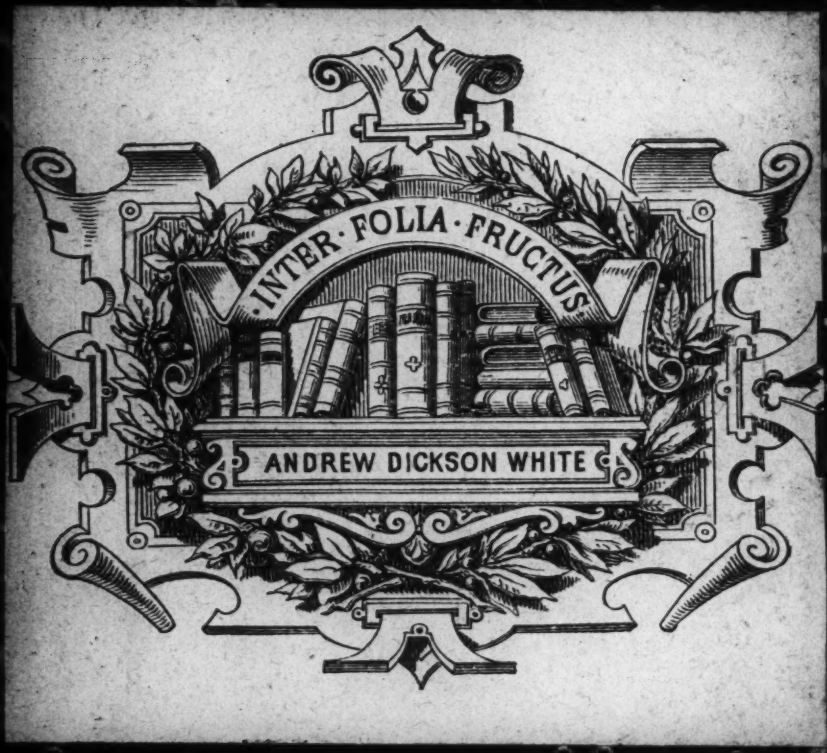
INTER · FOLIA · FRUCTUS
ANDREW DICKSON WHITE

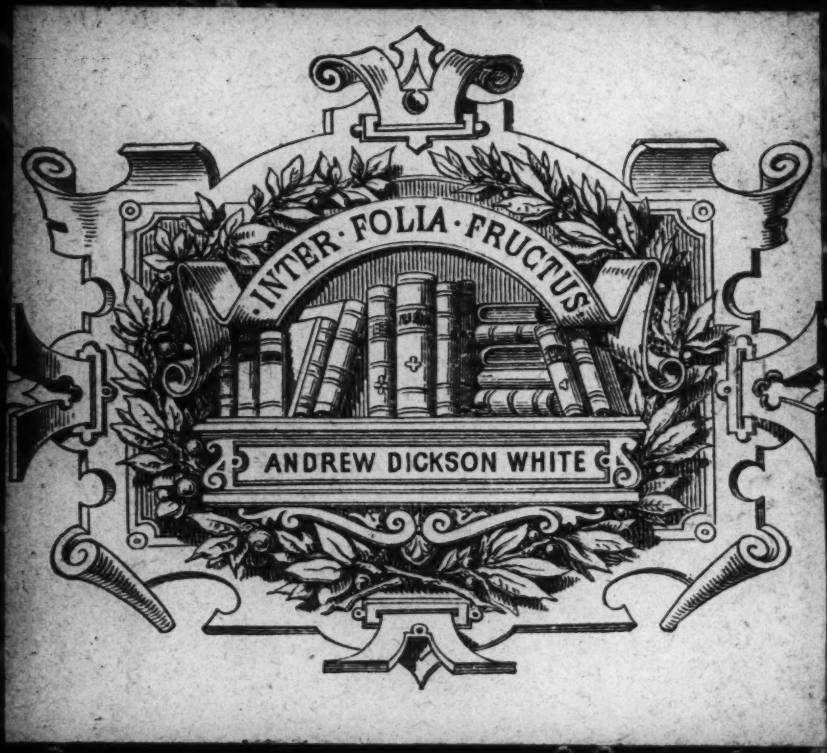
INTER · FOLIA · FRUCTUS
ANDREW DICKSON WHITE

Joan: Kircher

JURID
PROCE
CONTRA SAGAS I

Das is

Ein Rechtlicher Pr
holden und Zauber

In welchen ordentlich docirt w
der Rechten Doctorn und berühmte
Was gestalt Geistliche und Weltliche Inqui
ambten so wohl vor als nach der Captur der Malefican
tenz und letzten Rechts-Urtheil / mit denen reis und
ohne Sorg und Gefahr in tribunalibus und
fahren mögen / sich zu
Ist mit guten Fleiß und grüntlic
Durch
P. PAULUM D
Der Societet Jesu Theologum u
In Lateinischer Sp
Jetzt den Gerichtshaltern und guter Justici
mit bewehrten Historien und andern Umbst
liche Titul ordentli
Mit Approbation

OETTINGEN / Ged
AUGSPURG / Zu finden bey T

DICUS
ESSUS
S ET VENEFICOS:
s ist:

roceß gegen die Un-
erische Personen/
wird/ und aus fürnehmen bey-
nten Scribenten vorgetragen wird:

quisitores, Richter/Schafften/und Mit-Be-
icanten/dann auch vor und nach den Capital-Sen-
nd Beklagten/wegen der Zauberey Lasters/damit sie
und Gerichts-Stätten procedirn und ver-
zu verhalten haben:

tlicher Probation und Beweiß

urch

I LAYMANN,

m und Juris Canonici Doctorn

Sprach beschrieben

ci Befreunden zum besten verteutscht/auch
mbständen vermehrt/und in unterschied-
entlich abgetheilet:

ion der Obern.

Gedruckt bey Stephan Rolck.
y Daniel Waldern Buchhändlern 1710.

744.L234

Erinnerung an den geneigten Leser.

OB wohl ein Richter/ in dem er auf dieses Zauberey-Laster inquirirt nicht schuldig ist den alten Juristischen Proceſs in allen zu halten/ so ist er doch verpflicht/ solche Maaß und Ordnung anzustellen/ und zu haben/ welche dem Göttlichen und natürlichen Rechten gemeß ist/ und dann auch denselbigen Proceſs welcher in Criminibus Exceptis, oder privilegierten Lastern/ so wohl an gemeinen/ als particularen und besondern Ländern/ Orthen und Rechten vorgeschrieben werden/ soll er mit Fleiß observiren und behalten; damit nit etwan/ im Fall er diese Ordnung

Umstossen / oder verschreitten würde / seine Acta und Rechtsprechung hernacher als ungültig und nichtig erklärt / und niedergelegt werden / jedoch erfordert gleichwol auch dieses Laster vor andern etwas besonders / bey welchen procediren / wie sich ein getreuer Richter zu verhalten hab / kan er aus gegenwärtigen Tractat clärlich abnehmen und verstehen / und so wohl Gelehrte als Ungelehrte sich zu einer Richtschnur nehmen.

V A L E!

Titulus

Tit. PRIMUS.

Wie sich der Inquisitor oder Richter er sey geistlich oder weltlich / bey der *specialischen Inquisition*, so er gegen ein zauberische Person vornehmen will zu verhalten habe.

DAmit der verständige Richter mit guter Manier und ordentlichen Rechten *procedire* und handle / und nicht jederman / darum allein / weil einer von bösen und verlohrnen Leuten etwan dieser Ubelthat halber ist berichtiget worden / zur Gefangnuß bringe / ehe dann er wider solche beklagte zauberische Person was vornehme / und *inquirire* / ist von-

nöthen / daß er 6. folgende *Puncta* fleißig in acht nehme / und ſich wie es der Vernunfft und Billigkeit erfordert in allen verhalte :

I. Ehe und bevor die *ſpecialiſche Inquiſition*, und Captur vorgenohmen wird / muß ſolche Perſon / auf welche man *inquiriret* / nicht allein eines böſen Gerichts ſeyn / ſondern muß auch durch *Denuntiationes* und Bekantnuſſen der Mitgeſpielen (ohne welcher dieſes Laſter gar nicht / oder ſelten begangen wird) neben andern genugſamen *Indiciis* der Obrigkeit bekant gemacht ſeyn / wie zu ſehen *In inquiſitionis. c. qualiter & quando de accuſat. Delr. diſq. mag. lib. 5. ſect. 3. Binsfeld. f. 299.*

II. Derohalben iſt wohl zu mercken / daß ein gemeines Geſchrey allein / ſo über ein Perſon ergehet / zur *Probation* nicht genugſam ſeye : Wie dieſes *Gloſſ. in C. qualiter cit. v & famam notirt* : Dann ein Wort / ſo einer von den andern gehört hat / wird von dem gemeinen Pö-

sel / der solches bald geglaubt / leichtlich aufgefangen: *C. cum in inventute cum Gloss. v. Sequit. de Purgat. Canon.* sondern dieses Geschrey ist etwan ein *Indicium* begangenes Lasters / und von Anlaitung und Ursach geben über beklagte Person / ein *Information* wegen dieses Lasters von den Klägern anzunehmen / daß man aber den Beklagten oder Beschreyten *citiren* kan / werden grössere *Indicia* erfordert: Wie bey *Delrio cit. §. ad assumendas*, und andern zu sehen.

III. Es können aber neben den bösen Gericht noch andere *Indicia* und Zeichen begangenes Lasters benommen werden / als da seind die *Denuntiationes* oder Bekantnussen der Mitgespielen / oder da auch dieses Laster unbedachtsamer Weiß etwan von einen Beambten oder sonst einer unverdächtlicher und namhaffter Person (so es gleich nicht ohne Sünd / oder durch Nachredt geschehe) erzehlet wird / so mögen alsdann die *Inquisitores* (sonderlich wann man des gemeinen Nu-

tzes wegen / und *in Criminibus Exceptis inquiriret*) damit solche grobe Laster / in der Gemein mit künfftigen besorgten Schaden nicht ungestrafft bleibe / mit grösserer Sicherheit die Sach vor die Hand nehmen / *Navar. rub. de ind. n. 87. leſſ. l. 2. dub. 15. n. 125. Binsf. de conf. malef. con. 6. dub. 1. & ſeqq.*

IV. Es wird einen verständigen Richter erlaubt / in dem man auf das Zauberey-Laster / nicht allein wegen grösserer Ehren GOttes / und der beschuldigten Seelen Nutzen selbsten / sondern auch des gemeinen Nutzen wegen *inquiriret*: Im Fall sich keine Ankläger einer verdächtigen Person angeben / daß er dennoch kan auf solche *Informationes* einnehmen und *procediren* / wann sie wegen dieses Lasters *informirt* und berichtiget ist / jedoch soll solches Gemein-Gericht nit gering seyn / sondern wie es beyder Recht geht genent wird: *Clamoroſa populi inſinuatio*, ein offentliches Geschrey oder Berichtigung des gemeinen Pöffels. *D. Thom.*

Thom. 2. 2. quæſt. 67. â 3. ad 2. Nav. n. 82. in ſolchen Fall dann ſoll der Richter durch einen beſchwornen *Notarium*, wegen ſolches Geſchreys und *Infamation* der Perſon gründlichen Bericht einnehmen und erfahren / von welchen Leuten ſolches Geſchrey herrühre / dann im Fall ſolcher Nam und Gericht von böſen nichtigen Leuten herkäme / wäre nicht darauf zu geben / wie dieſes vorgeſchehen / *in cit. C. qualiter. 2. cum Gloſſ. v. malevolis de accuſa:* und *obſerviret* von *Jacob Simanca Cath. inſtit. tit. 55. n. 7. Mynſingero cent. 5. obſer. 46. Navar. lib. 5. conſil. 76. n. 4. de Simon. edit. 2. Caret. 22. q. 69. a. 1.* Da er ſagt: *Infamia vocatur non frequens vox dyſcolorum, ſed frequens vox talis: ut apud probatos & providos viros reddatur perſona de Crimine rationabiliter ſuſpecta:* Wo aber das Geſchrey durch Zeugen rechtmäßig *probiret* wurde / hat der Richter billiche Urſach weiter zu *inquiriren: Vide Delrium Cit. Sect. 3. §. famam*, wie-

wohl das böse Geschrey/ ob es schon recht *probirt* ist allen andern *Indiciis* zur Tortur noch nicht genugsam ist/ wie solches schön *Farina. l. 1. tit. 5. q. 47. n. 206.* wider etliche scharffe Richter beweist. Warum aber ein Richter dieses durch einen *Notarium* verrichten soll/ werden etliche Ursachen gegeben: Erstlich weiln von dem Rechten den Richtern verbotten wird/ daß sie durch sich selbsten/ auf einiger Persohn *Information* einnehmen oder *procediren/ ex denter 17.* ob sie es schon mit Augen gesehen/ und in der That selbsten ergriffen haben/ wie solches docirn *Julius Clarus lib. 5. sen. §. fin. q. 8. n. 5. Covar. 1. var. resol. c. 1. fr. Arretin. in practica. Crim. p. 1. c. 15. leff. lib. 2. c. 29. dub. 11. Bet. Novar. lib. 2. c. 3. n. 180.* Zum andern weil dieses die Billigkeit erfordert/ daß neben dem Richter zwey Partheyen für Gericht kommen/ welche eine für den Beklagten/ die andere wider ihn stehet/ auch wann keiner zugleich Richter und

An-

Anklager seyn / *multi 2. q. 1. & C. l. un. C. ne quis in sua causa indicet*, ausgenommen in etlichen *Casibus in lege exceptis.*

V. Es machen sich auch dieselbe verdächtig / und geben genugsame Ursach zur *Inquisition*, welche ehedann etwann bey Recht ihrer gedacht ist worden sich selbsten verrathen / ihre Haußstätt und Wohnung verlassen / und sich flüchtig machen / *Delrio disq. mag. lib. 5. sect. 3. D. Thom. cit. q 69. n. 2. in corp. Caret. ibid. Clarus cit. q. 3. 7. 20. 21. S. Jude de modo procedendi. Azor. & 3. l. 13. c. 18.*

VI. Etliche *Scribenten* achten / das böse Gericht so hoch / daß er nicht gestatten wollen / daß man auf einen *inquiriren* kan / oder soll / er sey dann deß Lasters wegen *infamirt* / und sehr berichtiget / obschon andere rechtmäßige *Indicia* und Bekantnussen auf ihm ergangen seyn / als *Navar. c. 18 man. n. 38. & lib. 5. Consil. 4. & 5. arg. C. qualiter. 2. cit.*

C. *inquisitionis. §. tertio de accusat.* wird aber in Gerichts-Stätten nicht gehalten / und durch *contrariam Consuetudinem* umgestossen / wie zu sehen bey *Pet. Navar. lib. 2. c. 4. n. 61. Clar ll. ee. & q. 21. n. 2.* welcher sagt / daß ein Zeug genug sey zur *Specialischen Inquisition* und *Information* gegen eine Person einzunehmen. *Item Delrio lib. 5. sect. 3. §. sed nunc NB.* Im Fall es sich zutragen wird / daß man auf eines höhern Stands-Person *inquiriren* soll / müssen alsdann die *indicia* und Vermuthungen desto völliger und grösser seyn / dann wieviel würdiger ein solche Person ist / so viel wichtigere und gewissere *Probationes* und Beweiß eingegeben werden müssen / wie solches halt *Causa 2. quæst. 5. & causa 3. quæst. 7. & cit. c. qualiter 2.* da diese Ursach gegeben wird / daß die *Prælaten* und Vorsteher / *quasi signum sunt ad Sagittam positi, quia non possunt omnibus placere, cum ex officio teneantur arguere &c. frequenter odium multorum*

incur-

incurrunt & infitias patiuntur. Jedoch werden ingemein auch geringere *Indicia* und Zeichen desto balder in etlichen Lastern bey Recht angenommen / je schädlicher solche dem gemeinen Standt seyn / sonderlich wann man sich noch grösseres Schadens ins künfftig von solchen zu beförchten hat / als da seindt Zauberey / Ketzerey / so *excepta*, und bey rechtlichen *Processen* ausgenommen werden / so dann besagter *Casus* sich zutrüge / daß man auf eine Person höhers Stands zu *inquiriren* gedacht wäre / müste man beyde Theil / *dignitet* und Laster gegeneinander stellen / und hoch fleißig mit rechtlichen nach seinen erwegen / ob man gegen solche Person / im solchen Laster / genugsame *indicia* und Ursach hab rechtlich zu verfahren; *Vide Navar. lib. 4. Consil. 5. de accusat.*

Tit. SECUNDUS.

Mit welchen Indiciis der Richter in dieser Sach Fueg und Macht hab die Gefangenen zu *torquirn* und zu foltern.

I. HIer ist erst zu mercken / daß zwar geringere *indicia*, wann sie sonsten rechtmäßig seind / genugsam seyn können zur *Information* vorzunehmen / und bißweilen auch den *reum* zu *citiren* / und gefänglich einzuziehen; wie bey *Joach. Mynsing. cent. 6o. obser. 69* zu sehen; Gröſſere aber vonnöthen seyn / so man den Beklagten will *judicialiter examiniren* / und für Recht stellen / und dann auch *torquiren* und foltern; und letzlich die gröſſere und völligste *indicia* und Vermuthungen können wohl auch den Capital-Sententz / oder zum *extraordinaire* und ohne die gewöhnliche Straff einen zuverurtheilen verursachen / sonderlich in denen Lastern / welche

welche in ſich und ihrer Natur heimlich ſeind / und verborgener Weiß begangen werden: Und auf welche man kein andere Zeugnus und *Probation* als etliche gewiſſe *indicia* und Zeichen haben kan / *Argum. C. maritis. ubi Abb. n. 1. de adulteriis Mol. tr. 4. diſp. 15. n. 13.* Dahero kan Kayſer *Hadrianus in l. 3. §. ejusdem, ff. de teſtibus.* recht geſagt hat: Daß man keine gewiſſe Regul noch was vorſchreiben kan; welche eigentlich genug ſey / das Laſter auf einen zu beweiſen / ſondern es ſolle der Richter bey ihme ſelbſten erwegen / was er glauben ſoll / und was er vermeine / daß nicht recht *probiret* ſey / iedoch ſoll der Richter jederzeit ingedenck ſeyn / daß er beyzeiten abhalte / wann er vermercket / daß das Laſter nicht kan *probirt* werden / damit er nicht einen Menſchen ohne Urſach an ſeiner Ehr verletze / *Leſſius c. 29. n. 141.*

II. Nun ſoll zur Tortur nimmer geſchritten werden / man habe dann rechtmäßi-

mäßige und genugſame *indicia* von begangenen Laſter / welches nicht allein von gemeinen / ſondern auch von *Exceptis Criminibus* und Zauberey-Laſter ſoll verſtanden werden / *ſiquis alicui c. ad l. Jul. majeſt. cum Gloſſ. cyn. Bald. & Saliet. ibid. marſil. l. penult. ff. de quæſt. Brun. de indiciis & tortura q. 5. 2. p. Joſeph. Maſcard. de prob. Col. 3. concl. 1385.*

III. Etliche *Authores* ſeint der Meinung / daß man ohn einziger anderer Zeichen oder *indicien* allein von wegen eines Zeugen oder *Complicis* Bekantnuß könne einen *reum* oder Gefangenen alſobald *torquiren*: als *Gometz* und *Blanchius*, welche den *Salietum* unrecht verſtanden haben / werden aber von *Menoch. de arbit. indic. caſ. 474. n. 46. Bertaz. in conſ. 341. n. 8.* und *25. fol. 2. Farin. q. 46. n. 9. & q. 37. n. 79. & 89.* recht widerlegt / und ſoll ein Gottsförchtiger Richter jederzeit nicht mit geringen *indiciis* zufrieden ſeyn / ſondern groſſe und trin-

tringende begehren / wie ſolches machet *Maſcard. lib. 3. de probat. concl.* 1311. *n.* 14. & 35. & 1311. welche alsdann mit eines oder zweyen *Complicium* oder mit *Conſorten* Bekantnuſſen genugſam zur Tortur ſeyn können / *Binsf. de confeſſ. malef. Concl.* 5. *ex Gloſſ.* & *ſaliet. in l. fin. C. de accuſat.* an welchen Orth *Saliet.* neben der Bekantnus eines Zeugen oder *Complicis* auch ein geſchöpffte Vermuthung des Richters / aus einen andern *indicio* oder *indiciis* erfordert / welche Lehr von fürnehmen *Doctorn* obſerviret und gehalten wird; *apud Jul. Clar. l.* 5. *ſent. §. fin.* und *in ſpecie Alexand. lib. Conſ.* 59. ſo anfangt / *Viſo Themate* über welchen Handel als ſehr berühmte *Accademiæ Bononienſis, Batavienſis, Friburgenſis*, und *Anno* 1602. *Ingolſtadienſis conſulirt* worden ſeind / habe ſie ihrer Meinung geſprochen / und geſchrieben / daß eines *Complicis* allein / *denuntiatio* oder Bekantnuß mit nichten an andern *indiciis* zur Tortur genug ſey /

auf

auf welche Lehr sich ein Richter *in utroque foso* wohl verlassen kan / wie vollkommen aber solche Bekantnuß eines Mit-*Consorten* allein / wie gewiß und unfehlbar auch solches *indicium* mit einen Zeugen allein seyn soll / *docirt* weitläufftig *Delrio lib. 5. disq. mag. sect. 35. ad torturam Binsf. cit. concl. 6. initio & dub. 1. ibid.*

Der vorigen *Authorn* Lehr aber / wiewohl sie von vielen ist *observirt* / und bißweillen angenommen und *practiciert* worden / ist sehr scharff / und nicht fast sicher in diesem Handel / erstlich weil diese Leut und *Complices infames* seint an Gott mainäydig / deswegē fast alle Treu und Glauben verlohren haben / zu dem / weil ihre Zusammenkünfften und Handlungen / bey welchen sie einander sehen / im finstern und mehrers theils in der Nacht gehalten werden / dann auch / weil die arglistige und falsche Geister damit sie die Obrigkeit und Richter / und die Zauberey Verwandten selbsten *per-*

plex

plex und irrig machen / pflegen offt *per præſtigias* und blinde *Apprehenſiones* oder Vorſtellung ihrer Mitgenoſſen / die Sach mit ſondern Fleiß dunckel zu machen / daß alſo ihrer etlicher / ſo im Handel etwas ſchlechter oder weniger dabey geweſen / kaum recht auſſagen können / wie oder was Geſtalt ſie ihre Mit-Geſpielen geſehen hab / welches wohl in acht zu nehmen iſt.

IV. Weiln aber dieſes ein heimliches und verborgenes Laſter iſt / und allein bey und von denen *Complicibus* oder Mit-Geſpielen begangen wird / iſt jederzeit von Rechten erlaubt / und für gut angeſehen worden / daß man / im Fall keine andere *indicia* wären / und aber doch ein Perſon von mehrern Zeugen und Mit-*Conſorten* bey Recht angegeben / und nahmhafftig gemacht wäre / Urſach habe ſolche nicht allein zur Captur / ſondern auch zur Folter zu nehmen / dann wiewol eines Zeugung / nicht genugſam iſt / werden doch zweyer oder dreyer Bekantnus

für

für genug das Recht zu suchen / und zu sprechen / von unserm HErrn und Seligmacher Christo selbsten erkant / *Math. 18. v. 16.* Wie dann auch einem zum Todt zu verurtheilen / *Deut. 17. v. 6.* So man auch die tägliche Erfahrnus / daß vieler *Complicum* Aussag kaum oder gar nicht fehl schlagt; Es könte auch sonsten ohne diß die Sach keinen Fortgang haben / dann wo man allhier *testes infames* verwerffen wolte / wo könt ein Richter von einen aufrichtigen und frommen Menschen Zeugnus haben; Es kan ja kein Frommer von ihren Thaten zeugen / er habe dann zuvor seine Aufrichtigkeit verlohren / und mit Ergebung Leibs und der Seelen / sich in ihre verdammliche Gesellschafft eingelassen / so seint dann die *Leges* und Rechten in solchen Fällen mit den *indiciis* und Zeugnussen zufrieden / welche man mit fleißiger Erforschung nach des Lasters Art und Natur haben kan / *text. & Gloss C. fin. de testib. cog. Alexand. 1. vol. cons.*

64.

64. so anfangt *æterni Numinis Marsil. Cons. 5. & in praxi crim. §. diligenter n. 126. Salicet l. Ea quidem. C. de accusat. q. 5.* Und wird diese Lehr in *tribunalibus* als von der Catholischen Kirchen *approbierter Process in observatione viridi*, beständig behalten / wie auch *in Curia Parisiensi. D. D. Friburgenses, Ingolstadienses Patavini. Delrio. lib. 5. inquis. mag. sect. 3. Binsfeld. Concl 6. cit.* Und wiewohl *Carolus* der Fünfft in seinen *Constitutionibus* nicht ausdrucklich meldet / daß man auf zweyer oder dreyer *Complicum* und Zeugen *Denuntiationes* oder Bekantnussen zur Folter schreiten soll / thut doch solches nicht zur Sach / auch nicht zu achten ist / wie es von Kayser *Carolo* nicht verbotten / dann es war sein *Intent* und Meynung damahlen nicht / alle besondere *indicia* zu nennen und zu beschreiben (welche fast unzahlbar seint) noch etwan die gemeine oder *Particalar* Rechten umzustossen / sondern etliche geringe Zeichen den Richtern anzu-

zuzaigen / auf welche sie *procediren* kön-ten; Es *referirt* auch / und berufft sich offt selbsten *Carolus* auf den rechten Brauch / Rath und Lehr der Rechtsge-lehrten / sonderlich wo sie in beständiger *praxi* und *viridi observantia* gehalten werden.

V. Weiters hat man bey diesen *notis* und Bekantnus der Mitgespielen / fleis-sig in acht zu nehmen / daß man nach Beschaffenheit der Personen / so wol der Zeugen als der beklagten *procediere* / und umständig aufmercke sonderlich ob die *Rei* oder zauberische Personen *ad ban-chum Juris* darauf bestehen / und biß in den Todt verharren / ob viel oder wenig *votiret* haben / und auf ein Person ge-storben seyn / damit man aus dergleichen rechtmäßigen *indiciis* ein reifflich Urtheil fassen / und zur Tortur schreitten mögen / wie dieses mit der *D. D. Patavi. ex c. fi-dei* und *C. accusatus. §. licet de hæret. in* 6. recht abzunehmen.

VI. Man kan auch diese *general* und gemei-

jemeine Regul zu geben / ſo *ex l. 1. ff. de quæſt.* abzunehmen / daß zur Tortur ſolche ſtarcke *indicia* vonnöthen ſeyn / aus welchen ein Richter vermuethlich abnehmen kan / daß der Gefangene ſchuldmäſſig ſeye / und möge anders nicht übrig ſeyn / als daß er die That bekennen müſſe / dieſes wird von *Delrio cit.* und andern *obſervirt.*

Tit. TERTIUS.

Wie mildt oder ſcharff die Tortur ſeyn ſolle / und ob man die Unholden ſchärffer als andere *Reos torquirn* ſoll.

ES iſt bekant genueg / auch jederzeit bey Rechten bräuchlich / daß wo man in groben Sünden und Laſtern auf eine gefangene Perſon *inquiriert* / und dann genugſame Bewegung / und *indicia* ſich ſehen laſſen / wie in vorigen *Titulo* iſt angezeugt / man

könne zur Rechtlicher *quæstion* und Tortur schreitten / weil nunmehr kein andere Mittel seint / mit welchen der *Reus* zur Bekantnus möcht gebracht werden; Dann ob es die Billigkeit und menschliches Mitleiden wol erfordert / daß man einen Menschen mit solchen scharffen und peinlichen Fragen / als viel möglich verschonen soll / so er in der Güte die That bekent / so muß doch endlich / wann er in seinem halßstärrigen Laugnen verhart / die gewöhnliche *quæstion* vor die Hand genommen werden / damit das Laster mit der Warheit entdecket werde.

II. Insonderheit aber vermögen die Rechten / und lehrt / es der Vernunfft / daß *in Criminibus exceptis*, und *privilegierten* Lastern / die *Rei* eh̃e und balder als in andern geringen *torquirt* werden: Unter welchen das erst und fürnehmste ist / die vergiffte Zauberey und Hex-Laster; Solches ist zu hindern / *L. Nemo deinceps C. de Episcopali audient. Bald. lib. cit. Bart. l. fin. ff. de quæst. Franc. Brunn.*

Brunn. tract. de indiciis & tortura. 2. q. 8. Clar. lib. 5. q. 64. Die Ursach wird von diesen *Authorn* gegeben: Erstlich weil dieses Zauberey-Laster gemeiniglich zu Nachtzeit und im Finstern begangen wird / an Ort und Enden / da die Thäter nicht von jederman / sondern allein von ihren Mitgespielen gesehen werden / welche sich vor den verführischen Geistern aufs aller euserist verschwören / bey Straff der ewigen Pein / einzunehmen / wann sie iemandt von dieser Gesellschaft verrathen wollen; Zu dem weill es / wie gesagt / ein *Crimen exceptum* ist / und kein *Privilegium* zur Freyheit; sondern aus grösserer Straff erhalten hat / werden die *Leges* und *Statuta*, indem man darauf *inquiriert* / nicht allerding gehalten / sondern aus billichen Ursachen / und vernünfftiger Vermuthung des Richters / in einen und in andern / doch mit aller Beschaidenheit und guter Vorsehung nach Rechten abzuhandlen / unterlassen / wie dieses schön und ausführlich bewei-

sen. *Bald. in authent. sed novo jure C. de Servis Fugitinius* und *D.D. in addit. ibi Marsil. l. unius §. Cognitorum. ff. de quæstion. Andre Barbat. in C. 1. de Constit. ex innocentio. Jul. Clar. lib. 5. q. 1. §. sunt etiam.*

III. Ehe aber dann der Richter die *Quæstion* der Tortur / vor die Hand nimbt / sol er zuvor wol erfahren / ob nun alle mögliche Mittel an dem *Reo* versucht seyn / also daß derselbig alles gütiges versprochen / auch mit Ernst vorgehaltene Ermahnung oder Betrohung grösserer Straff verachte / oder in Wind schlage; Oder ob auch der *Reus* vielleicht *appelliert* habe / wie und was gestalt die *Appellation* geschehen sey / ob er ohn Ursach / ohn Ernst oder allein mit schlechten und blossen Worten / oder mit gleicher nichtiger Ausredt sich allein schön gemacht / und entschuldiget habe / wegen auf ihm gethane Beweiß und Zeugnüssen; Weiter soll er verstehen / ob wichtige und genugsame *indicia* seyen beygebracht wor-

worden / und dem Reo selbsten *insinuirt* / und wohl vorgehalten seyn / dann wo etwann an diesen *Conditionibus* einer oder andern mangeln würde / oder der Richter in diesem oder an jenem zweiffelte / kündt und soll noch nicht zur Tortur geschritten werden; Wie desgleichen; wann der *Reus* das Laster gütlich bekent hätte / soll allein des Lasters halben (wo nit etwan wegen der Gesellschafft so mit gesündiget) nicht gefoltert werden / wie im folgenden *tit.* 4. zu sehen. Nachdem aber dieses aller vorgangen ist / und der Richter aus billichen und rechtmäßigen Ursachen welche er seinen Gerichts-Verwandten vorgetragen / völlig geschlossen hat / soll dem *Reo* zugleich / nachdem er sich mit Speiß und Tranck gelabet hat / noch ein zimbliche freye Zeit / als 5. oder 6. Stund vergönnt werden / damit er die eingenommene Speiß unverdäuet / mit Schmertzen nicht wieder von sich gebe; Zu dem soll wohl in acht genommen werden / daß nicht etwan durch scharffe

Instrumenta, oder grobe Leuth in der Folter dem *Reo* die Gebein und Glieder dermassen zerrissen werden / daß er hernach (wo er unschuldig erkläret wird) weder ihme selbsten / noch andern im Leben mehr nutz / sondern vielmehr schädlich / oder überläßig seyn müsse / so von denen Rechten verbotten wird / *L. quæstionis modum D.D. ibid. Bartol. Marsil.* wie auch in seiner *pract. Crim. §. expedita. Bald. in l. 1. C. de Confess. Joan. Andr. C. cum in templat. de negiur. Gometz.* Ursach / es muß der *Reus* vor und nach der Tortur nach Leibs vermögen gesund verbleiben / und so wohl zur Entlassung / als wieder zur Folter / wann es vonnöthen wär / bequem und starck seyn / wie *in l. cit.* gesagt wird; Dahero dann ein Richter sehr unfreundlich / ruhmsichtig / auch übel handlete / wo er einen Menschen nit mehr als ein Besti oder Vieh achten / und mit herber und voller Bitterkeit / alles heraus bressen wolt / da doch in gleichen unmäßigen *Procedere* wohl

wohl eines bisweilen unverrichter Sach ablaſſen muß / da er vielleicht GOttes und des Rechten vergeſſen hat / oder der *Reus* unter der Folter erlegen iſt.

IV. Es iſt zwar nicht ohn / daß in groſſen und ſchweren ausgenommen / und ſonderlich auch in dieſem Hexerey-Laſter die *Indices* und Richter mehr Urſach haben / mit ſchärffern *Quæſtionibus* und Tortur zu *procediren* / und wird ihnen von Rechten nicht verbotten / ſondern vielmehr erlaubt und angebotten iſt / *l. ubi C. de Fals. & l. edictum D. D. de quæſt. Brunn. de indiciis & tortura p. 2. q. 5. n. 52. Conrad. in prac. tit. de negat. Crim. n. 39. Bald. in l. nemo deinceps cit. C. de Epiſcop. audien. n. 3. Alexand. Conſil. 62. n. 5. lib. 3. Boſſius de indiciis n. 172. & 195. Jul. Clarus q. 64. n. 6.* Dann dieſes Zauberey-Laſter iſt ſo groß und weitläufftig / daß es faſt alle andere in ſich begreifft / und über alle iſt / dann die allerhöchſte Majeſtätt GOttes wird dadurch faſt verun-

ehrt / und geschmähet / es wird die hohe Obrigkeit / und gantze Christliche Gemein verletzet / es werden grobe / stumme und unaussprechliche Schandt und Laster dabey begangen / Menschen und Vieh / Lufft und Elementen / das liebe Geträydt / Feld und Baum-Früchten / mit aller Menschen Schaden verunreiniget / und beschädiget / und welches der gröste Menschen Schaden ist / Leib und Seel des verheissenen himmlischen Paradeiß und Vatterlands beraubt / und unsern geschwornen rachgierigen Feinden und verdambten Gottlosen Geistern in der Höllen zugesellet; weswegen die mit der Zauberey behaffte Leuth bey Rechten Feinde des menschlichen Heyls genennt werden.

Jedoch soll ein Gottsförchtiger Richter jederzeit der Billichkeit ingedenck seyn / und wie es hernacher vor GOtt getrauet zu verthädigen / handlen; Als nemlich der Beschaffenheit der Person / dessen Alter und Stands mit aller Sorgfältigkeit /

tigkeit / und Gerechtigkeit / wie es ihm ſein gutes Gewiſſen / und GOtt eingegeben hat / dann all dieſer Handel / wird eines verſtändigen Richters guter *Diſcretion* und Beſcheidenheit vor der Obrigkeit und den Rechten heimgeſtelt / *l. de minore §. torment. C. l. q. Foller. in v. nei indurati n. 6. Binsf. concl. 5. Menoch de arbitrio ind. Cent. 3. caſ. 271. Farina. q. 38. 33. q. quæſtionis D. D. de quæſtion. Brunus. cit. Clar. q. 64. n. 2.*

V. Weiters damit aller *Exceſſ* und Unbillichkeit *caviert* und verhindert werde / ſoll man *in tribunalibus* und Gericht-Stätten nicht allzeit auf unerhörte / oder *exquiſitè* neu erſuchte Weiß und Manier zu foltern / gedacht ſeyn / weil man ſich bey ſolchen neu erfundenen oder ungewöhnlichen Weiß und Manier zu peinigen gröſſerer Gefahr zu beförchten hat / und bißweilen auch etwa einer *Superſtition* und verbottenes Aberglauben ſo mit einlauft / der neudige böſe Geiſt der zauberiſchen Perſon Bekantnuß verhindert;

sondern es wird fürs best gehalten / daß man sich bey gewöhnlichen Landsbrauch halte / oder mit dem so von der Catholischer Geistlicher oder weltlicher Obrigkeit zur Zeit wieder für gut erkennt / oder vorgeschrieben / *contentieren* lasse / und ist zu dieser Zeit auch in diesem / wiewol sehr grossen Laster im Brauch die Regul *Pauli : Tertii bulla. 58.* nach welcher ein *Reus* über ein Stund aneinander / und in ein Tag nicht mehr als einmahl gefoltert soll werden / dann es haben dieses zu unterschiedlichen Zeiten viel *Tribunalia* erfahren / daß nach zimlicher angethaner Pein / die *Rei* entweder bald bekennen / oder wo ihnen zu scharff zugesetzt wird / auch wohl ihren Kopf / wie man spricht dörfften auffsetzen / und aus und mit angebohrner Stärck / und steiff gefaßten Sinn u. Fürsatz sich wollen eher tödten lassen / als ihre That bekennen.

Von einer solchen Zauberin erzehlet *D. Nicolaus Remigius*, deß Hertzogen in Lothringen vor kurtzen Jahren Gehaimer Rath /

Rath / und *Judex* im Hexiſchen *Proceſſ lib. 3. d. m. c. 8.* daß Margareta Valentinâ / als ſie eine gantze Stund gefoltert ward / hat wider ſich das geringſt nit geredt / noch bekennt / aber alsbald ſie der *Judex* nach ausgeſtandener Folter loßgeben wolt / hat ſie ihnen erſt umb Verzeihung gebetten / wegen ihrer Halßſtarrigkeit / darnach ſich deß Laſters ſchuldig geben / und ordentlich alles erzehlet / wie ſie von böſen Geiſt ſey verführet worden / und was ſie bey ſeiner Geſellſchafft für Laſter begangen hat.

Meldet auch *Remigius* darbey / daß er etlich geſehen habe / die wohl zwey oder drey mahl für unſchuldig loßgegeben waren / und hernacher alles bekennt haben.

Eben dieſes / daß es nicht allzeit mit der Folter ausgericht ſey / beſtäthiget ein zauberiſche Perſon / mit Namen Barbara Sileta / bey gemeldten *Remigio lib. 2. cit. c. 2.* ſo in Anno 1587. iſt *juſtificiret* worden; Als die Scharff-Richter /

spricht er / ihre *instrumenta* zur Folter auslegten / sahe sie dieselbe an / und mit Verachtung selbiger redet sie die Herren *Inquisitores* beschaidentlich also an: Ist diß euer grosse Weißheit / daß ihr vermeinet / ihr wolt von mir durch die Folter etwas erfahren und auspressen? Ich wolt ja all euer Anschläg und versuchten Gewalt / leichtlich ausgeschlagen / aber ihr solt aller dieser Arbeit überhoben seyn / dieser Ursachen wegen / weil jener mein Lehrmaister mir keine Ruhe last; Diß daß ich meine vier übrige Kinder so noch bey Leben seint / ihme auch verhaiß / und seiner grausamben Tyranney aufopffere: Aber das ist bey mir einmahl beschlossen / daß ich mich lieber den allerherbsten und bittereſten Todt gutwillig ergeben will / als das jenige thun / damit ich nur meine Kinder von solcher armseligen Dienstbarkeit erhalten und erretten möge / welche ich bißhero habe ausstehen müssen und leyden; Dann wann ich nach Ausgestandener Folter darvon käme / müst

ich

ich diß gewiß haben / entweder grössere *Vexation* und Plage / als der Todt selbsten ist / von ihme leyden / oder aber wider meinen Willen / und gezwungen meine liebe Kinder ergeben und aufopffern.

Aus dieser Histori ist erstlich wohl abzunehmen / ob sie schon zu andern Zeiten zu Wunder schweigen können / und ihr Sach gantz heimlich halten / jedoch so bald sie zur Gefängnuß gebracht werden / pflegen sie wiewohl nicht allzeit sich bald zu bekehren / und dieses schier eintziges Mittel / der getreue GOtt / als zu ihrer Bekantnuß fast nothwendig / durch die liebe Obrigkeit wohl verordnet / daß sie also durch die Quaal der Gefängnuß und Tortur ihrer Bekehrung ein Anfang machen / und wider zu GOtt / wann sie ja ihres Heyls nicht gar vergessen seyn / kommen möge. Fürs ander / daß auch das Weibs-Volck erkennt / daß es indeß Menschen freyen Willen stehet / daß er sich zu GOtt bekehre / oder hartnäckig in der Boßheit verharre; Endlich auch /

daß die *Indices* wissen sollen / daß bey denen Leuten / die sonsten von Natur guet und aufrichtig seint / bißweilen mehr die Güte als Schärffe zu wegen bringen / und sich deßwegen mehr guter Einsprechung als harter Betrohung / wo es helffen kan bey männiglich gebrauchen soll.

VI. Andere Weiß und Manier zu foltern / als da bey denen so die *Leges Eccleſiæ* und *Jura Canonica* wenig halten / als da man zur Prob die Unholden in tieffe Wasser sencket / oder wie vor Zeiten auf Kohln oder glüende Eisen tretten läst / und dergleichen scharffe und unmenschliche *Tormenta* seint zu Zeit von der Catholischen Kirchen verbotten / weil nicht allein viel unglaubige *Superſtitiones*, Mißbrauch und Unglauben mit einschleichen / sondern auch / weil sie ungewisse *Probationes* seind / wie dann auch der allmächtige GOtt nicht einen jeden seine Wunder zaigen will / solches aber von GOtt begehren / oder bey der *Quæſtion* zu erfahren / heist aus groben Verstand mit

Sünd

Sünd GOtt versuchen; Diese Prob wird *nulgaris* genannt / weil sie von keinen *Canone* oder gemeiner Satzung eingeführt ist / sondern von dem gemeinen Mann allein erfunden / und durch des bösen Satans Listigkeit ist eingeführt worden; Solche Prob wird ausdrücklich von dem Pabst *Honorio III. C. fin. de Purga. nulga* verbotten / wie auch 2. *q.* 5. und *C. Mennam C. Consul. in dext. Stph. Popæ. D.D. Tõ. 2. 2. q. 95. a. 8. ad 3. D. Anth. 4. p. tit. 15. c. 34. Joan. Turrecr. dict. C. Consul. Panor. Marsil. Navar. in man Conf. C. 11. n. 39.* Im Fall auch ein Richter durch solche verbotten und falsche Mittel einen *Reum* zur Bekantnus gebracht hätte / könt er ihn doch mit Recht zum Todt nicht verurtheilen / welches ein gemein Lehr vieler *Doctorn* ist / *Gloss. c. cit. Bartol.* und andere / *l. penult. ff quæst. angelus ab aretio. Tract. de malef. v. fama publica. Marsil. l. penult. & in pract. Crim. Emm. Sa. Aphonis. v. Confessio. Franc. Brun. de indiciis*

eiis & tortur. 2. p. q. 5. Jul. Clar. lib. 5. §. fin. q. 55.

Es gefält auch sonderlich *D. Binsfeld. in comm. in tit. C. de malef. & Math.* ein neue und leichte Manier die *Reos* zur Bekantnuß zu bringen / welche *Marsil. d. l 1. de quæst. col. 12.* fast rühmt / daß er von zweyen zauberischen Weibern schreibt / daß er sie durch keine andere Folter hat können zur Bekantnuß bringen / als durch das so man *tormentum in Somniæ* nennet / ein Folter Unschläfflichkeit oder embsiges Wachens: Der *Reus* wird auf ein Banck gesetzt / und zwey darzu bestelte Knecht / werden ihn beygesellet / diese verhüten fleißig / daß er nimmer einschlaffe / weder des Nachts noch am Tag / und wann der *Reus* das Haupt auf ein Seiten hencken läst / und schläfferlich ist / stößt ihm der Knecht so auf derselben Seiten ist / und hebt ihm den Kopf wieder auf: Desgleichen thut der andere Knecht / wann er auf die andere Seiten sencken und schlaffen will:

Wann

Wann aber die Knecht müth ſeint / und ſelber ſchlaffen wollen / ſoll man zween andere wachtſame Knecht / die bey ihm wachen herbey bringen / die ihme keine Ruhe oder Platz geben zu ſchlaffen / biß daß er alles gutwillig bekemt hat / mit verheiſſen / daß ſie ihm nach der Bekantnuß zu guter Ruhe führen wollen; In dem er nun auf ſolche Manier zwo Nacht und einen Tag mit dem Schlaff iſt gepeiniget worden / ſoll er / wie ſie ſprechen / nothwendig das Laſter / wo er ſonſten ſchuldig iſt / bekennen müſſen; Es ſagt auch gemelter *Marſilius*, daß er dieſe Weiß an dem halßſtarrigen *Reis* offt und glückſelig *probirt* habe / und iſt der Meinung / daß kein Menſch ſo hart oder wird erfunden werden welches dieſes *tormentum*, das doch lind ſcheinet zu ſeyn / und dem Leib nicht wehe thut / überwinden könne / und wird auch jetziger Zeit an etlichen Orthen *probiert*: Wiewol auch bey dieſen unfreundlichen *torment* etwan ein Kranckheit zu beſorgen iſt / dann ein

Menſch /

Mensch / welcher des Schlaffs beraubt wird / pflegt leicht von Sinnen zu kommen / oder wird im Sinn dermassen verändert / daß / wann man ihm etwas solt fragen / wenig mit guten Verstand / oder eins fürs ander / und wie man spricht / weiß für schwartz zur Antwort gibt / derowegen dann wird fürs best gehalten / daß jedes Ort gebräuchliche *Instrumenta* und *tortur* behalten werden / auch in diesem *Excepto* und ausgenommenen Zauberey-Laster: wie dieses wohl die *D. D. observirt* haben: *Julius Clar. lib. 5. §. 1. n. 6. Menoch. de arb. jud. Cas. 474. n. 62. Masc. con. 1317. n. 74. Bursat. Cons. 20. n. 67. & cons. 69. n. 25. D. D. Pataviens Acad.* wiewohl *Friburgens. Academ.* auch etwa ein neues gestatten; wann die alte Weiß nicht für genugsam erkant wird / der hohe und obriste Magistrat zwar / kan aus billichen Ursachen dieses und jenes / in diesem Handel verändern / aber nicht andere / so ihm nachgesetzt seint / damit die gemeine Ordnung

mit

mit Verletzung der gemeinen und *particular* Rechten und der *Justici* selbsten nicht umgestossen werd/ und weil bißweilen in Flecken und dörffern etliche schlechte Leuth zu diesen Gericht gezogen werden / so etwann den Folter-Knechten nicht auf die Finger sehen / künt bißweilen ein grober *Excess* und Fehler begangen werden / weil solche Leut nicht auf die Menschen / sondern allein auf das Geld sehen / welches sie mit Gewalt und Weiß nicht mit was neuen *Instrumenten* auspressen wollen; Wann dann die alte gewöhnliche *Quæstiones* und Foltern durch neue Leuth unterlassen werden/ hat ein verständiger Richter auf solches wohl einzusehen / welcher auch selbsten mit andern weisen Leuthen / so zum *Examine* wohl verordnet und gezogen seyn/bey der Tortur allzeit zu gegen seyn soll: Wie in dieser Sach *expertissimus D. Binsfeldius Commen. in tit. C. de malef. & math.* dieses wohl *notirt* und genugsam zu verstehen gibt.

Daß

Daß man aber dem *Reo* das Haar läst abschneiden / ein Sack anlegen / und mit dergleichen ihn zur Tortur und Bekantnus *præpariren* kan / ohn Sünd und aus guter Mainung wohl geschehen kan / allein deswegen / daß er etwan kein verbottene Sach oder Kunst-Stück bey ihm verborgen / halten / und die Verbündnus mit dem bösen Geist leichtlicher entdeckt / und abgelegt werde / wird diese *Cermoni in tribunalibus* für gut erkant / wo einer aber dieses brauchen wolt / weil er vermeint / der *Reus* müst nach abgeschnittenen Haaren gleich bekennen / wäre es ein verbottene *Superstition* und Mißglaub / und soll zu diesem Endt nicht gebraucht werden: Es pflegen die Zauberer *Caracteres*, Zeichen / Wurtzeln und dergleichen lumpen Sach / die sie von dem Bösen überkommen zu dem Endt / daß sie fest seyn / und in der Tortur nicht schwetzen können / in den Haaren und andern Oerthern des Leibs verborgen zu halten / welche zuweilen / wiewol nicht allzeit

allzeit ihnen durchhelffen / von einen solchen / welcher zauberische *Caracteres* und Buchstaben bey ihm hatte / schreibt *Remig lib. 2. dæmonolat. c. 4.* und *Paris de Puteo*, neben andern *Historicis*, daß zu der Zeit / als *Silerius* der Königin in Dännnmarck Christianä fürnehmer Rath / war heimlicher Weiß umgebracht und alsbald ein *Inquisition* und fleißiges Nachfragen erfolgt / ist einer aus denen / die um die Sach Wissenschafft trugen / *Benignus* mit Nahmen (der zwar leichtlich hätt können entweichen / weil er nicht innheimisch war) von freyen Stucken den *inquisitori*, oder denen die ihn suchten entgegen gangen; dieweil er sich auf etliche Teuflische *Caracteres* oder Buchstaben / so er von einen Marck-Kramer oder Stöhrer überkommen hat / verliesse; und hat ihm auch der Anschlag wenig gefehlt / dann die Folter-*Instrumenten* seind eher zerbrochen / als er bekennt hat / zu letzt / weil ihn sein Gewissen beängstiget / und die That länger nicht verbergen

kunt /

unt / hat er selbst freywillig bekant / und ist enthaupt worden. Mit was Geistlichen Mittlen solche Künste sollen niedergelegt werden / wird sonderlich *Tit. Septimo infra* angedeutet.

VII. So viel das *Interrogatorium* und Manier die Gefangene in der *Quæstion* zu fragen / anbelangt / werden unterschiedliche / doch von der Obrigkeit *approbierte Interrogatoria* den *Judicibus* und *Examinatoribus* vorgeschrieben / und zu halten befohlen: Es schreiben auch von solchen genugsam *Sprenger. par. 3. malec. malef. q. 14. & 15. Gsillan q. 7. n. 7.* Als nemlich was sie dem verdampten Geist für ein *Scomagium*, oder Eydt-Pflicht leisten / auf was Manier / *Solemnität* und *Ceremonien* solches zugehe / wie sie zu solchem kommen / was sie ihme verheissen / mit was Worten / was er ihnen herentgegen zu halten gelaßtet / was für ein Nutzen / Geld / Ehr / oder Guet / sie von ihme hoffen zu überkommen / wie sie hinaus auf die zauberi-

schen

schen Tantz-Plätz gebracht werden / ob sie zu Fuß hingehen / oder geführet werden / woraus das Hexe Schmäß und an welchen Orthen / mit was zuthun sie es kochen / und es zubereiten / mit was Sachen sie die Menschen / Vieh und Früchten verletzen / und beschädigen / welche vor oder nachreisen auf die Zauber-Täntz / ob es gewiß sey / das sie wachent zu dem zauberischen Zusammenkünfften / und durch die Lufft leibhafftig fahren / mit was Gelegenheit oder Mittel / sie hin und her kommen / ob es ihnen vielleicht getraumet habe / ob sie ihre Mitgespielen und böse Geister an solchen Orthen durch eine Verblendung / oder aber wesentlich oder wahrhafftlich mit Augen gesehen haben: Was sie für Opffer und Dienst ihren Abgott erzeugen und leisten müssen / wie viel und welche zauberische Leut mit ihnen auf den Hexen-Plätzen und bey den Geistern gewesen seyn / zu was End und wie offt / zu welcher Zeit sie müssen zusammen kommen / was daselbst ihre

Verrichtung sey / wie lang sie sich pflegen aufzuhalten / an was Oerther in der Wildnus / in Bergen oder in frembten Häußern ꝛc.

Tit. QUARTUS.

Ob die Unholden öffter als einmahl sollen gefoldert werden: Auch ob man einen jeden Zauberer schuldig sey zu *torquiren* wann er schon gütlich bekant hat.

I. SO lang der Richter noch in Zweiffel steht / ob er genugsame Ursach habe / die Tortur und Folter zu *repetiren* / und zu wiederhohlen / soll er auf die mildere Seithen schreitten / und noch zur Zeit von der Tortur abhalten / *l. 51. de interpret. l. Si quis præsens d. de pun. Jul. Clar. q. 64. cit. Farinac. q. 38. n. 89.* welches ingleichen zu halten / wann des *Rei* Leibsstärck

zur

zur Folter unvermöglich und zu gering ist / da er sonst dieses wegen an der Gesuntheit verletzt / oder vielleicht sterben würd / wie *l. cit. §. 1.* gesagt wird. *D. D. Santin. de quæstion. n. 4. & n. 20. Parisil. Farinac. cit. n. 82.* Endlich was in diesem *Puncto* zu halten / haben die Rechten einen verständigen *Indici*, und seiner bescheidener *Discretion* heimgestelt. *D. D. Bald. l. 2. C. quod met. causa Bartol. l. unius §. Reus ff. de quæstion. Marsil. l. quæstionis modum ff. eodem Menoch. lib. 2. de arb. jud. q. q. cap. 272. Solietus l. 2. C. de Costo 2. &c.*

II. In genere allein und in gemein zu reden / ist bey den Rechten erlaubt / daß man den *Reum* welcher schon die Folter hat ausgestanden / wiederum *ad quæstiones pænales* und peinlicher Folter / wo wichtige Ursachen vorfallen / bringen kan. *l. repet. ff. de quæst. l. unius §. 1. ff. eos D. D. ibid.*

Die erste Ursach / warum die Tortur wiederholt ist / wann grosse und wichtige

indicia und Zeugnuß auf den *Reum* von neuen ergangen seint/nach dem er die Folter hat ausgestanden / und doch nichts bekennt hat / *ll. cit* und die *D.D* daselbsten halten dieses unzweiffelt *Jul. Clar. Farinac. &c.*

III. Die andere Ursach ist / wann der Richter den *Reum* in der ersten Tortur zum Theil / und nicht gantz oder *complet* hat foltern lassen / weil er entweder darunter ist kranck worden / oder weil der Richter vermercket hat / daß er in seinen steiff-gefasten Sinn halßstärrig verharren / und nichts bekennen wolt / dann das dieses wohl geschehen kan / wann kein *dolus malus* oder Betrug dabey / (auf welches wol zu sehen) gefunden wird / *docieren* und haltens für recht *Academ. Friburgens. Bonon. Patavi. D. D. Bald. l. 2 C. quod metus Cau. Bartol. l. unius Marsil. nonis. Roma q. 39. n. 86. Menoch. Cas. 272. n. 4. Farin. q. 38. n. 86. & 87. Alberic. in rub. C. de quæstion. n. 8. Julius Clarus lib. 5.*

§. fin.

§. *fin. q.* 64. *n.* 46. Dann weil er die *Indicia* durch allein die mildere *applicirte Instrumenta* und geringe ausgestandene Pein / welche am ersten / und voran pflegen gelegt zu werden / noch nicht *elidiert* und umgestossen hat / muß er sich durch völlige angetragene Tortur recht purgieren und gut machen.

IV. Die dritte Ursach warumb man die Folter *repetirt* / ob er schon einmahl und völlig ist *torquiert* worden / und die Folter hat ausgestanden ; Wann der *Reus* oder *Rea* sein *Complices* und zauberische Mitgespielen nicht nehmen will / dann die Zauberey wird selten ohne Gesellschafft angefangen / und fast immer ohne sie geübt / wie dann *in Tribunalibus* jederzeit erfahren hat / und wird dieses in allen *Curiis* und Gerichts-Stätten bey dem Zauberey-Laster ungezweiffelt *observiert* / und *in praxi* gehalten / *argument. l. fin.* C. *de accusat. D. D. ibid. Marsil. in pract. Crim.* §. *diligenter. Delrio Si quis magi lib.* 5.

Sect. 9. §. Cæterum. Es ſollen aber zwey oder drey Tag zum wenigſten zwiſchen beyden Torturen / ob ſie ſchon ſcheinet / daß ſie noch ſtarck davon kom̃en ſeyn / vergangen ſeyn. Wie *Acad. Patav.* dieſes erkläret / damit ſie ohne Gefahr des *Rei* oder *Reæ* und nach Beſchaffenheit ſeiner Stärck könne nutzlich *repetiret* werden / *D. D. Blanc. de indic. n. 14. Marſtl. Jul. Clar. Cit. Caner. Burſat. Grillan. Foller. Farinac.*

V. Die Vierdte Urſach dieſer *Repetition* iſt auch genugſam bekant und bewehrt / wann der *Reus* oder *Rea*, nach dem er *ſub prima quæſtione*, und bey der erſten Folter bekennt hat / wieder zuruck ſchlägt / und ſein bekantes Laſter laugnet; Alsdann wird die Tortur an ihm wiederholt / obſchon keine neue *indicia* ſeint bekommen worden / dann durch dieſes laugnen des *Rei*, werden die erſten *indicia* wieder lebendig / und ſtehen in allen wie zuvor wider ihm / welche er durch die zweyte und wiederholte Tortur entweder muß

muß umgestossen / oder der That in allem wieder geständig seyn / *D. D. Bossius tit. de tortura n. 34. Jul. Clar. lib. 5. §. fin. q. 21. n. 36. Marsil. l. repet. ff. de quæst. & in pract. §. quonam. Gomez. tom. 3. var. resol. c. 11. n. 26. Bartol. l. unius cit. §. Reus ff. de quæst. Bald. l. bonæ fidei C. de rebus credit. col. 2. Marsil. Farinac. n. 91.* Dahero dann in allen *Tribunalibus* und Gerichts-Stätten diese der Tortur *repetition* und Widerhohlung als bräuchlich gehalten wird / den Richtern aber soll jederzeit GOTT für Augen stehen / daß sie in alle Billigkeit und als mildreiche Menschen / mit den *Reis* auch ein Mitleiden zu tragen gesinnet seyn / so wird dann alles in guter Ordnung / nach GOttes und der Rechten Meynung und Willen von ihnen gehandhabet / und zu ihren grossen Lob und Verdiensten bey dem gerechten GOtt verrichtet werden / der liebe GOtt auch dessen gröste Gnad und Hilff sie sonderlich bey diesem dunckel Hexerey-Handel

wohl zu begehrn vonnöthen haben / wird ihnen sein getreue Hand bieten und helffen / daß des Zauberey Lasters halben Beklagter / entweder bald zur Bekantnuß gebracht werde / oder im Fall sich einer genugsam purgiert / und entschuldiget hätte / der Pein bald entlediget werde.

VI. Ob nun ein *Reus* oder *Rea* nach zweymahl ausgestandener Folter / ferner zum dritten / oder mehrmahlen wegen seiner Bezüchtigung in der Zauberey soll peinlich gefoldert werden / wird bey den *Juris Civilis* und *Canonici* hochgelehrten *Doctorn disputirt* / und zur Frag gestelt / und wird endlich von etlichen dieser Ausschlag gegeben / daß man keinen mehr als 3. mahl und zu dreyen unterschiedlichen Tagen / oder Zeiten foltern kan und soll. *Captro. Consil.* 199. *n.* 3 *l.* 2. *Blanc. de india. n.* 14. *Marsil. C.* 1. *repet.* 25. *Julius Clar. dict. q.* 64. *n.* 32. *Boss. tit. de tortura n.* 44. *Farinac. q.* 38. *a. n.* 32. *Binsfeld. Concl.* 14. Andere

D. D.

D.D. so in der Anzahl geringer seyn/halten/es sey genug mit zweymahlen / welcher milder *praxis* fast in *Germanien* jetziger Zeit *usurpiert* / und gehalten wird/ wie wohl vor diesem auch die *Rei*, welche wieder gelaugnet haben / zum dritten mahl seind zur Folter gestellet worden / weil aber in dieser Sach die *Jura Communica* keinen Ausschlag geben haben / hält man sich bey dem *particular*, und besondern Brauch jedes Orts / und ist einmahl auch einen sehr harten und starcken Menschen genug/ so er zum dritten mahl müste die schwere Pein der Folter ausstehen.

Was aber darüber geschehe / wäre zu viel / und schier nicht menschlich/*Tria sunt omnia*: Dreymal ist Göttlich / hält das gemeine Sprichwort / und solche Anzahl dreyer Folterung spricht *Bossius*, sey nicht von frommen Gottsförchtigen / sondern von bösen scharffen Richtern unterweilen überschritten worden / wird also / die Sach eines getreuen Richters *arbitrio*

prudenti und rechtmäßiger *Discretion* heimgestelt.

Daß aber bißweilen bey etlichen Menschen ein oder zweymahl *repetirte* Tortur nichts ausricht / ist bekant / und von ein solchen halßstärrigen Knecht / so etlichemahl nach der Folter hat widerruffen / schreibt *Marsil. in l. repet. cit.* Die Geschicht hat sich und ihm selbsten / als er des Hertzogs des Weylandt Rath und Richter wahr / zugetragen. Es kam mir ein (*Ribaldus*) oder arger Dieb (spricht er) vor / so wegen eines Diebstals angeklagt war / dieser bekant in der Tortur / darnach *ad banchum Juris*, oder vor der Gerichts-Statt laugnet er alles wieder / und ich fragt ihm einsmahls: Warumb hast du dir doch im Sinn vergenommen / daß du dich so offt foltern läst / wär es dir nicht viel besser / daß du vor Gericht dasselbig gesteheſt / daß du bey der Folter bekennt hast / als daß du dich so offt peinigen läst? Und dieser arge Lecker antwortet mir / und sagt:

sagt: Herr / es ist mir besser / daß mir tausendmahl die Arm zerbrochen werden / als die Gurgel oder Kehl nur einmahl / dann man find noch viel *Medicos* und Balbierer / welche die Bein und zerbrochene Arm wieder können in ihre alte Stätt setzen; aber es ist kein Artzt so gut / der einen die Gurgel / wann sie zerbrochen / und ihre Bein wieder könne gantz machen / und darum will ich lieber von vier Henckers Knechten ausgezogen werden / als mit meinen Füssen die Galgen-Leuter aufsteigen; weiter sagt er / warum kan ich nicht eben so wohl vor der Gericht-Statt / da mirs mein Leben kost / mein Zung umwenden / und sagen / nein / als daß ich sag ja. In Warheit / es war ein abgefeimbter Schalck / und doch must ich ihm loßgeben / dann er wolt nimmer *ad banchum Juris* und vor der Gerichts Statt geständig seyn / welches er in der Folter bekennt hat; diß schreibet *Marsilius*.

VII. Zum fünfften und letzten wird

die Tortur *repetirt* / weil die zauberischen Personen bißweilen sehr unbeständig seyn/und werden noch nach ihrer Bekantnus / wann sie sich bey GOtt nicht beständig halten / und von bösen Feind beengstiget / und bemodert / welcher sie auch mit trohen und Schlägen zu zwingen sich unterstehet / daß sie von GOtt wieder abfallen / und alles laugnen sollen / was man aber in diesem Fall thun soll / wird *Tit. Septimo* angezaigt.

Endlich so viel von diesem Theil dieses Tituls zu reden / ob man einen folterm solt / wann er schon von sich selbsten / und gütlich bekennt hat / ist kürtzlich dieses als gewiß zu halten / wie anfänglich gesagt ist / daß keiner soll peinlich gefoltert werden / welcher seine Laster und Thaten vor Gericht bekennt hat / ausgenommen / wann er der Mitgespielen oder ander Ursachen wegen müste wieder vorgestelt und zur *Quæstion* gebracht werden / in welchem Fall dann auch der *Judex protestando* und mit seiner Entschul-

digung

digung pflegt dem *Reo* zu *insinuiren*/ daß er dieſes nicht des ſchon bekantes Laſters / ſondern geſagter Urſachen wegen anfange; wie genugſam in vorigen iſt angezeugt worden / und iſt ein gemeiner *praxis*, ſo in *Curiis* und Gerichts-Stätten fleißig gehalten wird; dann etliche dieſer Leuthe ſeind ſo willig zu bekennen / daß ſie ſich hertzlich freuen / wann der Tag und die Stundt ankommt in welcher ſie von der Obrigkeit zur Hafften gebracht / und nur wegen begangenes ſchlechtlich gefragt werden / ja bißweilen dörffen ſie auch wohl bitten / daß man ihnen ihr Recht thue / und nicht wieder zu der Tyranney deß häßigen Feinds oder zu längern Leben kommen läſt / dieſes giebt genugſam Zeugnus eine Zauberin von welcher *Nicolaus Remigius lib. 3. c. 6.* ſchreibt / daß *Anno 1587. Nicolaæ Morelia.*

Ein Weib in Lothringen kunte ſich nicht ſeelig genug ſchätzen / von der Zeit an / von welcher ſie ihre Zau-

berey / Bekantnuß vor Gericht gethan hatte / damit sie nunmehr wieder den lieben GOtt / und dessen heiligen Diensten sich ergeben könt / und von der verfluchten und sehr tyrannischen Dienstbarkeit des höllischen Drachens sich entlediget hatte / sie hätte zwar dieses von dreyen Jahren her allzeit im Sinn / und sich zu GOtt zu bekehren in Willen gehabt / hat es aber nimmer können ins Werck richten / ja wohl auch kaum gedencken dörffen / da nicht alsbald jener Gesell solches an ihr gerechnet hätte.

So soll man dann dessen armen Gefangenen alle gute Mittel zu ihrer Bekantnuß oder Bekehrung mit Fleiß verschaffen / und als Christ mild und mitleidig sie nicht mehr mit Betrohung und Folter schröcken / anfechten / wann sie selbsten / so viel ihnen möglich zu thun bereit seyn / damit sie nicht von den tyranischen Geistern etwa in solchen ihren gröſten Aengsten und Betrübnüssen ihren letzten Theil deß Lebens ärger machen

chen als den ersten / und (darfür sie der liebe GOtt behüten wolle) entlich gar an ihrer Seeligkeit verzweiflen / und gar verlohren werden.

VIII. Es schreibt wol auch / daß etliche vielleicht mißglaubige oder *curiosi Indices*, dessoweniger mit solchen freywilligen Bekantnussen zu frieden seyn / weil sie nicht verstehen oder glauben wollen / daß solche seltsame Thaten welche die *Rei* aussagen und bekennen / oder mit solcher verharter Weiß zu fahren und zu spielen / begangen haben / warhafftig oder menschlich gesehen seyen / sondern vielleicht durch ein dunckels Gesicht oder Verblendung der Augen gesehen oder verbracht haben: Machen derowegen so wol ihnen selbst / auch andern die Sach *perplex* und verwirrt / und weil sie alles fürwitziglich erforschen / und ausgründen / zu dem aber welches wider ihrem Verstand / nicht verstehen wollen / gerathen sie jeweilen in einen grossen Irrthum / und werden zum theil unglau-

big. Etliche auch so in diesen Zauberey-Laster keinen Grund gelegt haben / und etwa durch Ketzerische Schrifften und Bücher als des *Wilti* und andern *Calumnisten* / so die Zauberey nicht anderst als ein freye Kunst / oder für Phantaseyen und Traum achten / eingenommen seyn ; mögen wohl / wo sie nicht mit offenen Reden ihre falsche Meynung an Tag thun / jedoch als heimlich getreue Hexen-*Patroni* und gute Freund / die Sach gern *disputirlich* machen wollen / und wann es möglich wäre / wider die wahre Kirch GOttes / welches diß Zauberey-Laster zuverfolgen mit GOtt gebotten hat / das gantze Werck vertuschen oder niederlegen ; wie unglücklich aber solche Politische und vermeinte Eyfferer der Ehr GOttes diesen Handel führen / hat man zum öfftern bey etlicher Länder *Tribunalibus* und *Processibus* erfahren / da etliche entweder alsbald nach angefangenen *Process* wider die Unholden / die Sach gantz verwirrt / und dem Beklag-

klagten mehr zu ihren freyen unbußfertigen Leben / als zur Bekehrung und rechtmäßiger Straff verholffen haben / oder andere / welche die Werck für unmöglich hielten / in welchen sich die Unholden und Zauberer schuldig geben / alles für Fabel und närrische Phantasey bey männiglichen ausgeschryen / und die Leut in einen falschen Wahn und Ketzerey gebracht; aber noch auf den heutigen Tag auch bey etlichen Catholischen / und nicht schlechten Leuten / ein irrige Meynung eingewurtzelt / daß es ihnen schwerlich auszureden ist / daß alles solches / was sich bey der Zauberey unnatürliches zuträgt / und von männiglichen so es geübt / und glaubwürdig mit Eyds Schwür für Gericht bestättiget wird / wahrhafftig und in der That wie sie aussagen / sich habe zugetragen / welche Würigkeit und *Perplexitet* der Ober-Herrn / dem gemeinen Mann jeweilen auch zu Ohren kommt / sonderlich aber wo es dieselbige / so mit diesem Laster behafft seynd / erfah-

ren /

ren / können sie ihnen solche zweiffelhafftige Meynung zu ihrer Ausred wol gebrauchen / und sie mit ihren eignen Unglauben bezahlt machen / zu welchem ihnen ihre Lehr-Meister die kluge Geister getreulich helffen / dann sie wissen den Richter mit solchen beschlagenen Worten und Ausreden zubegegnen / aus welchen in Glauben ein übel *fundierter* Mensch sich nicht leichtlich *expedieren* und auswicklen wird / aber all solcher Irthum rühret her aus Fürwitz / Eigensinnigkeit / und Unglauben / mit welchen sie dermassen eingenommen werden / daß sie entlich den gantzen Handel in Zweiffel setzen / und nichts damit wollen zu thun haben: Wie sie aber Amts wegen den *Proceſs* führen / und dabey sein müssen / wird von ihnen solche wichtige Sach nit anderst versehen / als wann es nicht um GOttes Ehr / oder der Seelen gröstes Gut / sondern nur umb den Pfenning zu thun wäre / und gilt bey ihnen gleich viel / ob dieses Laster ausgereutet oder

fort-

fortgepflantzet werde: dahero dann etliche Richter gefunden werden / welche mit den Hexen eben wie ein Katz mit der Maus spielen / und lassen sie nach ihren Gefallen / wann sie ihren Fürwitz mit ihnen verbracht haben / und etwa zur Prob ihre Beschuldigung auf den Stecken fahren / oder Ungewitter haben machen lassen; Entweder wider lauffen / oder übergeben jeweilen eine dem Hencker zuverbrennen.

Solchem Fürwitz / wie wol aus guter Meynung / hat mit einem Zauberer einmahl geübt der groß Hertzog in Preussen / wie von ihme *Garzonus* und andere *Historici* schreiben: Dieser ließ für ihm bringen ein Gefangenen / mit Nahmen *Licaon*, welcher den Bauers-Leuten hat grossen Schaden zugefügt / als er nun vorm König gefesselt stund / fragt er / obs war sey / daß er sich in einen Wolff verändern kunt / gab er zu Antwort / ja / es sey gewiß war / wolan sprach der König / laß mich einmahl dein Veränderung sehen / auf welches begehrt der Zauberer / man

man soll ihm besonder in ein Gemach führen / da keine Leut wären / welches so bald es durch die Hüter geschehen / hat er sein Kunst die er von Teuffel gelernet hat / geübt / und ist auf der Stund alsbald zum Wolff worden / und mit feurigen Augen / und blecken der Zänn / grausamen Aufsperrung deß Schluncks und aufgeipreusten Brüsten gieng er bey den Hüter um / in dem waren auf des Königs Befelch von den allerstärckesten und wildesten Hunden zween Docken herzugeführt / welche er auf das abscheuliche *Monstrum* und Gespenst gehetzt hat / so ihn / ehe er sich in die vorige Gestalt gebracht hat / zerrissen haben:

Dieser Handel ist dem König wohl gelungen / weil er sondern zweiffel dahin gedacht / daß ein Zauberer / welcher Wolfs Art und Sitten an sich nimmt / und durch solche der Menschen Feindt seyn will / wohl werth sey / daß er wie die Wölff gestrafft / und von den Hunden zerrissen werde; Wo aber ein anderer

des /

desgleichen versuchen wolt / würde ihm das Spiel vielleicht übel gerathen / daß ers auch selbsten etwan mit der Haut bezahlen müste; dann wie JEsus Sirach spricht: *Qui periculum amat, in illo peribit*, wer die Gefahr liebt / wird drinn umkommen; Dieses haben vor etlichen Jahren einige *Indices* in Welschland mit ihren grösten Schaden erfahren / als sie der Bekantnus einer Zauberin wenig Glauben geben wolten / sie hätten dann die Wunder selbst mit Augen gesehen. Es schreibt der berühmte *Scribent Cumannus*, was sich in den Flecken *Menrisio* hat zugetragen: Vor jetzo etwan fünfftzig Jahren (spricht er) als damalen ein *Inquisitor*, genant *Magister Bartholomæus* von *Homat*, *D. Laurentius* von *Cancoret* Gewalthaber / und *Joannes* von *Fossat* ein *Notarius* gegen die Unholden *procedirten*: Auf einen Tag wolt der Gewalt-Richter / so aus Fürwitz darzu bewegt ward / mit der That erfahren / ob die Hexen leibhafftig

auf

auf die Zauber-Täntz oder Plätz kommen/als er nun / wie er mit einer Zauberin ausgedingt hat/ auf einen Donnerstag Abend mit seinem *Natario*, und noch einen andern hinaus der Stadt an das Ort kam / welches ihme die Unholdin genennt hat/ haben diese 3. in der Nähe gesehen / daß daselbsten viel Leuth waren zusammen kommen/ bey einem gleichfals sehr grossen Herrn / welcher da sasse (es war der Teuffel in einer Bocks Gestalt) und sihe / alsbald ist er auf die Leuth aus Gehaiß des Teuffels / mit GOttes Zulassung wegen ihrer Fürwitz zu geloffen / und hat sie mit Stecken dermassen gebrügelt / und zerrissen / daß von solchen Schlägen dieser *Official* und Benanter mit dem *Notario* und dem dritten Gesellen innerhalb fünffzehen Tagen gestorben seind.

Diese Wunder und schröckliche Histori von andern *Inquisitoribus* und *Examinatoribus* zu genugsamer Warnung seyn / daß sie sich in ihrem *Revier* und

Termini

Terminis halten / und mit GOttes Hilff allein solche schwere Sache / sich fleissen zu führen / allen andern Zweiffel und Unglauben hindan gesetzt. Von dem letzten *Puncto* dieses *Tituli* ist noch übrig etwas wenigs anzuzaigen / so viel nemlich die Personen / welche gefoltert werden sollen / anbelangt / weil dieses Zauberey Laster ist ein *Crimen excexptum*, und *privilegirt* / wird niemandt bey Rechten von der Folter ausgenommen oder befreyt / wes Standts er auch sey : *l. etsi excepta C. malef. l. Si quis alicui C. ad leg. Jul. majest. D. D. Gril. d. quæst. 94. Covar. lib. 2. var. resol. C. 9. Binsfeld. concl. 7. Farinac. q. 41. n. 100. Delr. l. 5. Sect. 9. §. quo ad personas*, allein die Befreunde wo sie es zulassen / und die so eines würdiger Stands seind / pflegt man geringer und milder zu *torquiren* / ob wohl auf eine solche Person sehr starcke *indicia qui* fallen wären / *Jul. Clar. q. 94. n. 63. Tiber. Decian. Consil. 93. n. 137. fol. 2.* welches wohl billich ist / und müssen

müssen sonder zweiffel gegen solche Personen mehr und wichtigere Zeugnus und *indicia* ergangen seyn / als wieder ein schlechtes und undichtiges Mensch. *Vulpell. Consil. 141. initio Jul. Clar. q. 64. n. 63. Baiard apud Clar. cit. &c.* wiewohl ihnen auch dieses *Privilegium* andere abzwacken wollen. *D. D. Cit.* wird also einen wohlverständigen *Indici* die Sach beimgestelt / und befohlen.

Mit gar jungen und alten Leuthen / wie auch mit schwangern Weibern / und schwachen Menschen / kan man nach Gelegenheit der Zeit / *Qualität* und Beschaffenheit einer jeden Person / bescheidentlich handlen / und nach jedes Orts Sitten / und Gewonheit mit dieser oder jener Pein sie *tentiren* und *probieren* lassen.

Titulus

Tit. QUINTUS.

Ob eines Rei Bekandtnuß soll für recht und gültig gehalten werden / wann er durch des Richters falsche Verheissung oder Betrug ist zur Aus,ag gebracht worden.

I. NAchdem der *Judex* alle Mittel / mit welchen er den *Reum* zur Bekandtnuß bringen möge / angewendt / aber nichts ausgericht hat / wird gefragt / ob ihme von Göttlichen oder natürlichen Rechten zugelassen wird / daß er den Gefangenen durch ein erdichte / jedoch nutzliche Lugen / oder durch ein falsche grosse Verheissung zur Aussagung vermögen könne?

So viel den ersten Theil anbelangt / wird dises wol bißweilen bey den Calvinischen / und andern / frech und ohn alles Bedenckens verübt / weil solche Leut / welche den rechten Glauben / und wah-

res

res Evangelium / und deſſen von GOtt und ſeiner Kirchen verordnete *Interpretes*, Ausleger / Catholiſche *Theologos* nicht erkennen wollen / offtermahl ihr fahren / und wider austruckliches Göttliches Wort / ohne einige ihres Gewiſſens-Beſchwernuß / reden und handlen dörffen; zu welchem ſich auch *D. Joannes Bodinus* (welcher ſonſten ſehr rühmlich von Hexerey-Handel etliche Bücher geſchrieben / und ſich dem Hexen-Patronen ſonderlich *Wiero* den Calviniſten ſtarck widerſetzt / und niedergelegt hat) gar wohl verſtanden / und *lib. 4. de magorum Dæmonum C. 1.* hält *Bodinus* austrucklich wider die Catholiſch / und allgemeine Lehr der *Doctorn* in der Kirchen GOttes / daß einer aus Urſachen bißweilen ohne Sünd / könne ein Lügen reden / und *per conſequens*, ſo nothwendig daraus erfolgt / möge der *Index* in dieſer Sach (welches er auch für gewiß hält) mit einer Lugen die Warheit / wann es ihm in andern Mitteln abgehet / von

dem

dem *Reo* wohl bekommen; Aber weil dieſe Lehr gar *ſingularis*, neu und falſch iſt) weswegen auch neben andern etlichen Irrthumern / ſo er in gemelten Buch unbedachtſam oder freymeynig ſpargiert hat / den Catholiſchen dieſes Buch / biß die *errores corrigiert* / und ausgethan werden / von *Conſil. Trident. in Cathalogo lib. prohib.* zur Zeit zu leſen iſt verbotten worden / wird ſie von allen *Theologis* als ein Ungöttliche und der Heil. Schrifft widerſtehende Lehr ſcharff widerlegt / und gantz verworffen / *argum. Proverb. 19. v. 9. qui loquitur mendacia peribit*, Welcher Lugen redet wird umkommen; *S. Auguſt. lib. de mend. c. 14. D. Thom. 22. p. 110. à 3. D. D. omnes.*

Neben dieſen lehren viel *Doctores*, daß es viel ein gröſſer / ja tödlich Sünd ſey / wann einer in *Curia* / und in der Gerichts-Statt (welche Ort von allem Argwohn und Betrug ſoll rein und gleichfals heilig gehalten werden) wohl

ein Lugen brauchen oder reden / ſie geſchehe gleich von dem *Reis*, Zeugen / *Advocaten* oder dem Richter ſelbſten. *D. D. D. Th. 2. 2. q. 69. a. 1. Cajet. ibid. Mart. Navar. de pœnit. d. 5. C. fratres. n. 12. & 14. & in Manua. C. 18. n. 3. Covar. lib. 1. Varreſol. c. 1. n. 2. Sylv. v. advocatus n. 6. Barthol. Fumus ibid. n. 19. Bald. nubr. C. de fide inſtr. Jaſon. in l. cum proponas C. de pactis.*

Ein anders iſt was die *Doctores* lehren und ſagen / *de æquivocatione verborum*, und zweylaudigen Worten / es ſeye ein gemeine und gute Lehr / dann einer im Fall der Noth / der aus billicher Urſachen nit ſchuldig ſey einen jeden auf ſeine Frag gantz richtig ohne Umſchweiff Antwort zu geben / ſondern ihm mit Zweiffel oder mit zweylautigen Worten / die er nach ſeinen Sinn und Verſtand / als wahre Wort ausredet / beſchlagen / und ſo beſcheiden / daß er mit der Antwort zufrieden ſey / wann er ſchon weiß daß derſelbig / der ihn gefragt hat / die Wort in einen an-

dern Verstand wird aufnehmen / weil er ohn Billichkeit / und nicht wie ein bestalter Ober-Herr diesen Menschen auszuforschen und zu fragen / kein Ursach gehabt / der ander aber gut Fug und Ursach gehabt hat ihm mit frembten oder dunckelen Worten die Sach zu verhölen / und heist nicht lügen / sondern einen fürwitzig oder bösen Menschen die Warheit verbergen; welches jederzeit bey hochgelehrten *Theologen* so angezogen seyn / für kein Sünd / sondern für ein gut / nützlich und zuläßig Ding ist gehalten worden: *D. Thom. cum D. D. cit. Hadnia quolibet de mendacio Covar. cit. cum aliis.*

II. Aus diesem *Fundament* werden von etlichen die *Indices* entschuldiget / welche mit einen so schönen und lustigen Funt / oder geschraubt und bewickelten Worten / jeweilen die Beklagte überredt / daß sie ihnen die That entdeckt / und gütlich bekant haben. Von einen solchen listigen Richter erzehlen etliche *Authores*, wie daß er auf eine Zeit / als ein

Zauberin sich gantz schön macht / un
nichts bekennen wolt / sie auf solche Wei
hintergangen / und mit diesen gefangen
und überredt habe / wann du mir (sagt
er) die Wahrheit nur rund bekenne
wirst / will ich dir von gemeinen Koste
dieser Stadt / so lang du leben wirst
Speiß und Tranck genug zur Unterha
tung verschaffen / und zum übrigen ei
neues Hauß bauen lassen (verstund ab
das Hauß / so von Holtz / Wellen un
Stroh bey dem Galgen für sie pflegt g
bauet zu werden.)

Ein andere Manier sie zu fällen un
zur Aussag ihres Lasters zu bringen / e
zehlt *Sprengerus in maleo malef. q.* 1
Man pflegt etliche ehrliche Leut / welc
die Gefangene am wenigsten in Ve
dacht haben / zu ihnen in den Kercker
schicken / welche offtermahlen mit ihn
allerhandt *Discurs* und gut Gespr
anstellen / und nachdeme sie etwas e
freuet und zufrieden gestellt seyn / rath
sie ihnen vertraulich und treulich / daß

bey der Obrigkeit die Warheit bekennen/ die werde ihnen Gnad beweisen / und sie wollen selbst für sie bitten: Nachdem nun dieses alles geschehen ist/soll der *Judex* selbsten (sagt *Sprengerus*) zu ihnen kommen/ und Gnad zusagen / wo sie aufrichtig sein und bekennen werden (verstehet aber daß er ihnen / oder der Gemein ein gute Gnad und Gunst beweis wann sie deß Lasters wegen die verdiente Straf einnehmen / und für ihres Verbrechen bezahlen) zu solcher Weiß mit jenen zu handlen / gehört auch / wann einer einem *Reo* verhaist / er woll ihm verhelffen/ daß er länger leben soll / welches er verstehet von der verdambten Zauberey zu dem ewigen Leben.

Desgleichen sagt *Sprenger. q. 14. mallei malef.* aus anderer Lehr und Meinung / man könne einem ohne Sünd gewiß verheissen / daß er auf Erden länger leben soll / ob der *Judex* schon bedacht ist/ etwan der Stadt oder des Lands sie zu verweißen / oder zu der immerwähren-

den Gefängnuß zu verdammen / kan aus vorigen *Fudament*, und ohn Lügen verstanden und gered werden/da er gemelter *Sprengerus* weiter schreibt/und spricht/er könne ihm das zeitliche Leben versprechen/ wann er irgend sein Amt einem andern *Inquisitori* will *resigniren*/ und auftragen/ von welchen er wol weiß / daß er es ihm nicht schencken wird/ist zu viel gesagt/ und ist solcher Verheiß mit falschen Betrug und Lügen versiglet.

Mit vorigen Practiquen erzehlen *Inquisitores Germaniæ apud Spreng cit.* hat man ein Unholde so gantz halßstärrig verbleibt angeführt / und ihre That bekant gemacht: vor kurtzen Jahren bey Schletstatt und dem Schloß Königberg / war ein Zauberin/ welche durch kein *Torment* oder Folter zur Bekantnus kunt gebracht werden / als man aber diese Person überreden wolt/es wär der Herr so im Schloß wohnet über Feld verreißt / wolt es erstlich nit glauben; bald darauf giengen zu ihr in die Gefängnus ihre drey gu-

te

te Bekante / und verheissen ihr sie wolten ihr davon helffen / wann sie nur etwas von solcher Zauberey von ihr lernen kunten / und wiewol sie anfänglich in etwas zuwider stund/und sich waigert/und ebenfals verwiese / daß sie nit aufrichtig handelten / hat sie doch endlich vertraulicher geredt / und einem gefragt / was er dann begehre zu wissen/oder zu lernen? sprach einer: Ich wolt gern wissen wie man Hagel und Rieselwetter machen kan/der ander/wie es mit der Buhlschaft zugehe; da sie ihm nun das Riselwetter wolt machen lernen/ließ sie ein Schüssel mit Wasser füllen/und ließ demselbigen mit dem Finger das Wasser bewegen/ sie aber sprach etliche zauberische Wort darzu/ und alsbald ist so ein grosses Wetter und Hagel im Wald bey dem Schloß/ welchen Ort er ihr zum Wetter *designirt* / und verordnet hat / gefallen / deßgleichen von vielen Jahren nie gesehen worden.

Dieser Betrug aber ist mit nichten zugelassen/ und kan zum *Exempel* nit gezogē

noch *practiciert* werden / theils weil sie gelogen haben / daß sie wolten zaubern können / welches doch wider ihren Sinn und Gedancken war / zu dem daß sie ein Zauberwerck von ihr haben begehrt zu sehen / dann wie der Apostel spricht *ad Rom. 3. Faciamus mala ut veniant bona* (Last uns Ubels thun / damit Guts daraus komme) ist uns von GOtt verbotten.

III. Ja es seind andere verständige und Gottsförchtige Lehrer und *Theologi*, welche auch so gar diese *Inventiones* und erdichte Bettung / welche in diesem *Paragrapho* erzehlt seyn nicht wollen *pasiren* lassen / weil sie vermeynen / sie können entweder ohne Lügen kaum bestehen / oder unter solchem bey andern ein Mißtrauen / Aergernus / und an dem *Reo* einen grossem Zorn und Verbitterung / durch welche er den gantzen Handel wieder umstossen / und sich *desperat* machen kan / erwecken: Es wird aber von etlichen ein *Regul* gegeben / bey welcher abzunehmen / ob

ob ein solches Wort / so geredt ist worden / mit allen seinen Verständigen nur ein Ding bedeutet / noch etwas anders dadurch kan verstandten werden / ist ein Zeichen / daß / welcher dasselbige mit einen andern Verstandt und *Signification* vorbringen oder reden will / nicht der Warheit / sondern der Lugen mehr statt gebe / wo aber etwas anders dadurch kan verstanden werden / wird es zur *Æquivocation* und zur toppelter Red (welcher man sich aus billichen Ursachen nach aller *Doctorn* Meynung gebrauchen kan) gerechnet. *D. D. Paludan. in 4. d. 21. q. 3. a. 3. concl. 1. Caret. 22. q. 87. a. 7. Satus lib. 5. de instit. q. 6. a. 2. Lopez p. 1. instit. C. 42. Azor. tom. 1. lib. 11. c. 4. q. 5. Henriq. lib. 6. c. 19. nu. 8. Ægidius Kouinckus de act. Supernatur. lib. 1. disp. 10. dub. 3.*

Es ist wohl war / daß uns Menschen nichts also erfreuet / als wann wir ein ander gute Treu und Glauben in allen Thuen und Reden halten / welcher son-

der Zweiffel durch gemelte *Æquivocationes* und zweylautende Rede sehr geschwächet werden/und diese Art zu reden pflegt gemeiniglich bey falschen und toppelten Menschen/und nicht bey aufrichtigen gefunden zu werden; Jedoch weil auch grose und wichtige Sachen vorfallen/welcher wegen sich etwan ein Mensch von Schaden durch diese Weiß zu reden entledigen kan/wird dieses auch von hochverständigen *Theologis* für gut und recht erkant; Was auch mehr ist/ viel halten dieses für kein Sünd/wann einer aus billichen Ursachen etwas anderst im Sinn verstehet/ als die Wort heissen und bedeuten/ dieser Meynung seind *D. D. Nicol. Serar. in indi. c. 12. q. 10. Sylvest. v. mendacium. 4. q. 7. dict. 3. Navar. C. humana aures. Mich. Solan. 22. q. 89. a. 2. Controv. 11. §. 4. Philiarchus 1. de aff. Saurd. l. 3. c. 14. §. rerum Valentia 1. 3. disp. 5. q. 13. p. 2. circa Secund. concl. ad 1. Sanch. l. 3. moral. c. 6. n 35. Lesius l. 2. c. 42. dub. 9. n. 47. Angel. v. jurament. 3. §. 9.*

Den

Den Richtern aber und *Examinatoribus* wär jederzeit wol zu rathen/ daß sie aller solcher unnützer zweiffelhafftiger und betrüglicher Rede so viel möglich/ mäßig gehen/ und mit aufrichtigen Hertzen und Muth sich unterstehen / von dem *Reis* auszubringen / was sie ihnen zu sagen schuldig seyn / zu welchen dann auch der liebe GOtt ihnen getreulich verhelffen wird.

IV. Der erste Schluß aus diesem *Titul* ist nur dieser/daß deß *Rei* oder *Rea* Bekantnuß für ungültig gehalten wird/welche der *Judex* allein durch Betrug und falsche Verheissung hat ausgebracht/und deswegen kan er ihm auch zum Todt nit verurtheilen / wann der *Reus* wiederum *retractiret*/und die Bekantnuß nicht will gelten lassen; also lehren *Covar. 1. var. resol. Jul. Clar. §. fin. q. 55. Menoch. de arbitr. Binsf. de Confess. malef. concl. 8. Immol. Dec.* Und wird also *probiert*/ wann des *Judicis Examen* nit rechtmäßig ist gehalten worden / so ist auch deß

Beklagten Bekantnuß nicht rechtmäßig: Aber wo der *Judex* mit falschen Betrug und Lugen das *Examen* führt / ist solches nicht nach der Ordnung und Brauch rechtmäßig angestelt/*ergo &c.*

Der andere Schluß ist / wann der *Reus* oder *Rea* durch Lügen allein zur Auſsag ist bewegt worden / und sein Bekantnus widerrufft / kan er rechtmäßig zum Todt nicht verdamt werden. *D. D. cit. Con. 1. nar. n. 2. n. 16. Jul. Menoch. Binsf. in 2. concl. 6. Andr. Fachinæus lib. 9 Controv. c. 61. contra cinum. in l. præsent. C. de his opi Eccleſiam confugiunt. Felinum in C. afferte de præſumpt.*

Der dritte Schluß ist auch vieler *Doctorn*, daß ein *Judex* ohne Gefahr und Beschwernus seines Gewiſſens/mit einer Todt-Sünd den *Reum* zu dem Todt verurtheilen könne / wann dem *Reo* wohl bewust ist / daß der *Inquiſitor* mit Betrug und falschen Verheiſſungen ist umgangen / und doch dieſem sich nicht widerſetzt/

ſetzt / ſondern freywillig bey der Auſſag (wiewohl er auch weiß / daß ihme zugelaſſen ſeye / die Sach zu widerruffen und umzuſtoſſen) verbleibt. *Con. cit. clar. §. fin. q. 55. Menoch. de arbit. Binsf. de Confeſſ malef. in 2. concl. 7. l. 3.* Dann ob er ſchon mit den Lügen und mit Verheiſſung / die er nicht gedacht wär zu halten / gröblich geſündiget hätte / ſo ſündiget er doch mehr nicht / wann er dem *Reum confeſſum* nach ſeiner beſtändigē Auſſag zum Todt verurtheilt: Und was noch iſt / aus vieler Meynung kan er ſolchem nicht mehr loß geben. *Archid. cap. nellum. 22. q. 2. Felin. C. adfert. de præſumpt. Cottor in memorab.*

V. Der vierdte Schluß dieſes Tituls iſt das / wann ein *Judex* dem *Reo* ſchon vor oder nach der Bekantnuß verhaißt / er wolle ihm loßgeben (wann er ſich nur nach ſeinem *Intent* und Vorhaben ſchicke / oder ihm zu gefallen etwa ein Wetter mache / oder einen blinden Zauber-Tantz *repræſentiere* oder vorſtelle) er

mit guten Gewissen sonderlich einer Unholden die alles bekent hat / das Leben nit schencken kan / er habe es wahr oder nicht wahr gemeint / dann die Rechten gestatten den *Judicibus* so viel nicht / daß sie nach ihrem Gefallen einen *Reum Criminis divinæ* oder *humanæ Majestatis* loßgeben / oder wem sie wollen zum Todt verdammen / zu dem / so hat ein Fürst oder Oberherr durch solch Bekantnuß das Recht bekommen / daß er den *Reum* oder *Ream* nach der Gebühr und gemeinen Gebrauch am Leben straffen kan / so kan ja dann der von ihme nachgesetzter Gewalthaber oder *Judex in Criminalib.* ihm dieses seines Gewalts nicht *primiern* oder benehmen / sondern folgt nothwendig / daß er ihm müsse aus Geheiß seines Oberherrn mit der Gebühr straffen *Archidiac. Felin. Cinus. cit. Leff l. 2. c. 29. Delrio lib 5. sect. 1.* Fürs dritte ist wol war / daß ein Oberrichter die gewönliche Straff zur Zeit aus wichtigen Ursachen höher oder münder seyn kan. *C. disc. namq; 1. C. vera*

inst.

inſt. lic. 45 de rep. C. regum. 22. q. 5. & l. reſpicient l. hodie D. de pæn. Aber daß er das Laſter ungeſtrafft laſſe / und mit dieſer Nachlaſſung alles Ubel in der Gemein verurſache / wird ihm von keinen Rechten geſtattet / wie *D. D.* und andere *Theologi* und *Juris Doctores* lehren / ja ſie handlen ausdrücklich wider die geſchriebene / gemeine und *particular* Rechten. *§. opportet auth. de inſt. C. de cauſis de off. deleg. licet. de pæn. D. D. Farin. pr. Crim. q. 19. n. 5. &c. Delrio cit.*

Aus welchem leichtlich zu ſchlieſſen iſt / was von hiebey folgenden *Exempel* zu halten ſey / da die *Inquiſitores* ein offentliche Hexe / welche ohn allen Scheu viel Zauber-Werck und Laſter bekant hat / weil ſie ihnen ein ſtarck Wetter gemacht / ihr desgleichen zugefallen nach der Bekantnus Gnad bewieſen / und das Leben geſchenckt haben. Es ſchreibt *Guirlandus* daß einsmals ein berühmte Hexe vor ihn gebracht worden / und da ſie viel Ubelthaten bekant hat / und mit harten Worten geſtraft, doch wan ſie Reu habe / von Hertzen

zen GOtt um Verzeihung bitte / auch zum übrigen ein Eyd thate / daß sie hinfüro mit des Teuffels Dienste nicht mehr wolte zu thun haben / zu diesem aber solte sie auch ein Probstück ihrer Zauberey-Kunst in Gegenwart desselben Magistrats und der Mit-Richter beweisen: Diese Zauberey-Person bedacht sich nicht lang / und schwur ihnen sie wolte thun welches der *Inquisitor* und Richter begehrt hat / darauf seind sie mit der Frauen zur Statt hinaus gangen / welche um Erlaub batte / daß sie ein wenig allein auf ein Seite zwischen die Büsche gehen könte / daselbst machte sie mit den Fingern ein Gruben in die Erd / murmelt viel zauberische Wort drunter / und ließ ihr Wasser (mit Ehren zu reden) drein / mit aufgesperrten Maul / verkehrten Augen / und die graue Haar stundten ihr wie ein Bürsten auf den Kopf aufgereckt / sie war schröcklich anzusehen; als sie nun von der Grube aufstund / trieb sie das Wasser um und um / und mit gewissen

wissen Zeichen und Deuten rufft sie die bösen Geister um Hilff an / und schluge mit einer Ruthen um die Grub herum / aus welcher alsbald ein dicker Dampf wie ein Rauch aufgieng / welcher sich allgemach in die Lufft aufschwunge / und wie es anzusehen war / ein dicke Wolcken gab / so erschröcklich und gantz schwartz war: Bald hernach höret man wie das aus diesen Wolcken ein dunckel Gemurmel wurd / so sich alsdann mehr und mehr hören ließ / biß das es mit Donner und grossen Knallen sich heraus thät / da sahe man allenthalben mit grossen Schröcken / den rothen Blitz und das Feuer mit schröcklichen Brausen und Krachen von oben an / biß zur Erdt herab fallen / als wann sich Himmel und Erd aufthäte / und die gantze Welt solt zu Grund gehen: Indem so stunden die guten Herren *Inquisitores* bey dem *Spectacul* gantz forchtsam und erschrocken / und hat sie das Spiel vorlängst gereuet / aber was wolten sie hier anfangen? Sie

konten

können in die Stadt ohn gewisse vorstehende Gefahr nicht wieder zuruck kommen/dörfften auch ihre *Sentenz* und Geding nit verändern/noch die Unholden von ihren Vornehmen abhalten / vor welcher sie sich alle entsetzten und förchten ihren mächtigen Gewalt/den sie von *Magistrat* zu solchen überkommen hat: Als sie nun nicht mehr vor Schröcken wusten / was sie anfangen oder lassen sollen / wend sich das Weib zu ihnen/sprechend: Habt ein guts Hertz und seyd nur getrost / ihr habt euch keiner Gefahr zubeförchten / es soll euch kein Leid widerfahren / dafür ich genugsam sorgen will/ihr aber Richter verordnet mir ein Ort / auf welchen sich das Wetter wenden soll / dann diese Wolcke muß nothwendig sein gefasten Last an ein Ort ausschütten; da zeigt ihr *Guirlandus* ein steinöthig/ wild und ungebänten Ort/ dorthin sagt er/wann es seyn soll/ daß dieser Gewalt ohn Schaden falle / er hatt das Wort kaum ausgesprochen / sihe da erhuben sich schröckliche Sturmwinde/

Don-

Donner/Hagel/Blitz und Feuer/ so mit solchen unerhörten krachen/ Platz-Regen und mit solchen Gewalt an den gezeigten Ort fielen/daß das nechst darbey fliessende Wasser anfieng zu schwemmen/ und das Erdreich dermassen saust und braust/ als wann Himmel und Erd zu hauffen fallen wolten: Da war wiederum keiner unter diesen Richtern welcher nit von seinen Leben verzweiffelt hat/ und welcher nit wünschte/ daß er zu diesen Spiel niemal kommen wär: Jedoch ist des Wolckens Last ohn ihr Gefahr ausgebrochen/ und hat das Wetter ausserhalb den genanten Ort sonst kein Schaden gethan; Ist nun diesen *Inquisitoribus* ihr Fürwitz und Vermessenheit nit genug bezahlet worden? es hat sie nur die Sach genug gereuet/weil sie sehr gesündigt hatten/ indem sie nit allein das Laster an dieser berühmten Unholdin nit strafen wollen/sondern auch selbsten darzu geholffen/ daß sie ihre Zauberey/ und in ihrer Gegenwart/ der Obrigkeit wider GOttes Gesatz geübet/

übet / und auf ein neues / wo sie sich von den unmildern bösen Geist hat abgethan / mit gröſſerer ihrer Verdamnus sich hat ihme wieder verheiſſen müſſen / ja wann alle diese Sünd und verbottner *Contract* von ihnen nicht wär verübt worden / hätten sie doch solche Unholde / die offentlich und rund bekent hat / nicht können loßgeben / der Ursachen halber beschwert der Richter mit einer sehr schweren Todt-Sünd sein Gewiſſen / welcher ein *Reum* oder *Ream*, so sich in diesem Zauberey-Laster schuldig bekent / nicht nach Gebühr strafft / und wann er in solchem *Propoſito* und Fürhaben zu *procedieren* verharren solt / könt er von dieser groſſen Sünd von keinen frommen Beicht-Vater *abſolviert* werden: Dann wie kan dieses für gering oder unsträfflich geacht werden / welches eigentlich und zu allererst wider GOtt stehet / und wann die Hexen-Leut wider die Gemein oder wider einen Fürsten zusammen geschworen hätten / so wird ja kein *Judex* allein von

dieſes

dieſes wegen ſie wieder loß geben; ſondern er vermeinte / er wäre gantz und gar ſchuldig / ſolches ſeines Herrn gröſte *Injuri* und *Crimen Majeſtatis Læſæ* an ihnen zu rechnen / und ſie darum genugſam zu ſtraffen? Und im Fall er ſolche offentliche *Conſpiration* zu ſtraffen verabſäumet / wird er von dem Ober Richter für Gericht ſelbſt *citiert* werden / und möcht den Rentmeiſter ein faiſter Braten zu theil werden / wann er der *Juſtici* ſo wenig gewogen geweſen wär: Nun iſt von dieſem Handel genug geſagt / ob aber ein Richter denſelbigen von welchen er zweiffelt / ob er ſchuldig ſey / loßgeben ſolt / wird im folgenden *Tit.* 6. erkläret werden.

Tit.

Tit. SEXTUS.

Ob ein Richter den Reum oder Ream zum Todt verurtheilen kan / von welchem er gewiß weiß daß er unschuldig sey.

I. Jese *Materi* wird weitläufftig von den *Theologis disputiret / D. Th. 22. q. 67. a. 2. & seq. cum Theol. ibid.* dergleichen von *Covar. l. nar. c. 1. &c.* Erstlich lehren sie aber einhellig / daß ein Richter Ambts wegen schuldig sey / auf alle Mittel zugedencken / wie er den Beklagten / welchen er für unschuldig wohl erkent hat / könne wieder frey und ledig machen / solche Mittel / Exempel-weiß / können seyn: Daß er zum öfftern die Zeugen *examinire* / und andere Mit-Richter auch lasse zuhören / ob dieselbigen in ihren Reden beständig seyn oder *variern* / und ihre Anklag verändern / oder aber / daß er mit dem

dem *Sentenz* noch länger aufhält / und nach fernern Mitteln gedencke ꝛc. Wo aber diß nicht helffen kan / muß er sich für einen Zeugen des Beklagten bey seinen vorgesetzten Richter und Ober-Herrn angeben / und seiner Beschwernus wegen entschuldigen / und anzeugen / daß er ein solchen unschuldigen Menschen nit wüste oder könne mit Recht zu straffen / oder zum Todt verurtheilen / *D. D. Cajetanus 22. q. 67. a. 2. D. Thomas 22. q. 64. a. 6. &c.*

II. Nachdem es einen *Judici* an Mitteln einen unschuldigen gefangenen Menschen ledig zu lassen helffen will / und die *Adversarii* oder Ankläger auf das Urtheil tringen / kan er nach vieler fürnehmen *Theologen*, und beyder Rechten *Doctorn* gemeiner Lehr einen Menschen / welcher rechtlich der That überzeugt ist / *secundum allegata & probata*, das ist nach Klag und Zeugnus / nach verordneten Rechten und Amtswegen straffen / oder zum todt verurtheilen / ob er schon *pri-*

vata

vata ſcientia, durch ſein eigne Wiſſenſchafft erfahren hat / daß dieſer Beklagte an ſolcher aufgemeſſner That unſchuldig iſt *D. Thom. 22. q. 67. a. 2. ad. 3. Th. ibid.* Dann auch *Covar. lib. 1. var. reſol. c. 1. n. 6.* mit viel andern *Leſius lib. 2. de jur. & inſt. c. 29. dub. 10. n. 77. & 78.* welcher auch dieſe Meynung *pro probabili*, und für ein gute Lehr halt / wie ſie dann von keinen leichtlich verworffen wird / Urſach weil von Rechten den *Judicibus* auferlegt / und gebotten wird / daß ſie nach der Ordnung des rechtlichen *Proceſſ* jederzeit und nicht nach ihrer *privat*-Meynung die Sach *proſequiren* und verrichten / und darbey aber die *Leges* und Satzungen der Gemein und *particular*-Orten fleißig *obſerviren* und halten / nun aber weiß ein Richter auch wohl / daß ihme die Rechte nicht geſtatten / daß er für ſich ſelbſten an anderer Zeugen oder Rechts-*Proceſs* kein Urtheil faſſe oder fälle / ſo iſt er dann ſchuldig *ſecundum allegata & probata* noch

ande-

anderer Klag und Zeugnuß mit dem *Reis* zu verfahren / warum aber dieſes die Rechten verbieten / iſt wie auch *Tit. 1.* angezeigt / daß eines Menſchen allein eingenommene Wiſſenſchafft oder das *Iudicium* und Urthel ohn anderer Hilff und Zuthun leichtlich kan fehlen und betrogen werden.

III. Jedoch haltens andere *Doctores* für allein gut und ſicher / und für ein wahre Lehr / daß ein *Iudex* keinen Menſchen zum Todt verurtheilen kan / von welchen er für gewiß weiß daß er unſchuldig ſey. *D.D. Adrian. quod 6. a. 3. Leſſ. cit. n. 78. dub. 10. Angel. vel judicare Navar. c. 3. n. 161. Panorm. c. paſt. de offic. deleg. Sa. v. judex n. 13.* Urſach / dann einem unſchuldigen Menſchen mit Wiſſen zu tödten / oder tödten helffen / *intrinſecè malum eſt*, iſt in ſich und ſeiner Natur böß; Gleichwie in ſich allzeit böß iſt / eines andern Eheweib haben / und zu einer vermeinten Ehe gebrauchen / und ein *Iudex* kan ſolches nimmer als ein gute /

und für Recht erkennen / also kan er auch für gut und recht nicht sprechen / daß man einen unschuldigen Menschen soll an dem Leben straffen oder umbringen.

IV. So viel nun auch die *Reas* oder *Reos* wegen des Zauberey Lasters anbelangt / ist ingleichen die vorige Lehr zu halten; Und gesetzt / daß ein *Iudex* selbsten (welches *Exempel* klar / und auch möglicher Weiß sich zutragen kan) etliche Zeugen oder Ankläger angestelt hat / welche zusammen *conspiriert* / und auf ein gewisse Person dieses Laster fälschlich beweisen thäten / ob es ihm hernach schon leid wäre / und vermeynte / er dörfte wegen seiner / und andere grosse Gefahr den Handel nicht entdecken / sondern müßte nothwendig den gemeinen *Proceß* halten / und den unschuldigen Gefangenen zum Todt verurtheilen / ist jedoch solche sein Meynung falsch / und sein Vorhaben gantz unrecht / und kan nach der Lehr / so im nechsten *Paragrapho* gegeben worden / mit guten Gewissen nicht verbracht

bracht werden. *Adrianus* und andere *D. D. cit.* und wird in Heil. Schrifft ausdrucklich verbotten / *Exod.* 23. *Insontem & justum non occides quia aversor impium*, den Unschuldigen und Gerechten solst du nicht tödten / dann ich bin dem Ungerechten zuwider. In diesem und dergleichen Zufällen könne der *Judex* von dieser *Doctorn* Meynung nicht abstehen / ja es soll dieses / wie etliche *Authores* meynen / von den Richtern so steiff gehalten werden / daß sie auch ehe ihr Amt aufgeben / oder ihr Leben lassen müssen / als den Unschuldigen / ob er schon nach der Rechten-Ordnung überzeugt ist / hinrichten und tödten lassen. Daß aber die Geistliche und Weltliche Rechten (welches die *Doctores* so im Anfang *§. secundi* seind *citirt* worden / diesen *objiciren* und zugegen halten) den Richtern anbefohlen haben / sie sollen *secundum allegata*, & *probata*, nach Klag und Zeugnuß ihren Gerichts-Proceß jederzeit anstellen / wird dabey nicht gedacht /

daß sie wider ihr Gewissen auch müssen die Unschuldige zum Todt verurtheilen / sondern wird ihnen gebotten / daß sie ihnen selbst allein nicht trauen sollen / und für das best halten / wann die Sach vor Gericht ist ordentlich und recht *probiert* worden / daß alsdann auch das Urthel / welches darauf gesprochen wird / recht und gut sey: Wo er aber ausdrücklich das Gegentheil weiß / hat die *præsumptio* und gute Vermuthung kein statt oder Platz mehr.

V. Da aber der Richter im zweiffel stund (welches wol in acht zu nehmen) und wüste nicht ob er genugsame *Rationes* oder Ursachen habe den *Reum* oder *Ream* für unschuldig zu erkennen / und doch nothwendig das Urthel fällen müste / könt er *bona fide* und mit guten Glauben / nicht deren *Doctores* Lehr / welche im Anfang deß zweyten *Paragraphi* gesetzt seyn / sein *Iudicium* conformiern / und mit ihnen halten / daß er nemlich mit guten Gewissen in solchem

Fall /

Fall / da kein andere mehr verhanden seyn die Sach besser zuerfahren / könne den *Reum* oder *Ream* am Leben straffen lassen: und er kan auch alsdann nit verdacht seyn / daß er allein der Ursachen wegen vorgebe / der *Reus* sey unschuldig / weil er etwan mit Geld bestochen ist: daß einer aber *bona fide*, mit Treu und guten Gewissen da die Sach einem dunckel und zweiffelhafftig scheint zu seyn / könne einer Lehr folgen / welche vor vielen *Theologis probatis* gut und glaubwürdig gehalten wird / ist aller *Doctorn* gemeiner *Consens*, und dem einer mit guten Gewissen trauen darff. *Suar. to. 5. disp. 40. Sect. 5. Azor. to. 1. lib. 2. c. 16. q. 2. & 4. Nav. c. si quis ant. d. 7. de pœnit. Medina 12. q. 19. a. 6. de penult. Lopez p. 1. instruct. c. 120. Sanches lib. 2. de matrim. disp. 41. n. 9. & lib. 1. Moral. cap. 9. n. 14. Henriq. lib. 14. c. 3. &c.* Es macht die *Judices* jeweilen *perplex* und zweiffelhafftig / daß hoch bedeuren und schwö-

ren etlicher Unholden / welche in einer Stund 10. 20. mahl / da mans auch nicht begehrt / dörffen die Finger aufstrecken / und sich vermessentlich bey Verlurst ihrer Seeligkeit / bey Straff deß gähen Tods / oder ewiger Verdambnus verheissen und verschweren / ja wollen auch darauf beichten / und das H. Sacrament darauf empfangen / daß sich nun solche verstockte / und offtermahl verzweiffelte Leut so hoch vermessen / oder ihr Seeligkeit (daran sie verzweifflen) verschertzen / ist kein Wunder / weil sie ihr Seel vorlängst dem Teuffel verkaufft / und sich ihm in Ewigkeit verpflicht und verschworen haben; daß aber ein Richter solchem alsbald glauben gebe / und sie deßwegen heilig und unschuldig halten wolt / wäre wider alle Sinn und Vernunfft. Dann wie kan ein *Judex* so schlecht oder einfältig seyn / daß / wann sie nur reden / oder die Finger aufheben / er alles gleich für ein Evangelium und lauter Wahrheit halte / als

wann

wann der Zauberer sehr verdachte und beklagte Persohn so gar keine Lugen sagen könne / oder als ob kein Unholde gefunden könne werden / welche die Ehr GOttes (bey welchen sie schwört) nicht achte / den sie sonsten hat verspeyen / und für ihn einen andern Abgott erwehlen dörffen / etliche solcher Unholden sein jeweilen so grob / und in Glaubens-Sachen so unerfahren / daß (wil geschweigen daß sie verstehen was falsch schwören sey) sie nicht wissen ob ein GOtt im Himmel oder in der Höllen sey / ja nicht mehr als die *Athei* oder Heyden von Göttlichen und Glaubens-Sachen halten / wie man täglich diſes genugsamb erfahrt.

VI. Aus diſen *Fundament* wird ein anders geschöpfft / welches bey diſem Handel von etlichen *spargiert* / und den Richtern oder Obrigkeit vorgeworffen wird / als geschehe den Leuten unrecht / welche so hoch und bey ihrer Seeligkeit bey der Obrigkeit und ihren verdrauten

Freunden / welche offt die Hüter mit Geld bestochen und zu Mitternacht jeweilen zu ihnen gelassen werden / schwören sie seyen gantz rein und unschuldig an diesem Zauberey-Laster/etliche wöllen bald mit den *Atheis* Heyden oder Türcken sagen / daß kein Teuffel oder Höll mehr sey / und deßwegen auch keinen Zauberer / oder mit *Wiero, Lesæo* und und andern Calumnisten und Sectgenossen / es seyen nur etlicher Leuth Phantaseyen / oder Traum / diese böse Christen / oder Politische Glaubige / ob sie sich schon zu der Unholden Hauff nicht verstehen wollen / oder der Sach kein Wissenschafft haben / dörffen dannoch so frevenlich und keck die hohe Geistliche und weltliche Obrigkeit wider ausdrücklichen der H. Schrifft von der Kirchen GOttes allgemeinen Verstand verdencken / und mit lästerlichen Worten antasten / richten aber anders nicht aus / als daß sie sich sehr verdacht machen / daß sie entweder selbst in diesen Spital kranck

liegen /

liegen / oder es mit den angezogenen *Wiero*, und *Læseo*, welche auch wegen der Zauberey von andern beschreyt und beruffen werden / halten / oder mit ihnen eines Glaubens und Ketzer seynd. *Joannes Bodinus in Confudat Wieri* unterstehet sich zu *probieren* / daß *Wierus* ein Zauberer gewesen sey und *Crespetus discur. 3. de odio Satanæ* sagt / er habe die Hexen verthätiget weil er förcht / er wird wegen der Zauberey verbrennt werden: Der arglistige Lucifer damit er sein Antichristisches Reich fortpflantze / unterstehet sich durch alle mögliche Mittel verborgener weiß / seinen Hauff / den er einmahl auf sich gebracht / und verführt hat / nicht allein zu behalten / sondern vil andere durch seine Diener / ihm eigen zu machen / und den Acker GOttes so lang mit seinen gifftigen Saamen und Abgötterey zu besäen / biß entlich daß Unkraut ihn gantz und gar überwachsen hat: Er hat aber kein bessers Mittel / als daß er die Leut / welche darauf acht

zu geben bestalt seyn / schlaffend macht / dann in dem sie dises Lasters schaden entweder nicht hoch achten / oder schläfferig angreiffen / hat dieser höllische *Doctor* alsbald seine starcke *Argument*, welche er seinen klugisten *Discipulis* und Hexen-Meistern verhält / und artig überredt zu glauben / und andern Leuten allenthalben / glimpflich in der *Conversation* vorzuwenden / oder auch zu predigen; daß alle die Ding / was man von der Zauberey von ihren Täntzen / fahren / und andern Wercken höret / ein lauter Traum und Verblendung der Leut seye / dieses hat aus eines Zauberer Bekandtnuß selbsten erfahren / und geschrieben *Jaquierius in Flagellio fascinariorum c.4.* Da er erzehlt / es sey ein meineydiger Mönch und *Apostata* gewesen *an. 1453.* mit Nahmen *M. Guilh. Ædelin* dieser als er in seinen Ketzerischen und Zauberischen Irrthum ergriffen ist worden / hat er in der Bischöfflichen Cammer zu Erborach den *Inquisitoribus fidei* ein

Fuß-

Fußfahl gethan; und alle seine schändlich begangene Laster schrifftlich diesen Herrn mit einen offentlichen Widerruff übergeben/ unter andern war geschriben/ daß ihme/ als er sich zu solcher Sect hat einschreiben lassen/ der Teuffel ihm gesagt hab/ er *M. Guilhelmus Ædelin* könne wol/ wann er nur wolt/ sein/ deß Teuffels Reich helffen vermehren/ und hat es ihm der Satan auch gebotten/ er soll predigen/ daß solche Sect und Aberglaub allein ein Verblendung sey/ und dieses soll er deßwegen offentlich verkauffen/ und predigen/ daß das gemeine Land-Volck nur damit gestilt und befridiget werde.

Dises hat sich auch vor etlichen Jahren *D. Ulaet*, ein fürnehmer Churfürstlicher Trierischer Rath mit Ernst unterfangen/ welchen sich der hochwürdige Herr *D. Pet. Binsfeldius* widersetzt hat/ und *Confessionem maleficarum* geschriben/ dieser Herr ist hernacher gefangen worden/ und als er seinen Betrug und

Verführung mit einer offentlichen *Oration* entdeckt hat / ist er wie auch *Edelin* gantz reumüthig ausgeführt und verbrennt worden / daß dann etliche Menschen in ihren *Judicio* so *singulares* und eigensinnig seyn / daß sie der gantzen Christenheit gemeinen *praxi* geistlicher und weltlicher Gerichts - *Processen* ihren Kopf widersetzen dürffen / und eines Ketzers *Wieri* allein / oder verdachter Zauberer Schrifften / mit grosser Aergernuß anderer Leut / die es von ihnen hören / aller gelehrten *Theologis*, und der Rechten *Doctorn* vorziehen / und Glauben geben / was ist das anderst / als alle *Decreta Patrum*, *Consilia Pontificum Academias Tribunalia*, und die Kirche GOttes selbsten / der Unwissenheit / Ungerechtigkeit / oder Tyranney / verdencken und bezüchtigen / und dem Anti-Christen mit seinen Anhang das Thor zur Abgötterey aufsperren / endlich wider GOtt mit dem verdamten Geistern einstimmen / und halten wöllen / auf solche verdächtige Leut ver-

vergönnen die Rechten / wegen dieſes Laſters zu *inquiriren*: *l. unius C. de privat. curcer &c. error. d.* 84. *D. D. Pet. Loghericus. lib.* 2. *de Spectris. Ludovicus, Richeomus lib trium diſcurſum Jaoprierius. Nicol. Remigius, Bodinus Creſpetus, Delrio.*

Tit. SEPTIMUS.

Was in Praxi zu halten / wann eine zauberiſche Perſohn nicht bekennen will / auf welche doch viel geſtorben ſeind mit Bekantnuß / daß ſie etwan die fürnehmſte und Königin unter ihnen geweſen ſey.

I. ES iſt gewiß und offenbahr / daß viel Unholden und Zauberer leichtlich alle angethane Pein und *Tormenta* veracht / und verlacht / und ohn ihr ſonderliche Verletzung haben ausgeſtanden / wie zu ſehen bey *Eymeri.*

p. 3. dircet. inquis Pegna ib. Comment. 39. *Grillan. de tort. q. 4. a. n.* 12. *Marſil. lib. repet. Sprengero mall. malef. 3. p.* 9. 15. Dieſes werden etliche Urſachen von unterſchiedlichen *Authoribus* geben: Die erſte iſt / es kan ein Menſch durch natürliche Mittel ſich unempfindlich machen; gleich wie etliche *Hiſtorici* und *Medici* ſchreiben / von *Memphitelapite*, oder von *opio*, welchen Safft ſie von einem gewiſſen *Papanere* wiſſen zu *præpariren* / und dem Menſchen anzuſtreichen / durch welchen ſein Geblüet gantz *turbirt* / und verändert wird / alle Adern verſtopffen ſich / fält in einen tieffen Schlaff / und wird ſeiner Sinn beraubet / dieſes können nun die klugen Geiſter viel artiger als ein *Medicus practiciren* / und verbringen / weil dieſe alle alte und erfahrneſte *Pharmuci* und Apodecker / ein groſſe Wiſſenſchafft und Erfahrnuß aller Metallen / Kräuter und Gewachs der *Simplicium* und *Mixtorum* von der Zeit an / als die Welt erſchaffen iſt / bekommen

kommen haben; Auf dieſe oder dergleichen Weiß hat ein Hexen-Geiſt ſein Geſpenſt ein Unholde unempfindlich gemacht / von welcher *Caronda* ſchreibt / *l. de Antichr. renelato. not.* 1. Es ſey ein 50. Jähriges Weib / die er wohl gekennt hat dermaſſen feſt und unempfindlich gemacht / daß als man ihr geſottenes Schmaltz über den gantzen Leib geſchütt hat / und alle Glieder ſchrecklich ausgedehnet / ſie doch ohne einiges Empfinden oder Schmertzen gantz gerath von der Folter wiederum hinan gangen; allein habe ihr das ſchwere Gewicht den Fuß-Daumen abgezogen / welches ihr doch nicht geſchatt hat / dieſer habe hernach der unmild und ungetreue Geiſt im Kercker den Halß umgeträhet / welcher ſie zuvor durch ein beſeſſenes Menſch hatte angeben / und für eine Zauberin bekant.

Solches wird nicht allein durch gemeldte natürliche Sachen zu wegen gebracht / daß ſie bey der Folter nicht re-

den/

den / ſondern er braucht ſein andere teuf-liſche Kunſt / mit welchen er dieſelbige / inſonderheit / welche ſich ihm verheiſſen / und bey ihm ewig halten wollen / tröſtet / und ſo viel ihm möglich / aus der Noth hilfft (welches doch der getreue GOtt ihm nicht allweg geſtattet) damit er ſie dann mehr verſtricke und bey dem gerech-ten GOtt wegen ihres vielfältigen ſün-digens mehr Verdacht mache / überredt er ſie / daß ſie ſolche Künſte nicht über kom-men mögen / es ſey dann daß ſie die Heil. Sacramenten mißbrauchen / unſchuldi-ge / ungedachte Kinder braten / und ko-chen / dieſes Pulver oder Schmeer ꝛc. bey ſich tragen / oder einfreſſen / jeweilen pfleget er ihn ſolche Sachen in die Haut gleichfals einzuheilen / von ſolchen Un-holden ſchreibt *Nicol. Remig. lib.* 1. *Dæ-monolat. c.* 5. Als *Iſabella Partella* ſo an 1588 in Lothringen iſt verbrent wor-den / dem Amtmann das Zeichen / ſo ihr der böſe Geiſt eingedruckt / gezeiget hat / gedacht er / er wolte einmahl verſuchen /

ob

ob es war sey / welches man sage und glaube / daß etliche Zauberer unempfindlich von dem bösen Geist gemacht werden / befiehlt derohalben / man soll in dieser freyen Mahlzeichen ein Stecknadel gantz tieff eindrucken / welches in Gegenwart zimlich vieler Leut geschehen / ist doch kein Blut heraus geflossen / und die Unholde hat das wenigste Zeichen eines Schmertzens von ihr nicht gegeben / noch mercken lassen / damit sie solche schröckliche und abscheuliche Laster zu anderer und ihro selbsten gröstem Schaden und Schand desto leichtlicher verüben / schlägt ihnen solche schändliche unnatürliche Mittel nur zum *Prætext* und falschen Schein für / jedoch gantz und gar nichts zur Sach thun / und aus ihren Kräfften allein nichts helffen / sondern seind allein Zeichen des Bunds / welchen sie mit den verfluchten Geistern eingangen und gemacht haben / er aber übt in dem seine einige Kunst / und andere natürliche Mittel / mit welchen er sie entweder schlaffend

macht / oder verursachet / daß sie die Pein wenig empfinden / indem er den angehängten Stein / oder gewicht oder den Leib zu gleich mit den Stein ohn anderer / so gegenwärtig seyn / eintziges Vermercken aufhebt / oder Seil und Strick nachläst oder anzieht / er kan auch etwas dazwischen halten / daß sie der Streich oder *Instrumenta* nicht empfinden / so kan er auch einen andern Leib mit Verblendung aller deren / so herum sehen / zur Zeit an der Unholden Statt stellen / alles dieses kan er leichtlich verbringen / wie wohl das letzte von Gott selten zugelassen wird / sonderlich wo die *Indices*, wann sie mit diesem höllischen Gaugler müssen umbgehen unsern getreuen Herrn und Gott um Hilff / welche ihnen zu solcher Zeit hoch vonnöthen ist / in ihren Gebet fleissig ersuchen / und anruffen. Sehr vermuthlich ist / daß der falsche Geist auf solche Weiß mit dem *Examinatoribus* und einem berühmten Westphälischen Zauberer gespielt hab / welche der gemei-

ne

ne Mann anders nicht mit Namen als *Lycaon* (Wehr-Wolff) wegen seiner offentlichen Zauberey zu nennen pflegt; von welchen der Durchleuchtigste Hertzog in Bayern / Churfürst zu Cölln ꝛc. *Erneſtus* erzehlet / (wie dieſes *D. Carolus Bilſens* aus ſeinen Mund gehöret) daß der *Lycacon* auf die 20. mahl (weil er gantz nichts verletzt wurde) unter der Folter geweſen / und alles lachends Munds ausgeſtanden habe / biß daß zuletzt der Scharffrichter aus ein Becher ihm eines zugetruncken / auf welches er ſoll beſcheid thun / und der Nachrichter zwar hat den Wein ausgetruncken / dem Zauberer aber etwas anderſt (mit geſegneten Waſſer unter dem Wein vermiſchet) eingeſchenckt / welches ſo bald er ſolches ausgetruncken / hat er alle ſeine Zauber-Thaten ordentlich / und unter andern erzehlet / wie er ſich etlich hundert mahl in einem Wolff gemacht hätte; Als dieſer nun gefragt ward / wie er ſo offt und lang hätte aushalten können /

gab

gab er zur Antwort / er habe dieſes mit dem Teuffel zuvor abgeredt / welcher ihme verheiſſen / er ſoll gantz nichts empfinden / und er wolte alle Pein auf uud an ſich nehmen / ſo bald er aber dieſen Trunck gethan hätte (wüſte nicht was es geweſen wäre) habe der böſe Geiſt weichen müſſen / deßwegen wolte er nun nicht gefoldert werden / man ſoll nur aufhalten :

II. Er pflegt den jenigen auch tapffer zuzuſprechen / alsbald ſie von Magiſtrat gefangen werden / ſie ſollen nur wie Männer halten / und nicht ſchwätzen / er wolt ihnen beyſtehen / und wieder darvon helffen. *Remigius cit. Dæmonolat. lib. 8. c. 8. init.* ſchreibt : So bald *Quirina Zallan an.* 1587. in Lothringen / iſt in die Gefangnuß kommen / hat ſie ihr teuffliſcher Buel-Geiſt beſucht / und gewarnet / ſie werde nicht davon kommen ſie habe dann ſehr groſſe *Torment* und Folterpein ausgeſtandten / ſolt allein ein geringe Zeit Schmertzen dulten / ſo werd

ſie

sie davon kommen / er auch sey bereit / wann es nöthig sey / ihr beyzustehen / und zu helffen: Gleichwie es vorgesagt / so ist alles erfolgt / dann als sie unter der Folter scharff gepeiniget ward / hat sich ein Gesell unter ihr Haar-Hauben gesetzt / ohn Unterlaß sie getröstet / jetzt und jetzt werde es ein Endt haben und so bald er etwa aus einen geringen Zeichen vermerckt / daß die Herren wolten abhalten / kam er ihnen alsbald vor / als wann er allein verursacht hätte / daß sie aufhielten / und sagt ihr alsdann / jetzt hat es ein End / als aber ihr zuletzt unmöglich ward zu halten / daß auch der allerhärteste Mann / so zu finden / solchen Schmertzen natürlicher Weiß nicht hätt können überstehen / rufft sie überlaut und sagt / thut mich von dannen / dieser meineidische Gesell hat mich lang genug mit Worten betrogen / und gesagt / es hat ein End / ich will die Warheit bekennen / und alles / nach dem sie vor erst ihren verführischen Buel-Geist hat abgeschworen / was sie bey der

Zau-

Zauberey verwürckt und begangen ordentlich erzehlt und bekennt.

III. Etlichen pflegt dieser stoltze Abgott weiß zu machen / daß er ein grosser GOtt sey / und so einer von ihm abfalle / dem wolle er in Ewigkeit peinigen / als wann es bey ihme allein stünde / die Verdampten zu plagen / da er doch für sich selbsten mit seiner aignen Pein und Verdamnuß / wie die andere auch genug zu tragen hat / und darf sich um anderer Verdamnuß nicht kümmern; also trauet er einer Zauberin bey *Remig. lib. 3. demonolat. cit. c. 10.* Als *Alexia Bathonia anno 1585.* solt gefoldert werden / kam der böse Geist den vorigen Tag zu ihr / zeigt ihr an / der Scharffrichter sey schon in der Stadt / welcher über die massen unbillich mit ihr werde umgehen / darum soll sie zusehen / daß wo sie einer solchen grimmigen Pein entgehen wolt (und bekennen) nicht die allerschröcklichste und gewiste Pein über sich lade / dann er werde dieses auch nicht ungerochen lassen / sondern

dern sie solt ihm dieses Schwätzen zum theuristen bezahlen müssen.

IV. Dieser abscheuliche Geist pflegt sich auch zuweilen in ihre Leiber zu setzen/ welches dann auch GOtt über solche versteckte und abtrünnige Christen verhengt/ dann wie sie bekennen / setzt er sich in ihren Halß oder Kehl / in die Ohren / auf die Zungen und andere Oerther / will ihme diesen Schatz nicht bekennen lassen/ und solt er darüber schon gar auch in die Höll verbandt werden; dieses bekennt *Anna Xallæa Anno* 1587. bey gemelten *Remig. cit. lib. 3. cap. 8.* als sie unter der Folter war / hat sich der Buel-Geist in ihren Halß gesetzt / daß sie nit schwätzen kund / wo sie vielleicht aus grossen Schmertzen getrungen wurde zu reden; und hatte dieselbigen so dabey wahren / ihr Urtheil und Meynung nicht betrogen/ dann sie hatten *observirt* und wahrgenommen / daß der Halß dermassen geschwollen war / daß er dem Kinn gleich war/ sonst auch war sie so verbleicht/ daß

sie

sie leichtlich erachten kunten / daß sie in grossen jämmerlichen Aengsten war; desgleichen erzehlt im selbigen Cap. alsbald hernach *Remigius*, wie der gehäßige Geist *Franciscum Felleum* verhindert hab / daß sie nicht hab schwätzen können / und neben diesen hab er ihr die Ohren verstopffet / daß sie nicht gehört oder verstanden / was die *Indices* mit ihr geredt / daß auch die Buel-Geister selbiger Weiber (wie in gleichen *Mar. 9.* von einem gemeld wird) stumm und taub gewesen / das ist / sie haben diese Menschen stumm und taub gemacht.

V. Wie man nun solcher deß Teuffels Verfuchung und halßstärrigen mit stoltzen Gewalt und Versuchungen soll begegnen / ist noch vonnöthen zu melden / wann ein weltlicher *Judex* allein sich wolt auf kluge / weltliche und natürliche Mittel verlassen / und sich der Geistlichen / so von der heil. Catholischen Kirchen als sehr nutzlichen und nothwendig zu diesem Handel angestelt seyn / und auch von dem

geist-

geistlichen *Inquisitoribus* fleißig *practici*ret und angenommen werden / wenig oder gar nichts zugebrauchen / wird er sondern zweiffel erfahren / daß er nicht mit Menschen allein / sondern auch vielmehr mit Gott vergessenen arglistigen Geistern zu schaffen habe / welche ihn dem Handel dermassen tunckel und verwirrt machen werden / daß er endlich nicht wissen wird was er mit den Unholden anfangen oder lassen solt; Von etlichen verbotenen Sachen ist *Tit.* 3. §. 5. gesagt worden; von dem Geistlichen kürtzlich zu reden / werden andere etliche vorgezogen.

Man hat jederzeit grosse Krafft und Würckung erfahren zu dem H. Wachs welches von Päbstlicher Heiligkeit wider die böse Geister *Tentationes* und Anlauf *benedicirt* / und wegen der Figur eines Lämbleins / von den Catholischen *Agnus Dei* genant wird. Es erzehlt *Bernhardus Oliverus* in der Mittelländischen Provinz der *Societet Jesu Provincialis* bey *Delrio l.* 2. *inquis. mag.* daß *an.* 1599.

ein Zauber-Mägdlein weder glüends Feuer / daß man ihr an die Füß gehalten / noch schröckliche Streich empfunden habe / biß daß sie aus eines Priesters Rath ihr ein *Agnus Dei* haben an den Halß geworffen / da ist alsbald des Teufels verblende Kunst aufgethan worden.

Dieses *benedicirte* Wachs pflegt man den gefangenen zauberischen Personen / alsbald sie in den Kercker kommen / an den Halß zu hängen / und einen dazu bestelten Diener fleißig zu befelchen / daß er darauf mercke / und verhüte / daß ihr dasselbig niemahlen / auch unter der Folter nicht abgenommen werde / oder daß sie nicht etwan für das *Agnus Dei*, Galgen oder Gesicht-Ring / (welches bey ihnen gar gemein ist) Fahren-Saamen / Teuffels-Treck / Schlangen Wurtzel / *Venus* Kraut / und dergleichen lumpende Hexen-Sachen bey sich haben und behalten / die Gottlose Geister hassen sonderlich die geweihten *Agnus Dei*, und geben

ben offt zu verstehen / daß sie bey ihren Gesponsen der Unholden / wann sie dieses bey sich haben / nichts können ausrichten. Vor 30. Jahren hat ein Zauberin im Trierischen Gebiet / wie *Delrio* schreibet *lib. 3 sect. 3.* einen Knaben so ungefehr 8. Jahr alt / auf die Zauberey-Plätz pflegen mit sich zu führen / an welchen Orten ihm diß Amt wurd aufgetragen / daß er auf einer Trummel solt ein Spiel machen / indem die Unholden herumb tantzten / und hat dieser Bub nicht allein offt was sie miteinander spieleten gesehen / sondern auch wie sie dem Menschen nach dem Leben stelleten; diesen hat der Churfürst zu Trier nach Hoff führen / und verwahren lassen; und weil er gantz verführt war / in Cathechismo unterweisen lassen / als ihm der Priester von der *Societet Jesu* ein *Agnus Dei* an Halß gehengt hat / kommt der böse Geist zu Nacht-Zeit / trafft dem Knaben scharff mit Worten / daß er sich so leichtlich hat verführen lassen / hiesse ihm das *benedicierte* Wachs /

wo er nicht wolt geschlagen werden / von sich werffen; der Jung erschrack / that was er hiesse / und alsbald führt ihm der Geist auf die Stadt-Mauer / setzt ihn alda auf einen schwartzen Bolt / und nahm ihn mit sich zu den schändlichen Zauber-Plätzen : als er ein Zeit unter den Hexen verborgen gehalten wart / ist er wieder auf das vorige Schloß geführt worden / mit eingewickleter zerbrochener Schnur / an welcher das *Agnus Dei* gehangen ist.

VI. Es brauchen die Gottsförchtige *Indices* auch neben diesem / andere gute Geistliche *approbierte* Mittel / als geweiht Saltz / und Weih-Wasser / welches sie den Unholden nicht allein zum öfftern oder ohn Unterlaß unter die Speiß und Tranck geben / sondern auch die Folter- und Verhör-Kammer damit besprengen lassen / nicht der Meynung / daß sie darauf nothwendig bekennen müssen / sondern daß der lüstigen Geister *Conatus* und heimliche Nachstellung durch Göttliche heilige Mittel angewend werden / nach welchen

welchen sie dann auch den Gefangenen leichter helffen; und wann sie am Laster schuldig seyn / sie zur Bekantnus bringen können. Das letzte und eines aus den fürnehmsten / welches die H. Kirch GOttes wider die höllische Trachen zu brauchen pflegt / ist / daß sie durch die Catholische Recht geordnete Priester / nicht allein die Speiß und Tranck der Leuth / von welchen man die böse Geister vertreiben soll / pflegt zu *benediciren* / sondern den Menschen selbsten / oder (wo sich keine sonderliche Zeichen sehen lassen / daß sie etwan von bösen Geistern besessen seyn) den Ort da sie wohnen oder gefoltert werden sollen / mit gewöhnlichen *Ceremonien* und Kirchen-Bräuchen / welche *agenda Romana* sonderlich vorschreibt / zu beschwören / und die Unholde Geister zu vertreiben und zu verbannen / *Sylvest. in l. Strigimag. admir. Delrio lib. 5. q. 28.* Wie nutzlich diese und andere Kirch-Mittel zu solchen Sachen gebraucht werden / kan aus folgender Histori abgenom-

men werden. Es erzehlet *Delrio citat.* aus andern / daß vor ungefähr 30. Jahren ein zaubers Bub gewesen unter 15. Jahr alt / aber eines klugen Verstands / dieser wahr etliche mahl bey den Zauber-Spielen gewesen / da Junge und Alte / Mann- und Weibs-Personen pflegen zu zechen ohn einiges brennentes Liecht / doch hat dieser Knab GOtt oder seiner Mutter noch nicht abgesagt / und hat seine gewöhnliche Gebet / oder vielmehr fluchen mit dem Teuffel noch nicht ausgesprochen / allein weil er Katzen-Hürn gessen hat / pflegt er um abnehmentes Liecht im Kopf irrig zu werden; als er in die Stadt Trier von dem / welche ihm zur Zauberey gebracht / ist geführet worden / hat man ihm in das Churfürstl. Schloß an ein besonders Ort gesetzt / und einem *Patri* der *Societet Jesu* befohlen / da solt er sich vom bösen Feind wieder ledig machen / weil er nun keine Macht von dem bösen Feind und andern geschwornen Feinden mehr haben könt / welche ihm

das

Agnus Dei abgerissen / hat Jh. Churfl. Durchl. ihn lassen ins *Collegium Patrum Societatis Jesu* bringen / aber es hat noch in *Collegio* der arme Bub kein Ruhe haben können; so lang / biß das sein Kammer mit gewöhnlicher *Solennität* nach der Kirchen Brauch ist *benedicirt* worden / dieser Knab (welches *Delrio* dabey meldet) hat dem Churfürsten selbsten was folgt / erzehlt: Als wir / sagt er / bey einander gezecht haben / war einer aus euren Hoff / welcher sich rühmt / daß er in einer Nacht (nennet denselben) euch als ihr schliefft / ein gifftigen Tranck habe eingeschütt / in dieser Gelegenheit weil ihr das *Agnus Dei*, als ihr schlaffen gienget / unbedachtsam auf dem Tisch hattet liegen gelassen / und wann ihr des Trancks ein wenig mehr hättet eingenommen / wurd ihr mit dem Leben nicht davon kommen seyn. Darauf der Churfürst bekennt hat / daß er nach dieser Nacht sich so schwach und kranck befunden habe / daß er noch etliche Täg zu Bett liegen müs-

en. Als er dieses in Beyseyn vieler Ede leut erzehlet / welche es kaum glauben wolten / kehrt er sich zu der Statt *Viced omb* und sprach: Unsere Unholden haben euch zweymahl nachgestelt/aber sie wurden von den Büchsstein / daß ihr bey euch tragt / abgehalten / in welchem zwey Bilder seind / und etwas geweiht (verstund da s *Agnus Dei*) der Herr *Vicedomb* gestund es/es wäre dem also/ wie er sagt.

VII. Nachdem nun der *Judex* alle mögliche / natürliche und geistlich gute zugelassene Mittel bey einer beklagten Person / damit er dieselbige zur Bekantnus des Lasters bringen möchte / jedoch vergebens uud umsonst angewendt / wird alsdann (wie auch in *Tit.* gesetzt ist) gefragt: Ob der Richter solche Person/ die gantz sehr bescheid ist/und von vielzauberischen *Complicibus* und Mit-Gespielen (welche auf sie mit dieser Bekantnus auch gestorben seind) angeben ist/mit der *ordinari* und gewöhnlichen Zauberer Straff könne zum Todt verurtheilen/

und

und verbrennen lassen / wann sie schon gantz uud gar von diesem Laster nichts wissen will / und was auf sie von andern gesagt ist / vor Gericht alles gelaugnet hat?

Dreyerley *Sentenz* und Meynung schreiben die *Doctores* von diesem *Proposito*: Etliche seind der Meynung / daß ein beklagte zauberische Person / auf welcher vieler *Complicium* Bekantnus ergangen seind / doch nicht könne zum Todt verurtheilet werden / wann sie selbsten die begangene Zauberey nicht bekennt / dieses *defendiret* starck *Delrio lib. 5. disq. mag. Sect. 5. §. quantumvis multiplicentur*, welches er aus *Farinac. q. 43. num. 39. Marsil. pract. Crim. §. diligenter a. 3. Jul. clar. q. 21. n. 9* und andern *probiert* / dieweil auch dieselbig *Doctores*, welche dieser Meynung zuwider seind / einhellig lehren / daß man zum *Capital-Sentenz* nit schreiten soll / es seyn dann handgreifliche *Indicia* und Zeugnus über den *Reum* oder *Ream* ergangen. Zum andern ist

bekant / daß es auch wohl möglich sey / (wiewol es sehr selten geschicht) daß viel Zeugen zusammen helffen / indem sie das begangene Laster *probieren* / welches nit begangen ist worden / *Layman. tract. de Sagis. §. varie. n. 27.* bekent zwar / daß man *in causa hæresis* ein *Conjunctum* und überzeugten Ketzer verurtheilen kan / aber in der Zauberey spricht er / seind selten so klare / und einhellige Zeugnus / aus welchen man gäntzlich schliessen könne / daß ein beklagte Person genugsam deß Zauber-Lasters überwiesen sey / dann obwohl 10. oder 12. *Complices* und Zauberer-Gespielen genugsam wären / wann sie das Laster auf ein Person recht und klar *probieren* / so geschicht doch gar selten / daß sie alle die That in gebürlichen Umständten als was Ort / auf was Weiß / bey welchen Personen / auf welche Zeit es geschehen / *probieren* und beweisen: Dann eine wird vielleicht sagen / sie habe sie vor 8. Jahren / die andere vor 3. Jahren / *Titia* auf der Wiesen / *Galia* im

Wald /

Wald/ *Sempronia* im Tantz-Hauß/ *Petronilla* im *Venus*-Berg/ *Hebræa* in der Nacht/ *Blasilla* bey Tag/ *Bulcheria* zu Winters-Zeit *Morella* im Frühling ꝛc. gesehen/ welcher Personen Zeugnus für sich allein/ wann nicht andere gewisse Zeichen und Zeugnus darbey seyn/ dieser *Author* nicht für genugsame Bewehrung und Ursach hält sie zum Tood zu verurtheilen.

VIII. Andere *Doctores* haltens für zuläßig und gewiß/ daß die *Judices* einen halsstärigen *Reum* oder *Ream* (welcher gantz nichts bekennen will/ und an welchen alle gütige und scharffe Mittel nichts helffen wollen) nach dem er mit rechtmäßigen Zeichen und Zeugen *communiciert*/ und deß beklagten Lasters überzeugt ist/ können zu der gewöhnlichen Straff welche auf solches Laster die Rechten gesetzt haben/ verdammen und abstraffen lassen: und dises ist ein gemeiner *Consens* und einhellige Meynung in andern/ sonderlich in groben und

heimblichen Lastern / folgender *Authorn Alberic. l. observare C. quorum oppellat non recip. felin. C. ad nostram de probat. n. 1. Deda Covar. pract. quæst. c. 23. n. 5. concl. Bartol. Bald. Angel. in C. si quis ex Argentariis. §. pen. Francis. Brun. de Indiciis. & tort. q. 4. p. 1. n. 7. Marsil. in l. repet. & in Consil. 44. n. 8. & 9. Alexan. in Consil. 53. incip. in casu vertente Chassam* vor den Burgundischen brauchen / *Rub. 1. §. 2. n. 18. in addit.* an welchen Orth er sagt / daß dieses bey Gericht bräuchlich sey / in den gröbesten Lastern / welche heimblich begangen / und schwerlich können *probiert* werden. Eben dieses sagt auch *Clarus*, man halt diesen *Praxim* in Meyländischen und Neapolitanischen *Tribunali. l. 5. §. fin. q. 20. v. Scias tamen.*

Dieser Meynung seynd auch andere *Authores*, welche eben dieses auch halten / von dem zauberischen beklagten Personen so mit genugsamen Beweiß

seynt

seynd *communiciert* worden. *Joan. Bodin. lib. 4. de mag. Dæmon. c. 2. q. 4. Godelman. de magis & venef. lib. 3. c. 8. n. 16. Theod. Graminens in trict. judic. in causa malef. Binsf. Comment. in tit. C. de malef. & Math. q. 3. Lagman. cit.* es wird auch dieſe Meynung *probiert ex 2. q. in cap. Non in quenquam Sententiam ferre non poſſumus, niſi aut in Conjunctum aut Confeſſum*: Das iſt/ wir können keinen verurtheilen/ er habe dann entweder ſelbſt bekennt/ oder ſey mit recht überzeugt worden: Welches Capitulum anzeigt/ daß eines aus beyden genug ſey/ daß der *Reus* entweder die That ſelbſt geſtanden habe/ oder aber derſelbigen überwieſen ſey/ deßgleichen erfordert *Conſtitutio Caros. 5. Ar. 22.* allein eines aus dieſen beyden. Es ſetzt *Binsf.* Exempel weiß/wann zwey oder drey gute gültige Zeugen auf einen ſo wegen der Zauberey verdacht iſt ausſagen: Sie haben geſehen/ daß derſelbig ein Haffen voll Zauber-Sachen

und

und eines Stalls-Thürschwell (in welchen daß Vich gestorben ist) gelegt habe / könne solcher zu der Zauberey gewohnlicher Straff verurtheilet werden / und sey eines von andern dergleichen zuhalten.

IX. Nach welcher Meynung aus beyden nun ein verständiger *Judex* sich in seinem *tribunali accomodieren* und verhalten soll / kan er aus dem was gesagt ist / abnehmen / die erste zwar ist Christmild und mitleidig / und kan nicht leicht verworffen werden: Welche *Delrio* und andere *Doct.* bey *Marsil. in l. repetit. ff. de quæst. col. 6. Felin. in c. Tertio loco* mit ihm halten / derowegen sie auch sicher genug / und kan ein *Judex*, wo der *Reus* oder *Rea* gantz nichts bekennen will / nach ordentlichen rechtlichen *Processs*, und nothdürfftigen geistlichen und weltlichen erzehlten Mitteln den *Reum* los geben / so keine neue Zeugnuß gegeben werden oder darzu helffen / daß er von der gewohnlichen Straff entledi-

get /

get werden / weil entweder ein solcher unschuldig seyn kan / oder wann er schon mit der Zauberey behafftet wäre / ist es doch besser / daß man diß Unkraut bey dem andern los / als daß etwa ein Waitzen-Stengel / oder ein unschuldiger Mensch zum Todt verurtheilet werde.

Diese zweyte Meynung ist schärffer / und sie nach gründlicher Erwegung aller Umbständen der Thaten / auch grossen eingenommenen *Indiciis*, Zeugnussen und Zeugen etliche fürnehme *Tribunalia practiciert* haben / kan sie für ungültig oder unrecht nicht gehalten werden. Jetziger Zeit aber pflegt man kein zauberische Persohn zuverbrennen / sie habe sich dann vor Gericht offentlich deß Zauberey-Lasters schuldig bekennt.

X. Zum dritten pflegen die *Judices* ein hoch beklagten *Conjunctum* und überzeugten *Reum* oder *Ream ad pœnam extra ordinariam*, nicht zu gewöhnlichen / sondern einer andern mittlern Straff verurtheilen / und dises geschicht aus dem

Grund

Grund und Fundament / mit welchen die *Authores* der zweyten Meynung ſo in §. 8. Dieſes Titels *citiert* werden / ſich *fundieren*. Und lehrt *Innoc. in cap. vero ſimile de præſumpt.* daß / wann einer allein aus *Indiciis*, und gewiſſen Vermuthungen verurtheilt wird / ſoll gnädiger / als andere / welche die That bekennt haben / geſtrafft werden. *DD. Bald. ex Innoc. c. 1. de offic. deleg. n. 13. & l. final. c. de probat. Marſil in d. c. repet. Lanclot. in tract. de off. prætor. in Criminal. §. de negat. Crim. & torment. n. 55. Panorm. c. auditis de præſcrip. n. 32. Menoch. lib. 2. de arbitrar. jud. Caſu 279.*

Tit. OCTAVUS.

Wie ſich der Richter verhalten ſoll / wann der Reus oder Rea ſo bekennt hat / wider abfahlt *ante Sententiam* und *revociert*.

DJeſe *Revocation* oder Widerruff deß *Rei* oder *Reæ* iſt zweyerley / eine betrifft den *Reum* ſelbſten / die andere die *Complices* und Mitgeſpielen die er bekennt hat / auf beyde *Quæſtiones* und Frag ſolle kürtzlich geantwort werden:

I. So viel den *Reum* oder *Ream* anbelangt / geſchicht jeweilen nachdem einer ohn einiger ſcharffer *Quæſtion* oder Tortur gütlich bekennt hat / daß er hernacher / wann er ſeine Ausſag *ad Banchum Juris*, und der Gerichtsſtatt widerhohlen und *ratificiren* ſoll / umbſchlagt und laugnet / alsdann hat der *Judex* gut Recht ſolchen unbeſtändigen und falſchen

Men-

Menschen/ohne einige peinliche *Quæstion* sein Zauberey-Laster bekent / oder die *indices* liegen / wie er alsdann selbst vorgiebt/ bezahlt hat/zur gewöhnlichen *Quæstion* und Tortur zu nehmen/ und foltern zu lassen/wie dann solches den *Tribunalibus*, sonderlich in *Criminibus Exceptis* vergönnt und von Rechten vorgeschrieben wird: Ob aber der *Judex* genugsame Ursach hab / diesem zu *torquiren*/ sehe er was *toto tit. 2.* gesagt ist.

II. Zum andern geschicht auch/daß ein *Rea* der allbereit in der Tortur u. *Quæstion* sein Laster bekent/jedoch seiner Aussag nicht will beständig/ sondern auf einmahl wieder alles was er gesagt hat/*revociret*/ an diesem hat ingleichen der *Judex* Fueg und Recht/die Tortur zu wiederhohlen/ was gestalten aber/ und wie oft es geschehen soll/ist weitläufftig 4. §. 5. und 6. erkläret worden / und ist ein gemeine Lehr der *Doctorn Bartol. unius* ℣. *reus ff. de quæstion. Bald l. bonæ fidei C. de reb. credit. col. 2. Marsil. loc. repet. ff. de quæstion*

stion & in pract. crim. §. quoniam Gomez. tr. 3. c. 13. n. 26. Iul. Clar. lib. §. Final. q. 21. n. 36. & q. 64. n. 42. Ursach/ dann dieses laugnen stößt die Folter um/ und ist eben so viel/ als wann er nie wäre gefoltert worden/ dann die vorige *Indicia* so auf ihm ergangen seind/ seind wieder in ihren ersten Werth/ zu dem solche Unbeständigkeit des *Rei* bey den Richtern andere Vermuthungen verursachet/ daß dieser Mensch falsch oder unschuldig sey.

III. Die andere *Revocation* gehet die *Complices* oder zauber-Gesellschafft an/ welche der *Reus* in ihrer Aussag namhafft gemacht hat/ und kan auf dreyerley Weiß und Manier geschehen: Erstlich so eine zauberisch Person von ihr selbst zwar gütlich/ oder bey der Folter bekent hat/ hernach aber wann sie ihre Aussag bekräfftigen soll/ nicht allein die Mitgespielen/ sondern auch sich selbst für unschuldig ausgiebt/ mit dieser Person wird in allen der Proceß gehalten/ welcher in vorigen §. 1. & 2. dieses Tituls angedeut worden.

IV.

IV. Fürs ander ist ein *Reus* zwar bey der Tortur oder an dieselbige gütlich bekent hat/und hernach auch *ad Banchum Juris* dasselbig bestättiget/ jedoch von den *Indicibus* begehrt/man soll alle die Personen welche sie für Unholde angeben haben austhun/weil sie dieser Sach kein genugsame Wissenschafft haben / oder weil sie aus hören sagen / solche auf der *Examinatorn* befragen habe namhafft gemacht. Dieser *Punct* ist was schwerer als die vorige/und komt den Richtern frembt vor/ wann ein Unholde sagt/sie könne zaubern/ oder sey auf zauber Plätzen gewesen/wisse aber von keiner Gesellschafft / es scheinet zwar nit unmöglich zu seyn/ wie dan auch daß etwa ein Unschuldiger zur Bekantnus sey gebracht worden / welcher durch Bekantnuß anderer Leut sein Seel nicht beschweren will / jedoch mag wol ein anders unter dieser Unbeständigkeit verborgen liegen / als da etwan ein zauberische Person an GOttes Gnad und seiner Seligkeit verzweiffelt / und den bösen Feind

mehr

mehr die verführte Gesellschafft/als Gott der Menschen Seelen gönnt / in solchem Fall aber können die *Indices* mit allen Fleiß/alle Umständ der Sach / und des *Rei* Beschaffenheit in acht nehmen/damit sie/was zu ihren Heil forderlich ist/schliessen/und ein rechtmäßiges Urtheil fällen mögen/dazu dienet was von den Unschuldigen *tit.* 6. ist gesagt worden / und was die Beschuldigte dieses Lasters von ihrer Gesellschafft zu sagen schuldig seyn.

V. Drittens / so eine Person bey ihrer Aussag beständig verbleibt/und nur etlich wenige Personen *revocirt* / oder für unschuldig bekent/hat ein verständiger Richter mehr Ursach/ solchen Gehör zu geben/ dann wo er vermerckt / daß sie solches nit aus anderer Leut Anleitung oder Begehren verändern will / sondern aus erheblichen Ursachen/als daß sie ein Person für die ander gesehen oder genent / oder weil sie von *justificirten* Unholdē allein solches gehört und verstanden hätte / es wären diese oder jene Personen auch unter ihrer

Rott

Rott gewesen/ kont er ihren vermutlichen Vorbringen sonderlich vor dem *Capital-Sentenz* mehr glauben / und weil sie bey ihrer anderer Aussag beständig verbleibt/ ihr Aufrichtigkeit annehmen. Es ist auch nit ohn / und müssen etliche nothwendig/ wo sie sonsten aufrichtig handlen wollen (ob sie schon dieses Lasters sich schuldig erkennen und seint) zuletzt gestehen/ daß von ihren *Complicibus* keine mehr bey Leben seind/ sonderlich an denen Orthen / da die Abstraffung richtig vorgenommen worden und alsdann zum End lauffen wurde/ oder wo auch etlich übrig wären / pflegen an diesen abgesonderten Ort als Unbekandte nit recht gesehen zu werden/ wie solches *in Tribunalibus* viel beschreiben / und an Tag thun/ daß also die *Indices* auf besagte Weiß den *Reis* Glauben geben können.

VI. Solcher Gefangenen Unbeständigkeit verursachet auch der leidige Satan offt selber / der sie / gleichwie vor der Bekandtnuß/ also auch nach derselbigen be-

bestreitet / und jeweilen überwindet / wo sie und andere Seel-Sorger mit jenen kein gute Wacht halten / und wieder solche und dergleichen gefährliche Anfechtung nicht gute geistliche Mittel ordnen / und verschaffen / dieses bestättigen etliche bey *Nicol. Remig. lib. 1. Dæmonolat. cap. 13. Anna à banno* schreibt er / nachdem sie mit gewaltigen Zeugen überfallen / und mit der Folter betrohet / auch alle ihre Zauberey-Laster bekennt / und beym Richter welcher ihr die Wort versprach den Satan (welchen sie sich verheissen) in Ewigkeit abgesagt hatte / hat derselbig Gast ein wenig hernach / als er sie in den Kercker allein funden / dermassen abgeschmiert / daß sie vermeint / sie müste noch denselbigen Tag sterben / aber GOtt hat gewolt / daß die Hüter / so darzu kommen / solche Tyraney alsbald abwendeten / zwar auf den Rucken waren ihr noch voll Striemen / als sie dieses dem Richter erzehlt; dergleichen Exempel mehr erzehlt *Remig. lib.*

l. cit. und *lib. 3. c. 6.* führet er viel Historien ein von den Unholden / welche wegen der greulichen *Vexation* und Beträngnussen / so sie von bösen Geistern in der Gefängnuß müssen überstehen / hefftig und flehentlich begehrt haben / daß man sie bald zur verdienten Straff verurtheile / und nicht lang leben laß / auf daß sie nur vons Teuffels Dienstbarkeit zur Freyheit ihrer Seelen und durch Christum erworbene Seeligkeit gelangen mögen. Welches so wohl die Richter als Seel-Sorger in acht nehmen können.

Tit. NONUS.

Wie der Richter sicher procedieren kan / wann der Reus nach dem Sententz *revociert* und widerrufft.

I. AUf diese Frag wird gleichmäßiger weiß wie im vorigen Tit. 8. geantwortet / erstlich

lich/es pflegen die *Judices* einen *Reum* oder *Ream*, so bey oder nach dem ergangenen Capitall-Sententz / im Feld oder bey der Galgen-Statt *revociert* / und sich für unschuldig ausschreyt / jeweilen wo grosse erhebliche Ursachen verfallen / wieder zuruck führen / und seines Widerruffs Ursach geben lassen / jedoch geschicht dieses fast selten / sondern nachdem der *Reus* oder *Rea ad Banchum Juris* ein oder zweymahl seiner Bekandtnuß geständig gewesen / und nach dem gefälten Capitall-Sententz der Stecken gebrochen / ist (ungeachtet / daß die zum Todt verurtheilte Leuth unlistig und unruhig werden) halten sie diesen letzten Sententz und Urtheil / als gewiß und unveränderlich: und wird ihnen von Rechten dieses also vorgeschrieben / und gebotten / insonderheit auch in Kayſers *Caroli* deß *V. art.* 91.

II. Fürs ander / so ein Unhold ihre bekandte *Complices* alle oder etliche nach dem letzten Urtheil / im Feld bey einer Ge-

richts-Person oder bey dem Beicht-Vater widerruft/halten etlich *Author*, es gelten nun solche Bekandtnuß nichts mehr/ als *Bursat. Consil. 201. n. 148. Farinac. quæst. 46. n. 70.* wie auch *DD. Patavini* dieses sey am sicherstẽ zu halten/ jedoch *probieren* andere *Doctores*, es seyen die *Judices* diesem *Reo* oder *Reæ* oder Centgraffen allein und *Confessario*, welche es von ihr gehört haben/ nicht schuldig zu glauben/ sondern können auf die von ihr bekandte *Complices* eben also *inquirieren*/ als ob sie dieselbige nicht *revociert* hätte/ *Const. Carolina cit. Mascard. Binsf. post Concl. 5. dub. 2. Delrio lib. 5. disq. mag. sect. 5. §. 5. & 6. Layman. cit. n. 22. D.D. Ingolstadienses* beyder Rechten *decis. ad Guil. Bavar. duc. an. 1590.* dann sie lehren einhellig/ daß man einem *Reo*, welcher den Tod für Augen sieht/und nit bey ihm selbst gleichsam ist/was er von ihm/oder von ander Leuten redet/nit glauben soll/ dann gleichwie die *Indices* kein gewisse Vermuthungen zu

dieser

dieſer letzten Zeit von neu-angegebenen *Complicibus* oder Mitgeſpielen nehmen können/alſo auch gleicher geſtalt von den vorhin bekanten und jetzt *revocirten* Unholden. *l. ſi quis §. ſi quis moriens D. ad Sylan. Alex Conſil. 14 lib 3.*

III. Jedoch kan ein verſtändiger Richter/nachdem dieſe *Revocation* der Mitgeſpielen allein mit glaubwürdigen Umſtändter geſchehen iſt/ derſelben wenig oder mehr Glauben geben/und bey ihme erwegen/ ob eben ſo viel auf dieſen Widerruff/welcher allein bey dem Beicht-Vatter/oder einer Gerichts-Perſon geſchehen iſt zu geben ſey/als auf die vorige ihre Bekantnus bey völligen Gericht/und wiewol. *l. vet. C. ad leg. Jul. repet.* geſagt wird: *Moriens cenſetur memor ſalutis:* Das iſt es iſt zu vermuthen/ daß einer der jetzunder ſterben ſoll/ ſeines Heils nit vergeſſe; ſo antwort doch auf ſolches *Bald. tr de pace conſtantia §. extra quæro n. 66.* u. andere: *Non omnis qui moritur eſt ſanctus ut Joan. Bapt. licet receperit*

perit corpus Christi. Das ist / es stürbt nicht ein jeder so heilig als Joannes der Tauffer/ob er schon den Leib des Herrn empfangen hat/zuletzt/obschon diese *Revocation* ein Vermuthung verursachen kan/ ist sie doch schwach und gering/sonderlich bey diesen Hexenleuten / welche wie offt gemelt wird/entweder von den bösen Geistern aus gerechten Urtheil GOttes biß zum letzten Athem angefochten werden / (wie bey *Remig. cit. & l. 3. dæmonolat. c.* 10. und andern *Doctorn* zu sehen) und in Streit also erliegen mögen (welches selten oder nimmer zu hoffen ist) oder fürsetzlich in ihrer Boßheit (für welches nicht weniger auch Gottsförchtige Beichtväter zu sorgen haben) verharren mögen; Zu diesem *Proposito* dienet die Historie/ welche von einem Ehr-vergessenen Menschen *Georg Scherer* in einer Oster-Predigt erzehlet: Es habe ein Zauberer mit dem Teuffel ein Vertrag gemacht / er wolle ihn Leib und Seel verschreiben/ so er nur dargegen ihm aus der Gefahr helffen

sen wolt. Nun es trägt sich zu/daß dieser Gesell wegen einer Ubelthat einkomt/und als man ihm auf den gewönlichen Richt-Platz geführet/und gleich jetzt abthun und tödten wolte/ sahe er sich um / ob er nirgends seines Nothhelffers gewahr werden könne / letzlich sihet er ihn nit weit davon in Gestalt eines Beyers sitzen / da er ihm nun deutet/der Teuffel solle sich seiner Zusag erinnern / und ihm in der Noth Beystand thun/der Satan aber sich weigerte / sprach der arme Sünder: Wolan/ob du Satan gleich an mir bist Eydbrüchig worden/ so will ich doch so redlich seyn / und meiner gethanen Zusag nachdein mit Leib und Seel ewiglich bleiben. GOtt behütt uns vor solcher Redlichlich spricht der *Autor*.

Tit. DECIMUS.

Ob die Beicht-Vätter und Seelsorger vor der Bekantnus zu dem Gefangenen können zugelassen werden.

I. Dieses kan mit wenigen beantwortet werden: In viel *Tribunalibus* hält der gemein Gebrauch, daß vor dem *Examen* kein Beicht-Vatter zu dem Gefangenen gelassen werde/ und haben die Richter offt ihre billiche Ursachen / warum sie nit ein jeden Priester/so etwan wegen Kund- und Freundschafft Partheyisch / oder zu viel glaubig seyn möchte/ ꝛc. zu dem *Reis* vor ihr Bekantnus zu lassen / und wollen zur Zeit durch sich selbst / oder durch die Hüter sie mit geistlichen Sachen versehen lassen. *Laym. cit.* §. *de Sagis. n.* 19.

II. Jedoch halt man auch für gut und nutzlich an den Orthen / da es bräuchlich ist/ daß ein verständiger Beicht-Vatter oder Seelsorger vor den *Quæstionibus* zu ihnen geruffen werde welcher sie zur Reu und Leid wegen ihrer begangenen Sünden / zur Gedult und zum schuldigen Gehorsam dem Magistrat zu laisten vermahne und bereit mache. *Laym. cit. q.* 3.

III. Wie nothwendig auch offt solches

sey

ſey/haben die *Indices* und Amtleut oft erfahren / iſt genugſam in vorigen *Titulis* weitläufftig *probiert* worden / deßwegen die Richter billich auch ihre Hilff für die Gefangene zu begehren pflegen.

Tit. UNDECIMUS.

Ob man den Gefangenen geſtatten ſoll / daß ſie im Kercker beichten und das Sacrament des Altars empfahen/ehe ſie bekent haben/wann ſie kranck ſeyn.

1. SO ein zauberiſche Perſon nach ihrer Bekantnuß nur den *Maleſiz Sentenz* und letztes Urthel erwartet / und ſich wieder zu GOtt warhafftig bekent hat / iſt in kein zweifel zu ſeyn/daß man ſie mit den H. Sacramenten der Buß und des Altars ſoll durch die Seelſorger / gleich wie andere *Reos* verſehen laſſen/ dann diß iſt bey allen Catholiſchen *Nation*en ein guter Brauch/ wie bey *D. Binsf. de confeſſ. malef. concl. 7. dub. 5.* und anderer zu ſehen.

U

II. Wo aber ein Unhold vor ihrer offentlicher Gerichts-Bekantnuß / entweder wegen eingenommener Folter-Pein/ oder natürlicher Blödigkeit unkräfftig oder Kinds schwanger wurde/ist der Richter schuldig von den darzu bestelten Leuten und Hütern zu vernehmen/ob es nicht ein angenommene / sonder warhafftige Kranckheit seye / und alsdann mit Fleiß/ als ein getreuer zur Zeit Haußhalter ihr zur Seelen Heyl/ alle mögliche und gute Mittel zu verschaffen; wie dann auch das ein verständiger Beicht-Vatter/ welcher in solchem Nothfall ihme völliges Gewalts von allen Sünden zu *absolvieren* bewust sey/ begehrt/ und zugeführt werde/ welcher sie alsdann/ nach dem es ihm für gut ansiht / nach Beschaffenheit der Kranckheit / oder der Person / mit einem oder beyden Sacramenten zur Nothdurft versehn wird/ (unangesehn/daß solche Person vor Gericht/oder vor und nach der Toreur bekent habe) *Binsf. & Laym. cit. n. 31. & 32.* Dann obschon die *Indi-*

ces

ces einer Person nicht alsbald Glauben geben / daß es alles wahr sey was sie bekent und läugnet / seind sie doch *in foro Conscientiæ*, wie auch die Seelsorger zu glauben schuldig / daß einen sterbenden Menschen / die von GOtt und seiner H. Kirch verordnete Heilige Sacrament zur Seligkeit verhelffen können / zu dem so kan man keinen Christen von diesen H. Sacramenten abhalten / sonderlich zur Sterbstund / wo es sonst von geistlichen Rechten nit verbotten ist / oder von welchen man ausdrücklich weiß / daß er mit einer Todt-Sünd behafft sey / *Laym. Binsf. cit.*

III. In einem Fall allein soll der Seelsorger einen Unholden das H. Sacrament des Altars im Kercker abschlagen / und nicht geben / nemlich wann sie bey andern Leuten offentlich das Zauberey-Laster (welches sie jederzeit *ad banchum juris* beständig bekent) muthwillig widerrufft / und für unschuldig will gehalten werden / dann obwohl ein Beicht-Vat-

ter *in foro poli*, einen jeden *pro & contra se loquenti*, er rede für oder wider sich Glauben geben/u. den Leib unsers Herrn einem sonst wol *disponirten* reichen muß/ wann schon ein solcher Mensch sich wider seine rechtliche Bekantnus bey dem Beicht-Vatter unschuldig bekent; so lang dieses vor andern verborgen und heimlich verbleibt / jedoch so bald es ausbricht/ soll er ihm die H. *Communion* absprechen / wegen der offentlich gegebenen Aergernuß / weil ein jedweder nun billich mit den *Indicibus* vermuthen kan / daß solcher *Reus* lügenhafft / halßstärrig und unbußfertig sterben will/ ob er schon keine *Complices* genent hat / *Delr. l. 5. sect. 5. § 6. Laym. cit.* welcher weitläufftig handelt / wie sich die Priester mit ihnen in der Beicht verhalten sollen.

IV. Deßgleichen ist zu halten von der heiligen Beicht/ wann die Gefangene vor der Bekandtnuß des Zauberey-Lasters eines Priesters begehren / allein weil sie beichten wollen / so solle solches

solches ihnen mit nichten gestattet werden / dann weil diese Leut offtermahls sehr grob / und in Göttlichen Sachen / unerfahren seyn / pflegen sie gar blind und falsch von dem heiligen Sacrament der Beicht zu urtheilen / oder wann sie den Luther und seine Beicht (wie offt es geschicht) im Busen tragen / mißbrauchen dieselbig / wie sie sonst im Leben auch gethan haben / und geben vor bey den Richtern und Beicht-Vätter (so es im grossen Werth halten) sie wollen auch ihr Unschuld beichten / und das heilige Nachtmahl darauf empfangen; welche *Purgatio Canonica in Sacris Canonib.* verbotten ist / ausgenommen wann solches vor der geistlichen Obrigkeit einem Gebotten wird / dann es wird *cap. dilecti. de purgat. canon &c. tribus de consecr. d.* 2. gesagt / daß man den verdächtigen Personen das Sacrament deß Altars nicht geben soll / zu dem können sie leichtlich ihre Seel und Seeligkeit damit verschertzen / wann sie vor ihrer Bekandt-

muß dem Priester ihr Beicht thun/dann weil sie fast niemanv traueten/ und ihrer viel fälschlich vermeinen / die Beicht-Vätter halten und Communicieren in allen mit den *Judicibus* : Darffen sie ihre reine Unschuld beichten / und das heilige Sacrament nicht nur einmahl / sondern biß zum End ihres Lebens *profaniern* / und zur ewigen Verdambnuß mißbrauchen / sonst wäre es um ihr Ehr und guten Nahmen (wie sie besorgen) zu thun: Wann sie bey dem was sie einmahl vor verständigen Leuthen geredt haben / nicht halten wolten. *Layman. cit. n. 19.*

Endlich wo es sich zutragen wird (welches jedoch so viel möglich ist / wegen der Aergernuß und Unehr soll verhütet werden) daß der *Reus* müste wegen einfallender wichtigen Ursachen auf einen Tag zugleich communiciern / darauf *justificiert* werden / könne solche Heil. Sacrament / weil es von Christo und der heiligen Kirchen nicht verbotten / als zuläßig

und

und nutzlich ihme zur letzten Weegzehrung drey oder vier Stund vor dem Todt gereicht werden dann nach der Theologen Meynung seynd alsdann die *Sacramentales Species* verzehrt / *Delrio lib. 5. Sect. 18. Navar. in Manual c. 25. n. 23. Binsf. Concl. 7. de Confess. malef. dub. 5. Suarez &c.* Bey diesen was gesagt / ist abzunehmen / was grosser Schaden der Seelen können zustehen / wann entweder die *Judices rigide* ohne *Discretion* zu keiner Zeit vor der Bekandtnuß den Unholden ein Priester gestatten wollen / dann auch / wann der Priester solche ohn zufallende Nothdurfft alsbald im Kercker wolt beichten hören / und wie sie ihnen zugleich in Nothfahl zur Seeligkeit behilfflich seyn können.

Titulus

Tit. DUODECIMUS.

Ob man die Hexen und Unholden lebendig verbrennen soll.

I. NAch altem Sitt und Brauch der Christen / pflegt man die Wahrsager / Zauberer Hexen / und Unholden / so wegen ihres greulichen Abfahls von GOtt und verbottener Gemeinschafft mit den höllischen verdambten Geistern / wieder die höchste Majestät GOttes / wider Christliche Pflicht und Glauben in mancherley abscheuliche Laster und Schand / mit ihrer selbsten / und anderer so sie verführt / oder beleidiget / höchsten Schaden und Verderbung gestürtzt und einegeblasen haben / mit dem Feuer zu straffen und zu verbrennen / wie dieses zu sehen ist: *l. nullus harnspex lege cod. Theodosiam l. 1. Seu Justinianæi l. 3. l. multi C. de malef. Constantini feralis pestis assumat*, &c. welches von Feuer auslegen / und verstehen

stehen. *Jacobus Revardus lib. 5. var. c. 3. Dionisius Gothofred. ad l. de multi lege Greg. codicis lib. 7. tit de malef. & Manichæis Constit. Caroli 5. art. 109. Constit. Elect. Saxon. 2. p. 4* bey Georg *Godelmano lib. 3. de magis & venef. c. 11. n. 19. DD. B. Gregor. lib. 1. Dialog. c. 4. Delrio lib. 5. appendi §. ult. Binsf. &c.*

II. Nun seynd die Zauberer und Unholden von alters her / und noch vor kurtzen Jahren an vielen Orthen / andern zum abscheulichen Exempel / und zur Vermeidung solcher schröcklicher Straff lebendig von Feuer verzehrt / und verbrennt worden / dieweil beyder Rechten *Doctores* jederzeit die *Leges* dieser gestalt recht verstanden haben / und neben angezogenen *D. D. Binsf. comment. in tit. C. Malef. & Mathem. Covar. 2. var. resol. c. 10. n. 9. Jul. Clarus §. Final. q. 99. n 7* Und ist ein Richter schuldig die Rechten / nach der *Interpretum* und Ausleger Meynung und Verstand

rich-

richtig und steiff zu halten/ es wäre dann ein Sach / daß die hohe Obrigkeit und Oberrichter aus Ursach solche auf die Laster gesetzte Straff mildern oder verändern wolten ; wie dieses *Piosper Farinac. in Pract Crim. q. 17. n. 5. Layman. § de Sagis n. 27.* und andere / so *tit. 6. citiert* seynd / auslegen und verstehen.

III. Zu jetziger unserer Zeit aber / obwol etliche wenige Zauberer/ und Unholden/ so gantz vermeßlich/ Gottslästerlich/ und gleichfalls an GOtt und ihrer Seelen-Heil verzweiflet hinfahren wollen / in das Feuer gestelt / oder unerhörter Laster wegen lebendig verbrennt worden / ist jedoch fast bey allen Christlichen *Tribunalib.* der milde Brauch angenommen / daß jede zauberische Persohn / so sie der bösen Geister Gesellschafft und Verheiß absagen/ und dem lieben GOtt mit reumüthigen Hertzen wider zu schwören / nicht mit dem langwürigen Feuer lebendig gepeiniget / sondern nach jedes

Orts

Orths Sitt und Gewohnheit / entweder *strangulieret* und versticket / oder mit dem Schwerdt zuvor enthauptet / und ihre todte Cörper allein andern zum Schrecken / und guter richtiger Justitz-Erhaltung / ins Feuer und Aschen gelegt werden / dieweil ein Christmilde und Gott-liebende Obrigkeit sich zubesorgen hat / es möchten etliche von solchen Maleficanten / so sie alle lebendig solten verbrennt werden / aus Verbitterung oder grosser Kleinmüthigkeit in gröbere Sünd oder Verzweiflung gerathen / und von einem Feuer in daß andere (dafür der gütige GOtt seyn wolle) wandern *Binsf. & Laym. cit.*

Tit. DECIMUS TERTIUS.

Ob man die zauberische Personen / so in Kercker gestorben seyn / begraben soll.

BEy diesem Titul wird von denen gehandlet / welche vor ihrer gerichtlichen Bekandtnuß entwe-

der

der natürlich im Kercker gestorben seynd/ oder wider die Natur sich selbsten umbs Leben gebracht haben / von denen Unholden aber / welche sich umbringen / nachdem sie der Obrigkeit das Zauber-Laster bekandt haben / wird *tit. ult. 15.* gesagt werden.

I. Viel *Doctores* und Rechts-Gelehrte sagen / daß ein *Reus* oder *Rea*, welche zwar dieses oder eines andern Lasters beklagt / aber noch nicht rechtlicher weiß ist beschuldiget worden / wann er im Kercker dieses unversehens Ubels / oder der Gefängnuß wegen betrübt oder kranck werde / und darüber sterbe / könne mit recht nach gewöhnlicher Kirchen-Begräbnuß zur Erden bestattet werden / Ursach weil er deß Lasters nicht überzeugt ist worden / werde er noch gut und auf-recht gehalten / *ex neg. jur. quisque præsumitur bonus, qui non probatur malus.* Man hält ein jeden für fromm und gut / so lang man nichts Böß auf ihm hat erweisen können / diese Lehr nennen die *DD.*

ex

ex C. placuit. 23. q. 5. Consilii Barthar. 1. & c. ex parte de Sepultur DD. Binsf. Comment. in tit. C. de Malef. & Mathem. q. 2. concl 3. Layman. lib. 3. Sect. 5. tr. 6. §. de Sagis n. 32. concl. 2. Delrio lib 5. Sect. 19.

Dieses halten etliche *Authores* also steiff/daß sie vermeinen/man könne einen *Indici* das Recht anbieten / wo er anderst also gesetzt / mit solchen *procedire/ ex cit. c. placuit. & C. ex parte de Sepult. Alberic. Angel. lib. 1. quoties de injur. Binsf. Comment. in tit. C. de Malef. cit. q. concl. 2.* Da er ein Exempel solches umbgestoßnes Sententz setzt/ allda ein Richter die Sach *de facto* verlohren hat.

II. Am sichersten ist / daß der *Index* mit *protestieren* / und offentlicher Bezeugung den Cörper begraben laß nach Christlichen Brauch / und alsdann folgends die Sach mit den *Partib.* der Klägern und Beklagten lasse bey Recht austragen / *DD. Delrio Binsfeld cit.*

III. Im

III. Im Fahl aber auf ein zauberische Persohn grosse und handgreiffliche *Indicia* oder vieler Zeugnussen eingenommen wären / hätten die *Indices* alsdann nach wohl gefaster Vermuthung / nach vieler *Doctorn* Meynung / Ursach ihr Kirchen-Begräbnuß abgeschlagen / und zu einer andern *extra ordinari* ohn die gewöhnliche / jedoch geringer Straff zu verurtheilen / wie *tit. 7. § ult.* gesagt ist / *DD. Layman. Theolog. Moral. lib. 1. cit. de Sagis & Covar. cit.*

IV. Wo ein *Reus* oder *Rea*, unter und bey der peinlichen *Quæstion* nichts hat von dem Zauberey-Laster wissen oder bekennen wollen / es seyen gleich auf ihm grosse oder geringe *Indicia* und Bekandtnussen ihrer Gespielschafft gefallen; mag sich in diesen gleichen Fahl der *Judex* der Lehr / so in vorgehenden dreyen *Paragraphis* gegeben ist / verhalten / und nach guter *Discretion* und Rechtmäßigkeit gefasten Urtheil ihn auf den Gotts-Acker / oder ins Feld begraben lassen /

DD

DD. Layman. q. 8. n. 30. Binsf. concl. 2. & Delrio cit.

V. So widerumb ein Zauberer oder Zauberin aus Verzweiflung im Kercker vor der Bekandtnuß sich selbsten hätt erhenckt/ oder mit Gewalt umb das Leben gebracht/ ob er schon ist gefoltert worden/ und durch völlige oder gelinde angethane Folter-Pein *plenè* oder *semiplenè*, gantz und gar/ oder zum halben Theil die auf ihm ergangene *Indicia* und Zeugnuß *elidiert*/ oder umbgestossen hat/ soll doch solcher verzweiflete Mensch nicht auf den Kirchhof/ sondern auf etwa einen Hunds-Acker oder unter ein Galgen begraben werden/ unangesehen daß er sich zum Todt die Beicht und Communion nach äusserlichen Schein bereit hat/ wie solches abzunehmen *ex cap. placuit. C. ex parte cit. de Sepult. Gloss. & DD. ibid. Binsf concl. 2. cit. quæst. 2. Covar. 2. var. resil. C. 2. Delrius l. 5. quæst. 19. Menochius de arbiter q. q. casu 281. Layman. cit. quæst. 7. concl. 2.*

Dann

Dann weil solche verzweiflete Leut / aus deß verfluchten Satans Eingebung und Rath und in gröſſere Sünd der Verzweiflung ersterben / können mit dem zum seeligen Leben auserwehlten Christen / gleich wie in jener / also auch in dieser Kirchen Gottes kein Gemeinschafft haben: ja es wird an vielen Orthen *practiciert* / und gehalten / daß man *de facto* wieder einen solchen / welcher wegen geringer zeitlichen Schand (der er entgehen will) dem ewigen Spott und Schand aus Hochmuth und stoltzen Sinn auf- und annimbt: nicht anderst / als wann er das Zauberey-Laster begangen / und bekennt / verfährt / und sein Cörper auf den Scheiter-Hauffen verbrannt / wie auch die Güter *confisciert* / andern zum Schrecken und Exempel; dann es vermuthen und schlieſſen aus diesem die Richter / daß er deß Zauberey-Lasters sich nicht schuldig wisse und bekenne: und daß solches recht und wohl geschehe / lehret *Gomez. 3. resol. c. 1. n. 79. Covaren. 2.*

resol.

reſol. c. 2. Delrius lib. 5. q. 19. Bald. Decius l. 2. C. qui teſtor fac. poſ. Marſil. l. quæſtion. modum. ff. de quæſtion. Menoch. de arbitr. cit. Binsf. Laym. cit. n. 30, Dann dieweil dieſes ein *Exceptum* und *privilegiertes* Laſter iſt / werden die gemeine Rechten nicht in allen ſteiff gehalten / ſondern zu einer ungewöhnlicher und ſchärfferer Straff werden jeweilen / die ſolches begangen haben / verurtheilt / damit andere davon abgeſchröckt werden; von dieſen wird *tit. 15.* weitläufftiger gehandelt.

IV. Solche groſſe Schand aber und Schaden von den Gefangenen abzuwenden / ſollen jederzeit von dem Magiſtrat getreue und fleißige Hüter beſtelt werden / welche ihnen neben den Seelſorgern / ſo ſie nach Gelegenheit *inſtitieren* / und mit Göttlichen Mittlen verſehen / tröſtlich zuſprechen / und der verführiſchen Geiſter ſtarcker Verſuchung und Anlauff / mit ihrer Gegenwart / Gottſeligen Geſpräch u. Gebett anwenden können. Es darff keines

nes *probierens* oder Beweiß / sondern ist bey allen *Tribunalibus* bekant / daß sich die Gefangene am meisten aus Zwang oder Verführung der bösen Buel und Spiel-Geister / überreden lassen / und umbringen / wie bey vielen *Historicis* neben *Remig. lib. 3. c. 6. & 2.* zu sehen ist / da er viel solcher Exempel erzehlt / und von einem *Desiderio Gerhardo.* so An. 1581. in Lothringen ist verbrennt worden: Als ihm der neidische böse Geist / durch keinen Fund zu seiner selbst Entleibung nicht vermögen kunte / braucht er zuletzt diese Verheissung / wann er sich selbst ums Leben brächte / so würde es geschehen / daß er ihm gleich / und ein solcher Teuffel wie er / nach seinem Todt werde / und Gewalt habe zu thun alles was er wolle: Aber es hat weder durch dieses noch anders Mittel ihn mehr können von GOtt abtrünnig machen; dann er hat alle seine Anschläg verlacht / weil er offtermal zuvor war von ihme betrogen worden / und war bey ihm einmahl gäntzlich beschlossen / er

wolt

wolt ihm kein Gehör geben/sonderlich gefiel ihm auch diese Einschreibung und aufgetragene Götter *Dignität* nit/ welche dem Lob und Würde der Heiligen GOtt so gar unmäßig und zuwider / und von ihrer Seligkeit so fern/ wie man prediget/gelegen ist.

Tit. DECIMUS QUARTUS.

Ob man die justificirte zauberische Personen mit mehrer ihrer *Infamation* und Berichtigung / bey offentlichen Halß-Gericht nennen kan.

DJe *Indices* pflegen jeweilen ein Unholde so ausserhalb des Kerckers vor diesem / oder im Kercker gestorben ist / indem sie einander verurtheilen / zu gleich nehmen / und als schuldig deß Zauberey-Lasters / oder einer gewissen Hexen That/ rerücht gen und beschreyen lassen / von welchem gezweifelt wir/ob es recht und zugelassen sey?

I. Wie dieſes zu beantworten ſey/kan aus dem was in vorigen *tit.* 12. & 13. geſagt iſt/abgenommen/und genugſam verſtanden werden; jedoch kürtzlich davon zu reden: Wann ein Unholde das Zauberey-Laſter nicht bekent hat/noch vor andern *Complicibus* oder Zeugen deſſelbigen iſt überzeugt/ oder überwieſen worden/kan der *Judex* mit Recht ein ſolche/ welche entweder noch bey Leben iſt/ oder geſtorben/vor Gericht offentlich nicht nennen und beſchreyen laſſen/ dann ob er ſchon etliche *indicia* bekommen hat/noch von andern *Complicibus* oder Zeugen/ nach welchen er etlicher maſſen vermuethen kan/daß ſolche Perſon wol möchte dieſes Laſters ſchuldig ſeyn/ ſo hat er doch daſſelbig durch den rechtlichen *Proceſs* noch nit erfahren/ oder beweiſen laſſen/ und deßwegen kein rechtmäßige Urſach mit ihr zu einer *ordinar* und gewöhnliche/ oder auch *extraordinari*, geringer Straff zu verfahren. *Binsf. Confeſſ. malef. Concl.* 5. & 6. *Delrio l.* 5. *ſect.* 19. *Laym. ſ. de*

Sagis

Sagis cit. quæst. 8. und andere *D. D. Tit.* 3. *cit.*

II. So sich ein hexische Person in Kercker hätte erhencket/ oder anderst umbgebracht/ hätte der Richter mehr Ursach sie nach ihrem Todt auch noch zu straffen/ und weil man solche Leut hernacher von dem Scharffrichter pflegt lassen ausführen/ und des auf gesagten Lasters wegen durch den schändlichen Todt selbst gleichfals beschuldiget/ zu verbrennen/ wie in vorigen *Tit.* ist gesagt und erwiesen worden/ ist in kein Zweiffel zu seyn/ daß ein solche Person/ auf welche auch zimliche *indicia*, und anderer *Complicium* Bekantnuß ergangen seind/ könte einmahl mit ihrer Gespielschafft genennt und beschryen werden/ weil sie so wohl von andern/ als von ihr selbsten nun ist beschreyt und *infamiert* worden. *Marsi. l. quæst. modum ff. de quæst. Covar. 2. var. resol. c.* 2. *Menoch. de arbitr. q. q Laym. q. cit. concl.* 2. *Binsf. de Confess. malef. Concl.* 6. &c.

III. Ob ſchon ein Unhold nicht bekent hätte / auf welche jedoch ſehr groſſe / und vermuthliche wahre *indicia* ergangen ſeind / oder welche gantz ſehr von andern *Complicibus* und Mitgeſpielen beſchreyt und iſt *infamirt* worden: Geſetzt Exempel-weiß / da 5. oder 6. hexen Perſonen mit gebührenden Umſtänden beſtändig ausgeſagt hätten / von einer ſolchen verſtorbenen Unholde / daß ſie ihre Königin / oder anderer *Magiſtra* und Schulmaiſterin in dem Hexen-Handel geweſen ſey; kan eines Orts Brauch / da man ſolche vor Gericht mit ihrer Geſpielſchafft zu nennen pflegt / für unzuläßig oder unrecht nit geſcholden werden; Urſach / weil dieſes Laſter das fürnehmſte unter den *Exceptis* und *privilegirten* Laſter iſt / weswegen *Supremi quæſitores* und *Indices* die Ober-Richter und Amtleut / pflegen mit ihren Gerichthaltern offtermahlen zu ſchlieſſen / und zu befehlen / daß man ſie nit jederzeit nach Ordnung der geſchriebnen Rechten / ſondern zu einer *extraordinari*

ohn

ohn die gewöhnliche / geringere Straff verurtheile und genugsam straffe. Und dieses lehren viel *Doctores* und Rechts-Gelehrte / so in *tit. 7. §. ult. citirt* seyn. DD. *Marsi. l. cit. & l. un. §. Cognitor. ff. de quæst. Monoch. l. 2 casu 284. & Bald. Dec. Jas. l. 1. & 2. c. qui testam fac. possunt Binsf. Comment. in tit. C. de malef. & math. concl. 6. Laym. Delrio cit.*

IV. So aber ein zauberische Person nach ihrer rechtlicher Bekantnus und völliger Aussag (damit sie der öffentlichen Schand entgehn) im Kercker stürbe / oder sich ums Leben brächte / ist durch diese der Unholde That der Obrigkeit und Richtern ihr Recht nicht benommen / sondern können nach ordentlichen Rechten wider sie *procediren* / und nach reifflich gefasten Urtheil sie offentlich mit andern nennen und *condemniren* lassen. *ex lib. 1. & 2. si reus vel accusator mortuus sit Layman. q. 8. cit. n. 29.* Von diesem ist weiters *Tit. seq. 15.* zu reden.

Tit. DECIMUS QUINTUS.

Ob man ein Reum oder Ream welcher in Kercker gestorben ist / solle wegen der Zauberey offentlich *condemniren* und verbrennen / und sein Hab und Gut *confisciren* lassen.

I. DAmit dieser Titul recht verstanden werde / können die *Judices* und Gerichtshalter ebenfals in einer *Repetition* und Widerhohlung sehen / was *tit.* 12. 13 & 14. vom unterschiedlichen Zufällen / so sich bey solchen *Reis* zutragen / ist gesagt und geschlossen worden / und weil von denen Personen / welche vor der Bekantnuß gestorben / oder sich selbst umgebracht haben / *tit. cit.* genugsam ist gehandelt worden / soll in diesen Titul allein / und sonderlich von denen geredt werden / welche nach ihrer gütlichen und rechtlichen Aussag und Bekantnus dieses Lasters in Gefängnus gestorben / und ums Leben kommen seyn.

II.

II. Von den Laſtern ingemein/ſo nicht *Excepta* oder *privilegirt* ſeyn/ lehren viel *Doctores* und Rechtsgelehrte / daß einer nach ſeinen Todt nicht mehr ſoll wegen ſeiner begangenen Thaten und Laſtern bey Recht geſtrafft werden/und wird dieſes beſchrieben und befohlen bey gemeinen Rechten l. 1. & 2. C. ſi reus vel accuſat. mortuus ſit. und l Lucius. ff. de jure fiſci DD. Bald. Jas. l. 21. qui teſtam forc. poſſunt Angel. Imol. l. defuncto ff. de jurisd. omn. jud. Gomez. rar. reſol. to. 3. c. 1. n. 79. Menoch. de arbitrar. jud. q. q. lib. 2. caſu 2[illegible] Clar. l. 5. ſenten. ff. vet. & pract. Crim. q. 61. n 15. & 12. Und geben die *Authores* dieſe Urſach: Dieweil die Sünd und Laſter/und ihnen zugelegte Straff ordinaire und gemeiniglich mit den Todt bezahlt und abgelegt werden.

III. Ob nun wohl gemelte *Authores* die geſagte Lehr und Schluß von andern gemeinen Laſtern zu laſſen und *obſerviren* wollen/ſeind doch ihrer etliche/ welche

mit

mit vielen andern *Doctoribus* und Rechtsgelehrten einer andern Meynung seyn/ sonderlich *in Criminibus Exceptis*, u. ausgenommenen Lastern/ in welchen bey Tribunalibus und Gerichtsstätten kein anderer Processs, als mit der Apostasigkeit von dem Catholischen Glauben oder Ketzerey gehalten wird/ so dann ein *Reus* oder *Rea*, vor Gericht seine Zauberey-Laster bekennt / oder desselbigen bey Recht ist ordentlich überzeuget worden / und darauf mit natürlichen Todt überfallen / und gestorben ist / kan er wegen dieses begangenen Lasters von der Obrigkeit / oder darzu bestelten ordentlichen Richtern / nach gemeiner Gerichts-Ordnung und gefaßten Urtheil / zu der *ordinari* Straff verurtheilt / und so viel er fähig ist abgestrafft werden / dieses schreiben / und lehren Gomez. cit. 3. resol. 1. n. 8. & c. 14. Jul. C. l. §. ult. quæst. 51. n. 13. & 15. & q. 100. Covar. lib 2. var. resol. c. 1. Simanc in praxi tit. 62. Menoch. cit. cap. 285. dec.

dec. c. 2. C. qui teſtam. fac. poſſunt Bald. in authen. ſed nono jure C. de ſervis fugiti. DD. ibid. Barbat. c. 1. de conſil. Marſil. l. cit. & l. unius §. cognitorum ff. de quæſtion. Delrio lib. 5. quæſt. 19. Laym. lib. 3. Theolog. Moral. ſect. 5. tr. 6. c. 5. §. uni de Sagis q. 8. n. 29. Urſach / dann in dieſen groben und ſchändlichen Laſter (Crimine Excepto) pflegen die Tribunalia wegen ſeiner Abſcheulichkeit / die gemeine Leges und Satzungen offtermahl nit gäntzlich zu obſerviren und zu halten; ſondern wo erhebliche Urſachen vorfallen/andern auch zur Abſchröckung / die *Reos* und Beſchuldigte zu einer *extraordinari*- und gewöhnlicher Straff zu verurtheilen / wie dieſes Authores cit. ſchön docieren: Und wird auch mit vieler Oerther und Tribunalium offentlich und gemeinen Brauch approbiret und beſtättiget. Barbat. Marſil. Bald. Delrio, Binsfeld. Laym. &c.

IV. Nach welcher *Doctorn approbirter* Meynung können die *Iudices* nit allein ihr *Jus* und Recht *prosequiren* und *sententiiren* lassen/sondern auch wohl gefaßten ordentlichen Beschluß solche Unholden (welche entweder aus der verführischen und bösen Geistes/oder anderer Leut und der befreunden/ Gottlosen Anschlag und Rath/sich wider die Natur selbsten angegriffen/und verzweiffelter Weiß um das Leben gebracht hat) bey offentlichen Gericht mit andern lebendigen zauberischen Personen nennen/ verschämen/ und zum Todt verurtheilen und verdammen/ und ihre Körper auf den Galgen/ und Richtstatt offentlich verbrennen lassen. Gleichwie an vielen Orthen derselbigen/ so wider die Majestätt GOttes/ oder der König und Fürsten gehandelt/ Ketzerey/ Verrätherey/ Sodamitische und grobe Todt-Sünd begangen haben/wo sie sich noch mit recht bewiesenen oder bekandten Laster am Leben selbst verkürtzen/ihre Cörper nach ihrem Leben pflegen gehenckt

oder

oder verbrent zu werden / Gomez. cit. c. 1. n. 81. Clar. §. ult. q. 51. n. 15. Marsil Menoch. cit.

V. Im Fahl ein Persohn eines höchern Stands / oder etwa ein Priester / sich zur gütlichen Bekandtnuß des Zauber-Lasters / bey den *Inquisitoribus accommodiert* und bequemet hat / welcher hernacher aus Betrübnuß / oder ungewohnlich Leben kranck werden / und natürlich in der Gefängnuß gestorben wäre zuvor aber bey jederman sich dieses Lasters hoch beschuldiget / und mit grosser Reumüthigkeit / etwan offentlich bezeugt hat / daß er gegen seiner begangnen Laster alle zeitliche scharffe Pein / die man ihm anthun könne / viel zu gering schätze ; wiewol alsdann nicht einem jedweder gesetzten *Indici*, ein solchen von der *ordinari* und der gewöhnlichen Malefitz-Straff zu *examiniern* und zu befreyen erlaubt und vergont ist / könne jedoch *Supremus Magistratus*, und wohl-eingenommener und verstand-

ner Sach / sonderlich nach seinen natürlichen Tod / ihm ein Gnad beweisen / und denselbigen / nachdem er durch die heiligen Sacramenten / GOtt und seiner Kirchen ist *reconciliert* worden / etwan auf einen Gotts-Acker legen / oder begraben lassen / so bey diesem / grosse wichtige Ursachen verfielen / und solches ohne Aergernuß geschehe / *D. Thom. 22. q. 67. 3. ad 1. ibid. Theolog. DD. Cajet. &c. Sotus l. 5. de jure & instit. quæst. 4. art. 4. Prosper. Farinac. in pract. Crimi. q. 18. n. 5. Delrio lib. 5. disq. Mag. Sect. 16. §. Porro si spes & seqq. Laym. cit. §. de Sagis q. 7. n. 27. Lessius* und andere *D. D.* so im Anfang dieses Titels §. 2. sein gemeldt worden / mit dem Fundament / welches daselbsten aus gemeinen Rechten ist angedeut worden ; weil aber diese und dergleichen *Exceptiones* selten verbracht werden / sondern vielmehr mit viel grosser Aergernuß anderer / bey welchen entweder der *Intercessorn* und Richter Aufrichtigkeit und Urtheil selbsten

gleich-

gleichfahls (als wo man bey ihnen solche *Gratiam* mit Geld ausbracht oder hätten / oder sonst in einen gefält wäre) da doch verdächtlich und schleinig gemacht werden / ist es selten zu rathen; und ist wieder den gemeinen Brauch jetziger Zeit / da auch etliche Personen / so eines höchern Stands gewesen / dieses *Privilegium* erheblicher Ursachen / und grosses anderer Bedenckens wegen nicht haben erhalten können.

VI. Nun ist noch übrig zu reden / wie sich die *Quæstores* oder Richter bey der *Confiscation* und Einraumung der Hexen-Güter verhalten sollen: Weil aber diese *Quæstion* und Frag sehr weitläufftig ist / und von etlichen so es am meisten angehet / unfreundlich möcht angesehen werden / soll sie mit wenigen zur Zeit beantwort werden.

VII. So dann ein zauberische Person mit recht zum Todt / und zur gewöhnlichen Leibs-Straff ist verurtheilt und verdammet worden / vergehen an vielen

Orthen die Rechten/ daß ihre Güter dem *Fisco* und Rent-Säckel zugesprochen/ und überlieffert worden/ welcher *Praxis* und gemeiner Brauch jederzeit von den *Doctoribus* bey der Rechten ist für recht und gut erkennt worden *Gloss. l. 1. G. si reus vel accusat. Gomez. 3. resol. 1. J. Clar. §. Fin. q. 51. n. 4. Delrio lib. 5. disq. Mag. Sect. 19. Laym. l. 3. Moral. Theol. Sect. 5. tr. 6. c. 5. §. de Sagis q. 8. Simanc. in Praxi tit. 62. & 56.* Erstlich/ weil dieses ein grosses und schweres *Exceptum Crimen* und Laster ist bey welchem was zur Zeit beschlossen und gehandlet wird/ von der hohen Obrigkeit (ob es schon nicht austrucklich in gemeinen Rechten verfast und geschrieben ist) leichtlich entschuldiget und beantwortet wird/ weil in gemein geistliche und weltliche geschriebene Rechten der hohen Obrigkeit vergönnen/ daß sie nach Gelegenheit der Zeit/ und Sach/ *in Criminib. Exceptis*, und *privilegierten* Lastern/ so viel es sie vor GOtt recht und

für-

fürträglich den gemeinen Nutzen zuseyn erkennen; schliessen nnd verbringen lassen; Fürs ander ob schon unter vielen Hexen-Leuthen einer seyn möchte/ welcher vorgibe/ er hätte zwar GOtt abgesagt/ oder dem bösen Satan sich ergeben/ aber dannoch darbey seinen guten Catholischen Glauben bey solchen unabläßlichen Anfechtungen und Zwangnussen deß bösen Geistes/ behalten/ ist jedoch der Magistrat und Obrigkeit nit schuldig solchen Glauben zu geben/ sondern kan aus seinen zauberischen Thaten/ so er bekennt hat/ wohl und leichtlich schliessen/ daß er unglaubig und von Catholischen Glauben abgefallen sey/ dann alle *Doctores*, so von diesem Handel schreiben/ bezeugen/ daß der Unholden ihr That mit der Ketzerey und Unglauben vermengt seyen; ohne daß/ das austrucklich viel Ketzerey in ihrem Handel haben/ und sehr offt Ketzer und der Seiten Mitgenossen seynd/ und gleicher Straffen verfallen; weiters hat die

hohe

hohe Obrigkeit gut Fug und Ursach / ihre Güter zu *confiscieren* / und einzuraumen / will sie oder ihrer viel zu diser unser Zeit *Dartanarii*, wie sie bey Rechten genennt werden / seyen / oder mit diesen einstimmen: Dann wie klar und am tag ist / und sie zur Zeit fast miteinander bekennen / daß in ihren Zusammen-Künfften zum öfftermahl *tractiert* und gehandlet werde / von den Reichen / wie sie ein Theuerung ins Land bringen / auch Wein-Früchten und das liebe Getraidt / zu diesen *Intent* und Mittel (im Fall es der getreue und gerechte GOtt / zur zeitlichen Straff der Menschen gestattet) durch der verdambten neidischen Geister teuflischer Kunst und Practicken verfälschen und verderben können / dann obschon solche Güter mit recht und alsdann / allein aus dieser Ursach nicht an ein jedes Orth *legiert* und verriechen / oder gantz gemeinsamlich / oder sonderlich einen jedwedern / so beschädigt ist / allezeit können *restituiert* werden / können

sie

ſie dannoch und ſollen in ſolchen Fall/ entweder der Kirchen oder den Armen *cedieren* und gelaſſen werden *l. anonan. ff. de extra ordinar. min. & ff de pœnis l in tardanarios* DD. *apud Bonifacium vitalium tr maleficorum in rubric. Ad. l. Jul. de annona Menoch. de arbitrar. Jud. q. q. caſu 83.* da er *dociert*/ daß die *Tardanarios*, Wucherer und ungerechten *Monopolitas* oder Vorkauffer/ ein Magiſtrat nach Willkuhr ſtraffen kan/ die Zauberer aber ſeynd vor andern die aller argiſte und klugiſte *Dartanarii*, mit ihren alten und gelehrteſten *Dartanario* dem böſen Satan/ ſo von langwürdiger Erfahrung her die *Elementa* Himmels-Kreiß und Lauff viel beſſer als ein eintziger *Philoſophus* jemahlen erkennt und ins künfftig vorſehen kan/ als ob gute oder böſe Jahr folgen werden: Nach welchem er ihnen alsdann um daß ſie ſich gegen GOtt deſto mehr verſündigen/und in ſeine Strick mehr verwicklen/ die Lufft oder das Getraidt

traidt zu verderben vorschlägt/ oder damit ins künfftig der liebe GOtt solche greuliche Laster mehr Ursach habe zu straffen/ zu dergleichen unnatürlichen Laster und Schand Tyranischer weiß zwingt.

VIII. Aus dieser Lehr ist erstlich abzunehmen/ was bey etlich Zufällen der *Justificierten* zauberischen Persohnen ihre *Hæredes* und Erben vor GOtt und in ihrem Gewissen zu thun schuldig seyn. Dann ob wol ein hohe Obrigkeit nie an ihren Orthen/ aus Mitt leiden/ oder angebohrnen Mildigkeit solche *Reos* zum äusserstẽ an den Gütern straffen last/ sondern nach ihres Orths Sitt und Brauch/ jeweilen den halben Theil/ oder weniger von den Güteru/ für angewendte Unkosten/ oder anderer Ursachen wegen ziehen läst; und doch in gesagten Fall/ da die *Rei* oder *Reæ* der Obrigkeit selbsten bekennt haben/ daß sie nicht allein mit sündlicher Bewilligung zu mancherley bösen Gewittern geholff n/

son-

sondern auch tödtlich mit andern / oder besonders die Menschen / oder Viehe verletzet / und ein Schaden durch Hülff und Anruffung des unholden Geistes haben gebracht / ihre nachkommende *Hæredes* und Erben solches diesen beschädigten Leuten schuldig zu erstatten / zu welchem nicht der Magistrat allein *ex justitia* rechtswegen; sondern auch die *Confessarii*; Amtswegen sie zu vermögen schuldig seyn. So *Binsf. lib. de Confess. Malef. prælud.* 13. und anderer *Theologen* und DD. gemeine Lehr ist / zum andern wird abgenommen / warum an etlichen Orthen der Magistrat denen *Hæredibus* ernstlich befihlt / der *justificierten Pia legata* (*saluo fisco*) auszurichten / dann wie sie ihnen solcher begangenen Schäden wohl bewust seyn / und von ihren Beicht-Vättern auch zur *Restitution* seynd gehalten worden / aber doch nicht alles zu ihrer grossen Schand dem weltlichen Magistrat offenbahren mögen / erkennen sie doch vor GOtt und

den

den Rechten ſolche ihre *Obligation* und ſchuldige Straff / welches auch die *Hæredes* und Erben ihrer eigenen / und der *juſtificierten* Seelen zum beſten erkennen und ausrichten ſollen / D.D. *l.* 1. C. *ex delicto defunctorum.* Da geſagt wird / *poſt litis Conteſtationem, actiones ex delicto defuncti tranſeunt ad Hæredes & tenentur in ſolitum alioquin in quantum ad eos pervenit, Conveniri juris abſolutiſſimi eſt, & alieno ſcelere ditentur.* Nach bewiſſener Rechts-Sach müſſen die Erbin für ihrer verſtorbner That ſtechen / und für völlig alles bezahlen; ſonſten iſt es ein gut gewiſſes Recht / ſie mit den Gütern / welche an ſie kommen ſeyn / anzugreiffen: *Vide Binsf. & Menoch. cit & DD. l. in hæredem 5. ff. de Calumniat & vidimus ff. quod metus cauſa & lk. cit.*

So

So viel von dieſem Titel und Tractat zu Ehren und Lob dem wahren GOTT / der allerheiligſten Dreyfaltigkeit / und Chriſto JESU dem König / und künfftigen Richter aller Geiſter und Menſchen / ſambt allen Heiligen GOttes.

E N D E.

Regiſter und Innhalt dieſes Tractats.

Tit. 1. WEß ſich der Inquiſitor, oder Richter/ er ſey Geiſtlich oder Weltlich/ bey der ſpecialiſchen Inquiſition, ſo er gegen eine zauberiſche Perſohn vornehmen will/ zuverhalten hab.

Tit. 2, Mit welchen Indiciis der Richter/ in ſolcher Sach/ Fug und recht hab/ die Gefangenen zu torquieren und zu foltern.

Tit. 3. Wie mild oder ſcharff die Tortur ſeyn ſoll/ und ob man die Unholden ſchärpffer als andere Reos torquiern ſoll.

Tit. 4. Ob ſie öffter als einmahl können torquiert werden/ auch ob man einen jeden Zauberer ſchuldig ſey zu torquiern/ wann er ſchon gütlich bekennt hat.

Tit, 5.

Tit. 5. Ob eines Rei Bekandtnuß soll für recht und gültig gehalten werden / wann er durch deß Richters falsche Verheissung oder Betrug ist zur Aussag gebracht worden.

Tit. 6. Ob der Richter einen Reum zum Todt verurtheilen kan / von welchen er gewiß weiß / daß er unschuldig ist.

Tit. 7. Was in Praxi zu halten / wann die Hexische Personn nicht bekennen will / auf welche doch viel gestorben seynd / mit Bekandtnuß / daß sie etwan die fürnehmste und Königin unter ihnen gewesen sey.

Tit. 8. Wie sich der Richter verhalten soll / wann der Reus so bekennt hat / wieder abfallt ante Sententiam und revociert.

Tit. 9. Wie der Richter sicher Procediren kan / wann der Reus nach dem Sententz revociert.

Tit. 10. Ob die Beicht-Vätter und Seel-Sorger vor der Bekandtnuß zu einen Gefangenen können gelassen werden.

Tit. 11. Ob man den Gefangenen gestatten soll/ daß sie im Kercker beichten und communicieren/ ehe sie bekennt haben/ wann sie kranck seyn.

Tit. 12. Ob man die Hexen und Unholden lebendig verbrennen soll.

Tit. 13. Ob man sie begraben sol/ wann sie im Kercker gestorben seyn.

Tit. 14. Ob man die justificierte Persohn mit mehrer Infamation bey offentlichen Gericht nennen kan.

Tit. 15. Ob man ein Reum, welcher im Kercker gestorben ist/ wegen der Zauberey /offentlich contemniern/ oder auch verbrennen/und ihr Haab und Gut confiscieren soll.

O. A. M. D. G.

(o)